Die Religionsdelikte des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Felix Freymond,
Referendar aus Leipzig.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Leipzig.
Buchhandlung Gustav Fock, G. m. b. H.
1906.

Inhaltsübersicht.

Literaturangabe . . . . . Seite V—VIII.

I. Einleitung. Übersicht über die Geschichte der Religionsdelikte. . . . . „ 1—28.

1. Mosaisches Recht. . . . . „ 2—3.
2. Römisches Recht. . . . . „ 3—7.
3. Germanisches Recht. . . . . „ 7—10.
4. Kanonisches Recht. . . . . „ 10—13.
5. Deutsches Strafrecht nach der Rezeption des römischen Rechts. Insbesondere Bambergensis und Karolina. . . . . „ 13—16.
6. Gemeines deutsches Strafrecht von der Karolina bis zu seinem Ende. Code pénal. . . . . „ 16—20.
7. Die Religionsdelikte in der deutschen Landesstrafgesetzgebung von 1813—1869. . . . . „ 20—28.

II. Die Religionsdelikte des Reichsstrafgesetzbuchs.

A. Begriff und Stellung der Religionsdelikte im System des Gesetzbuchs. . . . . „ 28—37.

B. Die einzelnen Religionsdelikte.

1. Gotteslästerung. . . . . „ 37—48.
2. Beschimpfung der Religionsgesellschaften. . . „ 48—73.
3. Verübung von beschimpfendem Unfug in Kirchen. „ 73—81.
4. Kultstörungen. . . . . „ 81—92.
   a) Hinderung der Religionsübung. . . . . „ 82—87.
   b) Störung des Gottesdienstes. . . . . „ 87—92.
5. Feiertagsentheiligung. . . . . „ 92—95.

Literaturangabe.

1. Abegg, Ueber das religiöse Element in der peinlichen Gerichts-Ordnung und den Einfluß der religiösen Verhältnisse des Zeitalters auf die Abfassung derselben: im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, Beilageheft 1852. — Halle 1852. — Citirt: Abegg.
2. Beling, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen und die Reformbedürftigkeit des § 166; in: Festgabe für Felix Dahn von Angehörigen der Breslauer Juristischen Fakultät. 3. Teil. — Breslau 1905. — Cit.: Beling.
3. Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 18. Auflage. — Leipzig 1898. — Cit.: Berner.
4. Binding, Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. — Leipzig 1869. Cit.: Binding, Entwurf.
5. Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. I. Band. 2. Aufl. — Leipzig 1902. — Cit.: Binding, Lehrbuch.
6. Binding, Die Normen und ihre Uebertretung. I. Bd. 2. Aufl. — Leipzig 1890. — und II. Band 1. Aufl. — Leipzig 1877. — Cit.: Binding, Normen.
7. Blumensath, Die Religion und ihr strafrechtlicher Schutz. Dissertation. — Berlin 1898. — Cit.: Blumensath.
8. Bott, Zur Lehre von den Religionsvergehen. Dissertation. — Tübingen 1890. — Cit.: Bott.
9 Buch, Die Religionsvergehen im Reichsstrafgesetzbuche. Dissertation. — Borna-Leipzig 1903. — Cit.: Buch.
10. van Calker, Vom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand: in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 12. Bd. — Berlin 1892. — Cit.: v. Calker.
11. Crusen, Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der Pietät; in: Abhandlungen des kriminalistischen Seminars, herausgeg. von v. Liszt, 2. Bd. 1. Heft. — Berlin 1890. — Cit.: Crusen.
12. Diestel, Die religiösen Delikte im Israelitischen Strafrecht: in den Jahrbüchern für protestantische Theologie. — Leipzig 1879. — Cit.: Diestel.

13. v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausgeg. von Mittermaier. 14. Aufl. — Gießen 1847. — Cit.: Feuerbach.

14. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. und 4. Aufl. — Leipzig 1903. — Cit.: Frank.

15. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. — Leipzig 1903. — Cit.: Friedberg.

16. Fuld, Die Gotteslästerung und das Strafgesetzbuch: in Goltdammers Archiv für Strafrecht, Bd. 39. — Berlin 1891. — Cit.: Fuld, Archiv.

17. Fuld, Zur Lehre von der Gotteslästerung: im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart. 3. Bd. — Hannover 1893. — Cit: Fuld, Magazin.

18. Goltdammer, Archiv für Strafrecht: Der Kultus der Altkatholiken unter dem Schutz der Gesetze. Ein Rechtsfall. Bd. 21. — Berlin 1873. — Cit.: Goltdammer. Bd. 21.

19. Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetz für die Preußischen Staaten. II. Tl. — Berlin 1852. — Cit.: Goltdammer, Materialien.

20. Haager, Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen. — Erlangen 1874. — Cit: Haager, Beitrag.

21. Haager, Sind die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche und als solche berechtigt, den in § 166 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen? — Erlangen 1879. — Cit.: Haager, Altkatholiken.

22. Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht. II. Bd. 1. Abtlg. — Bonn 1884. — 2. Abtlg. — Bonn 1887. — Cit.: Hälschner.

23. Hepp, Kommentar über das neue Württembergische Strafgesetzbuch. 2. Bd. — Tübingen 1842. — Cit.: Hepp.

24. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. 5. Bd. — Berlin 1895. — Cit.: Hinschius.

25. Janka, das österreichische Strafrecht. 2. Aufl. — Wien-Prag-Leipzig 1890. — Cit.: Janka.

26. John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. — Berlin 1868. — Cit.: John, Entwurf.

27. John, Das Strafrecht in Norddeutschland; Beurteilung des Entwurfs eines Str.-G.-B. für den Norddeutschen Bund in Form eines revidirten Entwurfs. — Göttingen 1870. — Cit.: John, revid. Entwurf.

28. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. — Freiburg i. B. und Leipzig 1894. — Cit.: Kahl.

29. Klenze, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts. — Berlin 1833. — Cit.: Klenze.

30. Kloeppel, Das Reichspreßrecht. — Leipzig 1894. — Cit.: Kloeppel.

31. Kohler, Studien aus dem Strafrecht. Bd. I. — Mannheim 1890. — — Bd. V. — Mannheim 1897. — Cit.: Kohler I oder V.
32. Lauterburg, Die Eidesdelikte. Dissertation. — Bern 1886. — Cit.: Lauterburg.
33. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. und 13. Aufl. — Berlin 1903. — Cit.: v. Liszt.
34. Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. — Stuttgart 1889. — Cit.: Merkel.
35. Meves, Das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Verhältnis zur Religion: im Gerichtssaal. Bd. 27. — Stuttgart 1875. — Cit.: Meves.
36. Meyer, Hugo, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. — Leipzig 1895. — Cit.: H. Meyer.
37. Mommsen, Römisches Strafrecht. — Leipzig 1899. — Cit.: Mommsen, Strafrecht.
38. Mommsen, Ueber den Religionsfrevel nach römischem Recht; in: v. Sybels historischer Zeitschrift. Bd. 64. — Cit.: Mommsen, Ztschr.
39. Müller, Die Religionsverbrechen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch; in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, herausgeg. von L. Stooß. 17. Jahrg. — Bern 1904. — Cit.: Müller.
40. München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. — Köln und Reuß 1874. — Cit.: München.
41. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. I. Bd. 7. Aufl. — Berlin 1905. — II. Bd. 6. Aufl. — Berlin 1901. Cit.: Olshausen.
42. Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. — Basel 1894. — Cit.: Oppenheim.
43. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 14. Ausgabe, herausgeg. von Delius. — Berlin 1901. — Cit.: Oppenhoff.
44. v. Preuschen, Beiträge zu dem Verbrechen der Blasphemie: im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge. — Halle 1841. — Cit.: v. Preuschen.
45. Reichel, Der Leipziger Tolstojprozess in seiner Bedeutung für die Judikatur zum § 166 Punkt II des Reichsstrafgesetzbuches: in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, 13. Band. — Tübingen und Leipzig 1903. — Cit.: Reichel.
46. v. Rohland, Historische Wandlungen der Religionsverbrechen; in der Festschrift der Albrecht-Ludwigs-Universität in Freiburg zum 50jähr. Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich von Baden. — Freiburg i. Br. 1902. — Cit.: v. Rohland.
47. Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. 2 Teile. — Stuttgart 1839. — Cit.: Roßhirt.
48. Rotering, Sonn- und Festagsruhe: im Gerichtssaal Bd. 58. — Stuttgart 1900. — Cit.: Rotering.

49. Rüdorff, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, herausgeg. von Stenglein. 4. Aufl. — Berlin 1892. — Cit.: Rüdorff.
50. Scherr, Geschichte der Religion; 2. Aufl. — Leipzig 1860. — Cit.: Scherr.
51. Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs. 2. Aufl. — Leipzig 1874. — Cit.: Schütze.
52. v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. — Leipzig 1884. — Cit.: v. Schwarze.
53. Stooß, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. — Basel und Genf. 1. Bd. 1892; 2. Bd. 1893. — Cit.: Stooß, Grundzüge.
54. Stooß, Die Religionsdelikte im schweizerischen Strafgesetzentwurf; in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, herausgeg. v. Stooß. 17. Jahrg. — Bern 1904. — Cit.: Stooß, Ztschr.
55. Villnow, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen; im Gerichtssaal Bd. 31. — Stuttgart 1879. — Cit.: Villnow.
56. Wach, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften; in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, dritte Folge. 2 Bd. — Freiburg i. Br. 1892. — Cit.: Wach.
57. v. Wächter, Deutsches Strafrecht, Vorlesungen. — Leipzig 1881. — Cit.: v. Wächter.
58. Wahlberg, Die Religionsverbrechen in den deutschen Strafgesetzbüchern; in der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung, herausgeg. von v. Holtzendorff. — Jahrgang 1861. — Cit.: Wahlberg, Str.-R.-Ztg.
59. Wahlberg, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen; in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. 3. Band. — Berlin 1874. — Cit.: Wahlberg, v. H. Hdbch.
60. Wahlberg, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Band. — Leipzig 1881. — Cit.: Wahlberg, Rechtslexikon.
61. Wilda, Das Strafrecht der Germanen. — Halle 1842. — Cit.: Wilda.
62. Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten. 1.—5. Teil. — Berlin 1838—1841. —
63. Zahlreiche Gesetzessammlungen sowie Entscheidungen. Citirungen: E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
64. Motive zu den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Cit.: Motive.

I. Einleitung.

Übersicht über die Geschichte der Religionsdelikte.

Das Verhältnis, das sich der Mensch zu Gott bildet, die Idee des Göttlichen in ihm, kann man als seine Religion bezeichnen, und soweit unsere Kunde von Menschen und menschlicher Kultur zurückreicht, stets hat man sich Vorstellungen gemacht von dem übersinnlichen, höchsten Wesen, das die Welt erschaffen hat, das sie erhält und regiert, stets hat man Religion gehabt. Auch die auf der niedrigsten Kulturstufe stehenden Naturvölker, z. B. die Australier oder die südamerikanischen Waldindianer, zeigen, daß bei ihnen ein Gottesbewußtsein lebt und — wenn auch nur in sehr rohen Formen — gepflegt wird. Das, was ein Volk als das Heiligste und Höchste verehrt, will es aber auch von jedermann geachtet wissen; sein Rechtsbewußtsein fordert daher die Bestrafung dessen, der sich an seiner Religion versündigt. Strafrechtlicher Schutz ist der Religion denn auch zu allen Zeiten gewährt worden, allerdings in sehr verschiedenem Umfange, denn die kriminelle Auffassung der Delikte, welche sich auf die Religion beziehen, hat im Laufe der Geschichte vielfach gewechselt. Wie die Strafgesetze eines Staates, seine mehr oder weniger vorgeschrittene Auffassung von der Strafwürdigkeit einzelner Handlungen und der Art und Höhe der dafür zu verfügenden Strafen überhaupt einen Gradmesser seines jeweiligen Kulturzustandes bilden, so gelangt die geistige Entwicklung eines Volkes besonders scharf im Kreise der Delikte, welche auf die Religion Bezug haben, zum Ausdruck. Die geschichtliche

Entwicklung zeigt, daß der Umfang dieses Strafschutzes beständig abnimmt, sowohl was die Reihe der in dieser Richtung für strafbar angesehenen Handlungen als das Maß und die Art der als Sühne der Straftrat festgesetzten Strafen anlangt.

Das Altertum geht von der Ansicht aus, daß das Verbrechen überhaupt eine Verletzung der Gottheit enthalte. Recht und Religion sind vollkommen eins. Die Religion ist national, und fast jedes Rechtssystem des Altertums hat in seinem Mittelpunkt eine Staatsreligion. Durch Verfehlungen gegen diese wird der Staat selbst und zwar in seinem innersten Kern getroffen. Daraus erklären sich die nach unseren Begriffen überaus harten Strafen, die für diese Delikte verhängt wurden. So vergingen sich die dem Sonnengott der Peruaner zur Erhaltung des heiligen Feuers geweihten Jungfrauen, die das ihnen auferlegte Keuschheitsgelübde brachen, auf das Schwerste gegen die Gottheit; sie wurden deshalb lebendig verbrannt, während ihr Verführer gehenkt wurde. Wer die heiligen Tiere, die in den Tempeln der Aegypter als Symbol eines Gottes verehrt wurden, tötete, beging ein Kapitalverbrechen. Ferner wurde bei den Aegyptern auch der Meineid als Beleidigung der Gottheit mit dem Tode bestraft. Daß die Apostasie ebenfalls als ein todeswürdiges Verbrechen angesehen wurde, erscheint nur selbstverständlich.

1. Mosaisches Recht.

Vom religiösen Standpunkte geht namentlich das mosaische Strafrecht aus. Das Verbrechen ist Sünde wider Gottes Gebot. Jehovah tritt uns als ein Gott des Zornes und der Rache entgegen, der diejenigen, welche seinen Geboten zuwiderhandeln, mit grausamer Strenge verfolgt und sogar die Kinder bis ins dritte und vierte Glied für die Schuld ihrer Väter büßen läßt.[1]) Vergehen, die sich gegen Gott selbst und die vorgeschriebene Art seiner Verehrung richten, galten folgerichtig als besonders schwere Verbrechen und wurden fast

[1]) Vgl. 2. Mose 20, 5; 5. Mose 5,9.

außer jedem Verhältnis zu anderen Delikten, die mit der Religion nichts zu tun hatten, mit den härtesten Strafen belegt. Auf Abfall vom Gottesglauben stand Todesstrafe, wie aus zahlreichen Stellen der Schrift hervorgeht.[1]) Desgleichen fand der Gotteslästerer den Steinigungstod;[2]) ebenso wurde bestraft, wer Wahrsagerei oder Zeichendeuterei trieb[3]) und wer den Sabbath entheiligte.[4]) Die Übertretung der zahlreichen Opfer- und Fastengebote wurde gleichfalls streng geahndet. Bei Nichtbeobachtung der gegebenen Opfervorschriften wurde der bemerkenswerte Unterschied gemacht, ob die Verfehlung fahrlässig oder vorsätzlich geschah; im ersteren Falle war sie durch Sühnopfer zu büßen, während sie im andern Falle als Schmähung Gottes mit dem Tode bestraft wurde.[5])

2. Römisches Recht.

In seinen ältesten Anfängen erscheint auch das römische Recht im theokratischen Gewande.[6]) Vom römischen Bürger wurde aufs strengste der Glaube an die römischen Götter und Befolgung der eingeführten Religionsvorschriften verlangt. Zuwiderhandlungen gegen diese wurden als sakrale Verbrechen in einem besonders geordneten Strafverfahren zur Aburteilung gebracht. Man suchte die Götter wegen der begangenen Verbrechen durch Sühnopfer wieder zu besänftigen, und die ganze Stadt mußte unter dem Zorne der Gottheit leiden, wenn der Übeltäter unbestraft blieb. Das Sakraldelikt und der sakrale Prozeß sind jedoch schon in früher Zeit verschwunden. Zur Zeit der Republik erinnern nur noch einzelne Fälle daran, daß Sakraldelikte und zwar in der ihnen eigenen Prozeßform geahndet wurden. In bestimmten Fällen erfolgte in republi-

[1]) z. B. 5. Mose c. 13 und c. 17, 3—5.
[2]) 3. Mose 24, 16.
[3]) 3. Mose 20, 27.
[4]) 2. Mose 31, 14 und 15; 35, 2.
[5]) 4. Mose c. 15; 3. Mose c. 4.
[6]) Vgl. Mommsen Ztschr. S. 390 ff.

kanischer Zeit bei Sakraldelikten Kapitalverurteilung durch die Konsuln ohne Zuziehung der Gemeinde, so z. B. bei Verletzung der Gesandten.[1]) Auch die bestehen gebliebene Strafgewalt des Oberpontifex über die ihrem Keuschheitsgelübde untreuen Vestalischen Jungfrauen und ihre Buhlen gehört hierher, wenngleich dieses Verfahren nicht eigentlich dem Strafrecht angehört, vielmehr als Ausübung der altrömischen Hauszucht anzusehen ist. Im übrigen bekümmerte sich aber das Kriminalverfahren der früheren Republik, soweit wir davon Kunde haben, um das religiöse Tun und Lassen der römischen Bürger nicht mehr. Das Strafrecht, das früher ius divinum war, wird ius humanum; das Verbrechen ist entweder Staatsverbrechen oder Verletzung von Privatrechten. Nicht ohne religiöse Beimischung ist allein die Auffassung des Tempelraubes, sacrilegium. Dieses durch die Heiligkeit des Ortes qualificirte furtum fand insofern eine von dem gewöhnlichen furtum abweichende Behandlung, als es nicht wie dieses als delictum privatum angesehen, sondern als Staatsverbrechen dem Diebstahle des öffentlichen Gutes, peculatus, gleichgestellt wurde. Staatsverbrechen war das sacrilegium, weil das Gemeinwesen verletzt wurde. Verstöße gegen die religiöse Ordnung blieben als solche jedoch ungestraft; man überließ den Göttern, die gegen sie begangenen Frevel zu rächen.[2])

Erst als das Christentum derart an Macht und Ausdehnung gewonnen hatte, daß die Herrschaft des heidnischen Römertums sich ernstlich in ihrem Bestande bedroht sah, suchte man dieser Gefahr zu begegnen, indem man strafrechtlich gegen Handlungen einschritt, die sich gegen den Bestand der alten Staatsreligion richteten. Das Bekennen des Christenglaubens wurde als Majestätsverbrechen konstruiert und dies damit gerechtfertigt, daß man die Christen, da sie natürlich

---

[1]) Mommsen Ztschr. S. 390.

[2]) Vgl. Cicero, de legibus 10, 25: non iudex, sed deus ipse vindex constituitur; und Tacitus, Annales 1, 73: deorum iniuriae diis curae.

die römischen Götter nicht anerkennen und dem römischen Kaiser nicht göttliche Verehrung zollen konnten und wollten, für Reichsfeinde erklärte: nec Romani habemur qui non Romanorum deum colimus, sagt Tertullian.[1]) Der Christ, der sich daher weigerte, unter den vorgeschriebenen religiösen Zeremonieen dem Kaiser zu huldigen und den römischen Göttern Opfer darzubringen, wurde als Apostat von der nationalen Religion unter Anklage gestellt. Sein Verbrechen war jedoch nicht eigentliches Religionsdelikt, sondern als crimen maiestatis rein politisches Verbrechen, Schädigung des römischen Staates.

Erwähnt sei, daß man dem Mangel strafrechtlicher Verfolgung religiöser Kontraventionen durch zahlreiche Magistratserlasse abzuhelfen suchte. Diese Anordnungen, die getroffen wurden um die römischen Bürger zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten anzuhalten sowie um dem Überhandnehmen des Fremdglaubens, superstitio externa, vorzubeugen und insbesondere zur Unterdrückung der anstößigen Bacchus- und der ägyptischen Astartekulte, gegen die Menschenopfer und zur Beseitigung des Unfugs, den Wahrsager und Verkünder neuer Religionen trieben, sind aber lediglich Maßregeln der als „Religionspolizei“ auftretenden magistratischen Koerzition, sie gehören nicht in das Gebiet der Rechtspflege.

Einen anderen Standpunkt mußte naturgemäß das römische Reich gegenüber der Religion einnehmen, seitdem seine Herrscher sich zum Christenglauben bekannten. An die Stelle der alten heidnischen Nationalreligion war zunächst die von den Kaisern Konstantin und Licinius im Jahre 313 proklamirte allgemeine Glaubensfreiheit getreten. Diese wurde im Jahre 379 durch Theodosius und Gratian, welche den christlichen Glauben für den allein wahren erklärten, endgültig aufgehoben. Seitdem galt das Christentum als Staatsreligion. Die Weigerung Gott zu bekennen, konnte aber jetzt nicht mehr als Staatsverbrechen die Majestätsklage nach sich ziehen. Christi

---

[1]) Tert. apol. 24.

Reich ist nicht von dieser Welt, die Begriffe Gott und Staat wie früher in der Weise einander gleich zu stellen, daß man durch das Leugnen Gottes den Staat als verletzt ansah, war unmöglich. Immerhin hielt man es für nötig, auch die neue christliche Ordnung zu schützen und diejenigen, die sich ihr nicht fügen wollten, zu maßregeln. So entstanden die zahlreichen Strafvorschriften, die gegen Häresie erlassen wurden und die sich sowohl gegen die vom rechten Glauben abweichenden Anhänger christlicher Sondermeinungen (z. B. die Manichäer) als auch gegen die im Polytheismus verharrenden Heiden und teilweise auch gegen die Juden richteten. Zahlreiche Kodextitel liefern hierfür Belege.[1]) Auffälliger Weise enthält der justinianische Kodex jedoch keine Strafbestimmung über die Beschimpfung Gottes; erst die Novelle 77 stellt die Entweihung des göttlichen Namens unter Strafe. Und zwar ist hier der Grundgedanke ausgesprochen, daß die Gottheit durch die Beschimpfung beleidigt werde; zugleich kommt auch die Auffassung des mosaischen Rechts von einem furchtbaren Rachegotte, der Hungersnot und andere Übel schickt, um sich an dem ganzen Menschengeschlechte zu rächen, wenn die Tat ungesühnt bleibt, darin wieder zum Vorscheine.[2]) Dagegen findet sich das Delikt der Religionsstörung, turbatio sacrorum, in einer bis auf den heutigen Tag fast unveränderten Gestalt schon seit Arcadius und Honorius. Nur die Straffolge ist eine andere; die damalige Zeit mit ihrem grausamen Strafensystem hielt es für erforderlich, denjenigen, der in Kirchen gewaltsam den Gottesdienst störte, oder der den Geistlichen beschimpfte, mit dem Tode zu bestrafen.[3]) Ferner finden

---

[1]) z. B. cod. 1,5: de haereticis et manichaeis et samaritis; cod. 1,7: de apostatis; cod. 1,9: de iudaeis et caelicolis; Cod. Theod. 16,5: de haereticis.

[2]) Nov. 77 cap. I § 1: propter talia enim delicta et fames et pestilentia et terrae motus fiunt —; § 2: praecipimus ... ut eos ... ultimis suppliciis afficiant, ne, si talia peccata neglegantur, et civitas et respublica per impias eiusmodi actiones laedatur.

[3]) Vgl. cod. Theod. 16,2; ferner L. 10 cod. de episcopis et clericis und Nov. 123 c. 31.

sich in der justinianischen Gesetzgebung Strafbestimmungen gegen Zauberei und Sterndeuterei.[1]) Bei Delikten an Leichen und Gräbern hatte — wahrscheinlich schon in sehr früher Zeit — der Prätor eine privatrechtliche Klage gegeben, und auch bei den klassischen Juristen erschien die sepulcri violatio noch unter den Privatdelikten. Es wurde in ihr also nur eine Verletzung privatrechtlicher Interessen erblickt. Erst in späterer Zeit ist sie zum öffentlichen Strafverfahren gezogen worden; Gordian bezeichnet den Grabfrevel unter Betonung seines religiösen Charakters als crimen laesae religionis.[2])

3. Germanisches Recht.

Über das germanische Strafrecht in ältester Zeit haben wir nur ungenaue Nachrichten. Anscheinend standen damals nur wenige Verbrechen, zu denen aber solche gegen die Religion gehörten, unter öffentlicher Strafe. Die uns erhaltenen Sagen[3]) deuten daraufhin, daß schon in frühester Zeit als Verbrechen gegen die Religion die Zauberei angesehen wurde; und zwar galt im Gegensatz zur guten, heiligen Zauberkunst, die von Personen ausgeübt wurde, welchen die Götter selbst besondere Macht und Fähigkeit, über die Kräfte der Natur zu gebieten, verliehen hatten, die böse, schwarze Zauberkunst, worunter man allerlei Hexenunwesen verstand, das unberufene Männer und besonders auch Frauen trieben, als Missetat. In dem Verbrechen der Zauberei war auch das der Giftmischerei mit inbegriffen; denn in dem Suchen und Mischen von Kräutern, die man für Menschen und Vieh für verderblich hielt, bestand

---

[1]) Cod. 9,18: de maleficis et mathematicis et ceteris similibus.

[2]) Cod. 9, 19, 1: de sepulcro violato. Dazu s.: Dig. 47, 12.

[3]) Vgl. in der Ynglingsage Kap. 7 die Erzählung von dem wundergewaltigen Priester Odin und dagegen in der Kormakssage Kap. 22 und 23 die Erzählung von der bösen Zauberin Thordis. (Citiert nach Wilde S. 962.)

ja die Hauptkunst der Hexen. In zahlreichen Volksrechten fielen daher die Verbrechen der Zauberei und der Vergiftung zusammen.[1]) Nachdem das Christentum in Deutschland Eingang und Verbreitung gefunden hatte, mußte die Gesetzgebung mit in erster Linie darauf bedacht sein, die neue Lehre durch Unterdrückung des heidnischen Kultus festigen zu helfen. Zauberei und Wahrsagerei, als Produkte des heidnischen Glaubens wurden daher ebenso wie die Verehrung der heidnischen Götter selbst unter kirchliche wie weltliche Strafe gestellt.[2]) Dafür daß auch die Gräberverletzung als Religionsdelikt angesehen wurde, spricht die Nebeneinanderstellung dieses Verbrechens mit dem der Zauberei im burgundischen Recht.[3])

Ferner war auch der Meineid zweifellos Verbrechen gegen die Religion. Die Eidesleistung war ja im germanischen Volk eine Handlung vorherrschend religiösen Charakters. Nur die Auffassung von der Strafwürdigkeit des Meineids wechselte vielfach. Während in der Edda den Meineidigen neben den „Mordwölfen", d. s. den Mördern und anderen schändlichen Verbrechern, ein besonderer Platz in der Hölle angewiesen wurde, stand auf den Meineid im salfränkischen und auch im bayrischen Recht nur Buße von wenigen solidi.[4]) Doch scheint es, als ob hierdurch nur die Unrichtigkeit der gerichtlichen Aussage, nicht auch die Meineidigkeit derselben gestraft werden sollte.[5]) Andere Volksrechte dagegen, so z. B. das friesische und das burgundische Recht[6]) stellten dieses Delikt mit den schwersten Missetaten auf gleiche Stufe. Seine Strafe waren Abhauen der Hand, ja sogar Todesstrafe

---

[1]) Vgl. L. Sal. em. XXI de maleficiis; L. Rip. LXXXIII; L. Baiuv. XII. 8; L. Wisig. VI. 2.

[2]) S. Theodori lib. poenit. c. XXVII und z. B. Knuts weltliches Gesetz, c. 5, durch das „ernstlich alles Heidentum verboten" wird. (Citiert bei Wilda S. 969.)

[3]) L. Burgund. XXXIV.

[4]) L. Sal. em. L. § 3; L. Baiuv. XVI, 5; vgl. auch L. Rip. L. § 1.

[5]) S. Wilda, S. 980.

[6]) L. Fris. X, XIV, 3. L. Burgund. XLV. LXXX, 2.

oder hohe Bußen und Lösegelder des verwirkten Lebens, daneben dauernde Unfähigkeit zur Eidesleistung und Zeugnisabgabe.

Zu den Delikten religiösen Charakters sind sodann noch zahlreiche Verletzungen der dem germanischen Recht eigentümlichen Frieden zu rechnen; so die Verletzung des Dingfriedens, welcher zu hohen Festzeiten herrschte, an denen heiliger Friede im ganzen Lande walten sollte; sowie der Bruch des Heerfriedens, über welchen der Priester unter dem zur Schlacht ausziehenden Volke wachte;[1]) und ursprünglich auch der Angriff auf den Heimfrieden, dessen Verletzung als Angriff auf die Hausgötter galt. Aus dem Dingfrieden der heidnischen Tempel entwickelte sich dann der christliche Kirchenfriede. Zahlreiche Gesetzesbestimmungen[2]) zählen die Fälle auf, die einen Bruch des Kirchenfriedens darstellten. Hierzu gehören namentlich Verunehrung der Kirche selbst oder der zu ihr gehörigen Gegenstände, Verübung von Missetaten an geweihter Stätte, Gewaltanwendung gegen die in das schützende Bereich der Kirche geflohenen Personen, wo selbst Verbrechern ein Asylrecht gewährt wurde. Die Straffolgen des Friedbruches waren meist sehr hoch, oft Todesstrafe. Von besonderem Interesse ist die uns erhaltene Nachricht von einer auf Island etwa im Jahre 1000 erfolgten Verurteilung eines Mannes wegen Verspottung der Götter durch ein Schmähgedicht.[3])

Auf den Untergang der Volksrechte folgte in Deutschland eine Periode großer Ohnmacht der Reichsgewalt gegenüber der Herrschaft und Willkür zahlreicher kleiner und kleinster Bezirke, die alle ihre eigene Jurisdiktionsgewalt ausübten. Es entstand das mittelalterliche Fehderecht, dessen Unwesen man durch die Aufstellung des Gottesfriedens, treuga Dei, einigermaßen zu steuern suchte und das auch

[1]) Vgl. schon Tacit. Germ. c. 7.

[2]) z. B.: L. Sax. II, 8; Capit. Paderb. a. 787; L. Fris. XVII § 2; L. Alam. IV.

[3]) Aus der Nialssage, erwähnt bei Wilda S. 961.

der ewige Landfriede von 1495 noch nicht einmal endgültig aufhob. Der Bruch des Gottesfriedens, d. i. die Eröffnung der Fehde zur verbotenen Zeit und ohne förmliche vorherige Ansage, war mit Todesstrafe bedroht.

4. Kanonisches Recht.

Zu dieser Zeit der Machtlosigkeit der Reichsgewalt gegenüber der Selbstherrlichkeit der Herren und Ritter, der großen und kleinen Fürsten trat der Einfluß der Kirche und des kanonischen Rechts namentlich auch in Beziehung auf die Religionsdelikte nicht unwesentlich hervor. Im kanonischen Recht kehrt der Gedanke des mosaischen Strafrechts wieder, daß das Verbrechen als Sünde, peccatum, und Bruch des göttlichen Willens zu strafen sei. Die Kirche, die mit ihrer Strafe Reue und Besserung bewirken und zugleich Gott wieder mit dem Übeltäter aussöhnen will, zieht zunächst rein kirchliche Delikte, delicta ecclesiastica, in ihren Kreis. Solche sind:

1. Simonie,[1]) d. i. der Handel mit geistlichen Aemtern, Würden und Gütern. Ein besonderer Fall der Simonie war der ambitus, die Erschleichung der Weihen und kirchlichen Ämter. Die Kirche sah dieses Delikt als schwere Versündigung gegen die Religion und zwar unter Berufung auf Matth. 12, 32 als Injurie wider den heiligen Geist an. Die Strafen, welche den Klerikern wegen Simonie drohten, waren Infamie, Deposition und kirchliche Censuren; die Laien wurden mit Exkommunikation bestraft.

2. Häresie[2]) oder Ketzerei, d. i. beharrliches und bewußtes Verweilen im Irrglauben. Neben den kirchlichen Strafen der Exkommunikation und der Verweigerung des christlichen Begräbnisses traten hier auch weltliche Strafen ein und zwar oft Tötung und Verbannung, seit Friedrich II. regelmäßig die Strafe des lebendig Verbrennens.[3]) Die Häretiker waren ferner ehrlos, infames.

---

[1]) De simonia X. 5, 3; Extrav. commun. 5, 1.

[2]) De haereticis X. 5, 7; Extrav. commun. 5, 3.

[3]) In den Konstitutionen Friedrichs II. von 1220, 1232 und 1238 ist

3. Schisma,[1]) Lostrennung von der kirchlichen Einheit. Den Schismatikern drohten als Empörern und Feinden der Kirche nur kirchliche Strafen, und zwar Exkommunikation und Amtsverlust; wenn aber Häresie der Grund des Schismas war, — was oft der Fall war — traten die Strafen der Häresie ein.

4. Apostasie,[2]) d. i. der gänzliche Abfall vom Christentum durch Leugnung der christlichen Wahrheiten in ihrem ganzen Umfang im Gegensatz zur Häresie, die im Leugnen einer oder mehrerer Wahrheiten bestand. Gleichwohl standen auf Apostasie die gleichen Strafen wie auf Häresie.

Der Cognition sowohl des geistlichen wie des weltlichen Richters unterlagen sodann noch eine Reihe sogenannter delicta mixti fori, bei welchen Prävention entschied, wer einzuschreiten das Recht hatte. Hier anzuführen sind:

1. Blasphemie,[3]) und zwar bestrafte die Kirche die öffentliche Lästerung Gottes und der Heiligen, insbesondere auch der Jungfrau Maria mit öffentlicher Buße und übergab dann den Täter außerdem den weltlichen Gerichten, die auf Todesstrafe bis herab zu Geldstrafen erkannten. Als Gotteslästerung sah man auch das „unordentliche Schwören und Fluchen“ an. Dnrch das V. Lateranische Konzil von 1514 wurde sodann auch eine Anzeigepflicht desjenigen, der eine Gotteslästerung gegen Gott oder die Heiligen hörte, statuiert.

2. Sortilegium,[4]) worunter alle Arten von Wahrsagerei Zauberei und allerhand abergläubische Handlungen, z. B. Gebrauch von Amuletten und Zeichen, verstanden wurden. Die Kirche sah diese Delikte als Abgötterei an und bestrafte die Täter mit Exkommunikation. Sortilegium machte ferner in-

---

bestimmt: Haeretici . . . vivi in conspectu hominum comburantur flammarum commissi iudicio.

[1]) De schismaticis in VI. 5, 3; Extrav. commun. 5, 4.

[2]) De apostatis et reiterantibus baptisma X. 5, 9.

[3]) De maledicis X. 5, 26.

[4]) De sortilegiis X. 5, 21.

fam. Den, der wegen dieses Verbrechens der weltlichen Gerichtsbarkeit vom geistlichen Richter überantwortet wurde, erwarteten dort grausame Todesstrafen.

3. Sakrilegium. Hierzu gehörte im weitesten Sinne jede unehrerbietige und injuriöse Behandlung geheiligter Sachen und Personen.[1]) Beschimpfung der Geistlichen während ihrer Amtsausübung, desgleichen Zerstörung und Beschädigung der gottesdienstlichen Gebäude und Störung des Gottesdienstes gehörten hierher. Als Sakrilegium ist auch die Entehrung der Sonntagsfeier angesehen worden. Unter Sakrilegium in seiner eigentlichen und engeren Bedeutung wurde aber nur der Kirchendiebstahl[2]) verstanden. Nach kanonischem Recht wurde hierfür indes lediglich Ersatz der gestohlenen Sachen gefordert, wobei jedoch die sonst auf den Diebstahl stehende gesetzliche Strafe nicht ausgeschlossen wurde. Schwererer kirchlicher Strafe verfielen nur die Kirchenräuber, welche durch Einbruch (effractione) eine Kirche beraubten; diesen drohte Exkommunikation.

4. Meineid.[3]) Das kanonische Recht sah im Meineid eine strafwürdige Lüge und zugleich eine Beleidigung der göttlichen Majestät.[4]) Meineid und Eidbruch, beide als periurium bezeichnet, wurden nicht unterschieden. Bestraft wurde dieses Delikt mit Kirchenbuße und an Unbußfertigen mit Exkommunikation. Daneben hatte der Meineid Zeugnis- und Eidesunfähigkeit sowie Infamie zur Folge. Die weltliche Strafe des Meineides in späterer Zeit war in der Regel Talion (und zwar Abhauen der Schwurfinger).

Zu erwähnen ist, daß im Mittelalter auch noch zahlreiche

---

[1]) c. 7. de R. J. X. 5, 41: . . . quidquid sacratis Deo rebus et episcopis iniuste agitur, pro sacrilegio reputatur.

[2]) De furtis X. 5, 28.

[3]) De iureiur. X. 2, 24; De fideiuss. X. 3, 22; De purg. X. 5, 34.

[4]) c. 1 X. 5, 20 de crim. falsi sagt über den falschen Zeugen: tribus personis est obnoxius: primum Deo cuius praesentiam contemnit, inde iudici quem mentiendo fallit, postremo innocenti quem falso testimonio laedit.

andere Delikte, z. B. gewisse Ehe- und Sittlichkeitsverbrechen, Mord und auch Wucher als Religionsdelikte angesehen wurden.

5. Deutsches Strafrecht nach der Rezeption des römischen Rechts. Insbesondere Bambergensis und Karolina.

Die Rezeption des römischen Rechts brachte sodann die in der Novelle 77 enthaltene Auffassung von der Gotteslästerung als einer Beleidigung des göttlichen Wesens nach Deutschland. Auf Novelle 77 beruht der Wormser Reichsschluß gegen die Gotteslästerer vom Jahre 1495 (Königliche Satzung von den Gotteslästerern); die römisch-rechtliche Auffassung erscheint auch wieder in den Reichsabschieden von 1500 und 1512 sowie in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577.[1])

Die Reichspolizeiordnung von 1530 bestimmte: „Und jetzt bey unsern Zeiten, als offenbahr ist, dergleichen viel und mancherley Plagen und Straff gefolgt — — — aus dem Wir die Straff Gottes billig bedenken, dadurch Gott nicht allein gegen den Übelthäter, sondern auch den Oberkeyten, die solches zu wehren schuldig seynd und gedulten, zu den Werken des Zorns und erschröcklicher zeitlicher und ewiger Straff bewegt wird."

Auch die Karolina fußt auf dem Gedanken des römischen Rechts. Artikel 106 — der erste Artikel des materiellen Strafrechts in der Karolina — besagt: „Item, so einer Gott zumist, das Gott nit bequem ist, oder mit seinen Worten das ihm zusteht abschneidet, der allmechtigkeyt Gottes, seine heylige Mutter, die Jungfrau Maria schändet, sollen durch die amptleute oder Richter von amptswegen angenommen, eingelegt und darumb" . . . . . u. s. w. . Die Strafen, die auf Gotteslästerung standen, waren verschieden. In der CCC war Strafe an Leib, Leben oder Gliedern angedroht; andere

---

[1]) R. A. von 1500 tit. 31.; R. A. von 1512 tit. 3; R. P. O. von 1530, 1548 und 1577 tit. 1.

Reichsgesetze machten einen Unterschied, ob die Gotteslästerung kalten Bluts oder im Zorn oder in der Trunkenheit begangen war und drohten demgemäß Todesstrafe bis zu Geldbußen an.[1]) Nach der R. P. O. von 1530 verfiel sogar derjenige in Strafe, der eine Gotteslästerung, die er mit angehört hatte, nicht zur Anzeige brachte.[2]) Ebenso erklärte die Bambergensis in Artikel 127 in einem von der Karolina nicht mit aufgenommenen Zusatz „die jhenen, so zuhören, (nämlich einer Gotteslästerung) das nit widerreden, straffen, und der oberkeyt verschweigen", für strafbar. Auch Schwören und Fluchen bei dem Namen Gottes war bei Strafe verboten.[3]) Von der in religiösem Fanatismus weit über das Ziel hinausschießenden Praxis wurde der Begriff der Blasphemie immer mehr erweitert und verallgemeinert. Man verstand darunter nicht nur Lästerungen Gottes im Sinne der christlichen Trinitätslehre, sondern subsumirte unter diesen Begriff auch Beschimpfungen der Jungfrau Maria, der Heiligen, der Engel und sonstiger Gegenstände der kirchlichen Verehrung. Um eine allzu harte Bestrafung in minder schweren Fällen zu vermeiden, wurde schließlich der Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer Gotteslästerung, blasphemia directa et indirecta, letztere auch blasphemia realis oder symbolica genannt, gemacht; nur blasphemia directa, die wieder in bl. attributiva und derogativa eingeteilt wurde und Angriffe auf Gott, Christus und den heiligen Geist enthielt, wurde peinlich mit qualvollem Tode bestraft.

Neben der Blasphemie erschienen in Deutschland, fortgebildet durch die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts,

---

[1]) z. B. die Wormser Kgl. Satzung von den Gotteslästerern von 1495.

[2]) R. P. O. von 1530 tit. 3: wer Gotteslästerungen zuhört und dazu stillschweigt, und dies der Obrigkeit nicht anzeigt, soll gestraft werden, da er sich an Gott verschuldigt.

[3]) s. R. P. O. von 1530 tit. 4: von Gottsschwüren und Flüchen; ferner tit. 6: von der Lands- und Kriegsknecht-Gottslästerung, Schwüren und Flüchen.

insbesondere die Ketzerei und die Hexerei als mit den schwersten Strafen bedrohte Religionsdelikte. Betreffs der Ketzerei erklärte die Bambergensis in Artikel 130: wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt und dafür dem weltlichen Richter geantwortet wurde, der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden. In der Karolina erscheint diese Strafbestimmung — offenbar infolge der Einwirkung der Kirchenreformation — nicht wieder. Das Verbrechen der Ketzerei war damit aber nicht beseitigt; die Landesgesetze füllten vielmehr die offen gelassene Lücke mit nicht minder schweren Strafbestimmungen aus. Dagegen wurde das schon im Sachsenspiegel [1]) behandelte Verbrechen der Hexerei, sortilegium, auch in der Karolina beibehalten. Hier ebenso wie in der Bambergensis stellte man es unter dem Namen der Zauberei auf. Art. 109 der CCC bedrohte nur die sogenannte „schädliche" Zauberei mit dem Feuertode, während sie für die anderen milderen Fälle willkürliche Strafen vorsah. Später wurde aber die Strafe des lebendig Verbrennens für alle Fälle der Hexerei wie der Ketzerei allgemein. Als Hexerei sah die Praxis der Inquisitionsgerichte die verschiedenen Arten des Aberglaubens, Wahrsagerei, Magie und Verehrung der Dämonen an, und Tausende von Menschen verfielen im Laufe der Jahrhunderte als unglückliche Opfer finsteren mittelalterlichen Wahnglaubens einem qualvollen Tode. Erst Thomasius und den Lehrern der Aufklärungszeit gelang es, hier allmählich Wandel zu schaffen.

Sich anschließend an das kanonische Recht betrachtet die Karolina auch den Meineid offenbar vom religiösen Standpunkte und sieht darin eine Entheiligung der Religion, begangen durch Verletzung des Eides als eines vinculum iuris et religionis. Sie gibt dies auch äußerlich durch die Stellung, die sie diesem Delikt — unmittelbar hinter der Gotteslästerung — angewiesen hat, zu erkennen. Nach Art. 107 der CCC [2])

[1]) Buch 2, Art. 13.

[2]) Art. 107: Straff der jhenen so einen gelerten eydt vor Richtern und gericht meyneydig schwern.

besteht indes ein wesentlicher Unterschied zwischen dem kanonischen periurium und dem peinlich strafbaren Meineid, insofern letzterer nur bei einem gerichtlichen, in bestimmten feierlichen Formeln abgegebenen Eide, d. i. eben dem sogenannten „gelerten“ Eid in Frage kam, während das kanonische Recht diese Einschränkung nicht machte. Der Strafbestimmung über den Meineid waren in Art. 108 der CCC Bestimmungen über die Straffolgen des Bruches geschworener Urphede als eines dem Meineide nahe verwandten Delikts angefügt. Die dem Meineidigen drohende Hauptstrafe war die Talion.

Auffallend ist, daß weder in der Karolina noch in den anderen Reichsgesetzen Strafbestimmungen über die Störung des Gottesdienstes enthalten sind. Das gemeine Recht stützt sich daher auf das römische Recht, das in der Novelle 123 c. 31 einen Anhalt gewährte. Der kanonische Begriff von sacrilegium ist dagegen vom weltlichen Strafrecht nicht übernommen worden. Angriffe auf Geistliche wurden unter dem Gesichtspunkte von Injurien oder Gewalttätigkeiten bestraft. Verletzungen von kirchlichen Sachen betrachtete man je nach der Richtung der Tat als Diebstahl oder Sachbeschädigung. Nur beim Kirchendiebstahl ist wohl die Karolina dem kanonischen Rechte gefolgt. Hier tritt nach der CCC[1]) auf das Stehlen der Monstranz und auf den Einbruch in einen geheiligten Ort die Todesstrafe ein.

6. Gemeines deutsches Strafrecht von der Karolina bis zu seinem Ende. Code pénal.

Die Auffassung, daß Gott selbst und die Religion Gegenstände strafbarer Angriffe seien, herrschte bis in das 18. Jahrhundert hinein. Ein Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät in Tübingen aus dem Jahre 1708 spricht sich noch folgendermaßen aus: „. . . . daß die Blasphemie das abscheulichste und größte Verbrechen sey, wodurch Gott leicht zum Zorn gereizt werden und die Schmach am ganzen Lande durch Hungersnoth, Erdbeben und Pest rächen könnte. . . .“

[1]) Vgl. Art. 171—175.

Erst die Zeit der Aufklärung hat mit dieser Anschauung gebrochen, fiel aber vielfach auch gleich in das entgegengesetzte Extrem. Montesquieu, Quistorp und andere Schriftsteller jener Epoche vertraten nämlich die Ansicht, daß die Gotteslästerung überhaupt straflos gelassen werden müsse.

Eine neue, lange Zeit herrschende Theorie wurde von Feuerbach und Grolmann aufgestellt. Feuerbach erkannte richtig, daß Gott unmöglich injuriirt werden könnte und daß es ein Unding sei anzunehmen, daß die Gottheit sich wegen Ehrbeleidigungen an Menschen rächen werde und durch Bestrafung ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse. Davon ausgehend, daß jedes Verbrechen eine Verletzung fremder Rechte enthalte und daß Gott mit menschlichen Rechten nicht ausgestattet sei und daher auch nicht verletzt werden könne, sah Feuerbach in der Gotteslästerung eine Injurie gegen die kirchliche Gesellschaft.[1]) Der große Fortschritt dieser Lehre liegt namentlich darin, daß man nach ihr von den exorbitanten Strafen, mit denen die Religionsdelikte bis dahin bedroht waren, zu einem angemesseneren niedrigeren Strafmaß gelangte.

Von der früheren gemeinrechtlichen Auffassung ist der codex iuris Bavarici criminalis von 1751 noch vollkommen beherrscht. Gotteslästerung, begangen durch Tätlichkeiten, war hier noch mit dem Tode bedroht;[2]) sogar denjenigen, der mit Worten eine Gotteslästerung verübte und von Gott oder göttlichen Dingen schimpflich oder verächtlich sprach, konnte die Todesstrafe treffen, wenn er nämlich rückfällig war.[3]) Auch Ketzerei und Hexerei erschienen im Bayrischen Kodex noch als schwerste Verbrechen. „Das Laster der Hexerei, Zauberei und des Aberglaubens" glaubte man nur ausrotten zu können, indem man die, welche ihm verfallen waren, lebendig verbrannte.[4]) Todesstrafe traf ferner diejenigen,

[1]) S. Feuerbach § 303.
[2]) 7. Kap. § 2.
[3]) 7. Kap. § 1.
[4]) 7 Kap. § 7.

welche als Abtrünnige vom christlich-katholischen Bekenntnis zum heidnischen, jüdischen oder mohammedanischen Glauben übertraten,[1]) sowie die Ketzer, welche „mit Fleiß“ ketzerische Lehren aussprengten und andere dadurch verführten.[2])

Die gleiche Auffassung von der Strafwürdigkeit der Religionsdelikte hatte die constitutio criminalis Theresiana von 1768. Ein allgemeiner Artikel[3]) handelt von Uebeltaten gegen Gott, die Heiligen und die Religion. Die Gotteslästerung wird als das ärgste Laster der Menschen bezeichnet;[4]) die Strafe ist meist Todesstrafe in verschiedenen Qualifikationen. Gleiche Strafe steht auch auf Apostasie,[5]) sowie Zauberei und Hexerei.[6]) Als Gotteslästerung sieht die Theresiana auch den Meineid an.[7])

Kaum als ein Fortschritt ist auch die Auffassung des der Theresiana folgenden Josefinischen Gesetzbuchs von 1787 anzusehen. Dasselbe beurteilte die Gotteslästerung zwar nicht mehr als todeswürdiges Verbrechen, erklärte aber denjenigen für wahnsinnig, der sich vermaß, das über die Menschen hoch erhabene göttliche Wesen zu lästern und verwahrte deshalb den Gotteslästerer im Irrenhause.[8])

Im allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 machte sich der Einfluß der Lehren der Aufklärungszeit namentlich insofern geltend, als die Verbrechen der Ketzerei, Zauberei, Hexerei und Apostasie mit ihren unsinnig schweren Strafen in Wegfall kamen. Der Kreis der als Religionsdelikte für strafbar erklärten Handlungen ist daher wesentlich eingeschränkt worden; auch die Strafen sind auf ein angemesseneres Maß herabgesetzt worden. Das A. L. R.

---

[1]) 7. Kap. § 4.
[2]) 7. Kap. § 5.
[3]) Art. 55.
[4]) Art. 56.
[5]) Art. 57.
[6]) Art. 58.
[7]) Art. 59.
[8]) Art. 61

sieht in den Religionsdelikten vornehmlich Beleidigungen der im Geltungsgebiete des Gesetzes aufgenommenen Religionsgesellschaften.[1]) Strafbar machte sich derjenige, der die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlicher Form beleidigte.[2]) Unter Strafe steht ferner die Störung des öffentlichen Gottesdienstes im Staate aufgenommener und auch bloß geduldeter Gemeinden,[3]) Gotteslästerung,[4]) Sektenstiftung,[5]) Erregung von Religionshaß unter den verschiedenen Religionsparteien,[6]) Erweckung von Mißtrauen und Uneinigkeit zwischen nahen Verwandten verschiedenen Bekenntnisses, wie das Gesetz sagt: „aus übel verstandenem Religionseifer.“[7]) Ganz frei von der früheren gemeinrechtlichen Auffassung von der Straffälligkeit alles Zaubereiunwesens hat sich das Allgemeine Landrecht jedoch noch nicht machen können, denn es erklärt noch für strafbar den Mißbrauch der Religion zu allerhand abergläubischen Gaukeleien.[8]) Ganz besondere Beachtung widmet das A. L. R. dem Delikte der Gotteslästerung; es trifft hierbei die bemerkenswerten Bestimmungen, daß der Täter während der Verbüßung der ihm zuerkannten Gefängnisstrafe über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt werden und nach ausgestandener Strafe von einem Lehrer seiner Religionspartei nochmals die Schwere seiner Tat vorgehalten bekommen und sodann vor der Gemeinde öffentlich Abbitte tun solle.[9]) Im Wiederholungsfalle stand auf Gotteslästerung doppelt hohe Gefängnisstrafe.[10])

---

[1]) Der 6. Abschnitt im II. Teil Titel 20 des A. L. R. ist überschrieben: Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften.

[2]) § 214.

[3]) § 215 und 216. In letzterem Falle drohte mildere Strafe.

[4]) § 217. Hier tritt zum ersten Male das Erfordernis der Öffentlichkeit und des Ärgernisgebens auf.

[5]) § 223—225.

[6]) § 227.

[7]) § 228.

[8]) § 220—222.

[9]) § 217 und 219.

[10]) § 218.

In Österreich brachte endlich Franz' II. „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen" vom 3. September 1803 der fortgeschrittenen Auffassung der Zeit mehr angepaßte Strafbestimmungen über die Religionsdelikte. Als „Verbrechen der Religionsstörung"[1] waren hier Gotteslästerung, Störung der Religionsübung, öffentliche Verachtung der Religion, Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christentum, Verbreitung von Irrlehren und Sektirerei mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahr, wenn öffentliches Ärgernis gegeben war oder andere erschwerende Umstände vorlagen, mit Kerker bis zu 10 Jahren bedroht.

Der code pénal von 1810 hat unter dem Einfluß der Gedanken der Revolution die Schmähung Gottes und religiöser Dinge überhaupt straflos gelassen und nur zum Schutze der ungehinderten Religionsausübung Strafbestimmungen aufgestellt. Strafbar war hier die Hinderung und insbesondere auch der Zwang einen vom Staat erlaubten Gottesdienst auszuüben,[2] die Störung des Gottesdienstes[3] und die Beleidigung der Religionsdiener.[4] Es machte sich jedoch bald das Bedürfnis nach weitergehenderem Strafschutze geltend, so daß die Gesetze vom 17. Mai 1819 und vom 25. März 1822 erlassen wurden, deren erstes in Art. 8 auf Blasphemie wenigstens Geldstrafe androhte.[5]

7. Die Religionsdelikte in der deutschen Landesstrafgesetzgebung von 1813—1869.

In neuerer Zeit sind zahlreiche neue Gesichtspunkte, aus denen man die Religionsdelikte betrachtete, hervorgetreten und in den verschiedenen Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts in Deutschland praktisch zur Geltung gekommen. Vielfach sah man in den Religionsdelikten Friedensverletz-

[1] Teil I, Hauptst. 14, § 107—109.
[2] art. 260.
[3] art. 261.
[4] art. 262 und 263.
[5] vgl. Feuerbach S. 490.

ungen. So erscheinen diese Delikte im allgemeinen Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813 unter den Delikten wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.[1]) Als Verbrechen[2]) wird mit 2—6jähriger Arbeitshausstrafe die Störung des Religionsfriedens durch gewalttätigen Einfall in Kirchen oder andere religiöse Versammlungsorte zur Zeit des Gottesdienstes, ferner tätliche Mißhandlung der Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen und gewaltsame Verhinderung der gottesdienstlichen Verrichtungen bestraft. Als Vergehen,[3]) das mit 1—6monatiger Gefängnisstrafe bedroht ist, erscheinen mildere Fälle der Störung des Gottesdienstes. Hier tritt die Theorie Feuerbachs, des genialen Schöpfers des bayrischen Gesetzbuchs, deutlich hervor: strafbar macht sich nach Art. 424, „wer an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere nicht tätliche Ehrenbeleidigungen verübt." Dem Kapitel über „Verbrechen gegen die Obrigkeit"[4]) eingereiht sind dagegen Strafbestimmungen gegen Personen, welche religiöse Lehren zu verbreiten suchen, die mit dem Zweck und den Gesetzen des Staates nicht zu vereinigen sind,[5]) und gegen Priester, welche religiösen Unfrieden zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaften hervorzurufen suchen.[6]) Die Gotteslästerung dagegen wird im bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 überhaupt nicht behandelt, sondern als Übertretung nur polizeilich geahndet, da sie keine subjektive Rechtsverletzung enthält, deren Vorhandensein nach

[1]) S. II. Buch 2. Titel 4. Kap. und III. Buch 2. Titel 3. Kap.

[2]) Art. 336.

[3]) Art. 424.

[4]) II. Buch 2. Titel 3. Kap.

[5]) Art. 325.

[6]) Art. 326. Nach den Motiven hat man diese Strafbestimmung für erforderlich gehalten mit Rücksicht auf die in der Geschichte oft zu Tage getretenen schrecklichen Folgen, welche die Einwirkung fanatischer Priester auf das Volk haben können. (Anmerkungen zum bayr. Str. G. B. v. 1813. Bd. III S. 81.)

Feuerbach ja Voraussetzung jedes Verbrechens ist. Diese Erscheinung, daß als Polizeidelikte nicht nur Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen betrachtet werden, sondern auch Vergehen geringfügiger Natur, sowie solche Handlungen, durch die eine hohe Immoralität an den Tag gelegt wird, begegnet wie hier hinsichtlich der Gotteslästerung so auch mehrfach in anderen Gesetzgebungen.[1]) Die Gotteslästerung wird indes in den anderen Strafrechtskodifikationen fast durchweg als strafrechtlich zu ahndendes Vergehen behandelt. Auch das Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Lande von 1814, das wesentlich eine Wiedergabe des bayrischen Gesetzbuchs von 1813 ist, weicht hierin von seinem Vorbilde ab, insofern es die in jenem Gesetze fehlende Strafbestimmung über die Gotteslästerung aufgenommen hat[2]).

Die Erwartung, daß das bayrische Strafgesetzbuch wie in Oldenburg so auch in anderen Staaten eingeführt werden würde, erfüllte sich nicht. Die erst von Ende der 30er Jahre an folgenden Kodifikationen haben sich alle mehr oder weniger von der durch Feuerbach geschaffenen Gesetzesgrundlage entfernt. Die Religionsdelikte sind gewöhnlich in einem besonderen, „Verbrechen und Vergehen gegen die Religion“ oder „Verbrechen und Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“ oder ähnlich betitelten Kapitel zusammengestellt. Ihre Auffassung war in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden. Darin stimmten indes fast alle Landesgesetzgebungen überein, daß Voraussetzung zur Anwendung der getroffenen Strafbestimmungen eine vom Staate ausdrücklich anerkannte oder wenigstens geduldete Religionsgesellschaft war. So sprach schon das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 von

---

[1]) So sind z. B. in Franz' II. Gesetzbuch von 1803 nicht nur Diebstähle und Betrügereien unter 5 fl., sondern auch Ehebruch und Selbstverstümmelung Polizeiübertretungen. (I. Tl. Art. 168 und II. Tl. Art. 213 und 269.)

[2]) Art. 453.

„aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften,“[1]) das oldenburgische Gesetzbuch von 1814[2]) von „anerkannten Religionsparteien.“ Das württembergische Strafgesetzbuch von 1839[3]) setzte „anerkannte Religionsgesellschaften“ voraus, ebenso das bayrische Strafgesetzbuch von 1861;[4]) die sächsischen Strafgesetzbücher von 1855[5]) und 1868[6]) berücksichtigten ebenso wie das braunschweigische Kriminalgesetzbuch von 1840[7]) sogar ausschließlich die vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Nach dem hannöverschen Kriminalgesetzbuche von 1840[8]) erstreckte sich der Strafschutz auf „Religionen, deren Übung im Schutze des Staates steht“; das badische Strafgesetzbuch von 1845[9]) schützte die „im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaften“; das preußische Strafgesetzbuch von 1851[10]) endlich spricht von den „mit Korporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaften.“

Im Strafgesetzbuche für das Königreich Württemberg von 1839 sind die Religionsdelikte ebenso wie im bayrischen Gesetzbuche von 1813 als Friedensstörungen behandelt worden.[11]) Unter Strafe sind gestellt: Gewalttätigkeiten an religiösen Versammlungsorten während der gottesdienstlichen Verrichtungen[12]) und Störung gottesdienstlicher Versammlungen ohne Anwendung von Zwang oder Gewalt.[13]) In das Kapitel von

---

[1]) Art. 326.
[2]) Art. 453.
[3]) Art. 192.
[4]) Art. 158.
[5]) } Art. 234.
[6]) }
[7]) § 117.
[8]) Art. 193.
[9]) § 583.
[10]) § 135.
[11]) Die hierher gehörigen Art. 190—192 stehen unter der Überschrift „Friedensstörungen“ (Bes. Tl. I. Titel 4. Kap.) und tragen noch die besondere Überschrift „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Religion.“
[12]) Art. 190 entsprechend Art. 336 des bayr. Str. G. B. 1813.
[13]) Art. 191.

den Friedensstörungen — dorthin allerdings wenig passend und wohl nur wegen des Zusammenhanges mit den vorangehenden Artikeln aufgenommen — ist auch eine namentlich die Gotteslästerung mit einschließende Strafbestimmung über Herabwürdigung von Gegenständen religiöser Verehrung etc. eingefügt worden.[1]) Nicht zu den Religionsdelikten hat das württembergische Gesetzbuch die Verletzung der Religionsgesellschaften selbst gerechnet, sondern es hat dieses Delikt als Jnjurie gegen religiöse Körperschaften im Kapitel von Angriffen auf die Ehre behandelt und zwar als qualifizirte Jnjurie.[2]) Man sieht hieraus, daß das württembergische Gesetz die Auffassung Feuerbachs von der Blasphemie als einer Jnjurie gegen die Kirchengesellschaft aufgegeben hat.

In den sächsischen Kodifikationen ist der verfehlte Versuch, (vgl. Bayern 1813 und Württemberg 1839) die Religionsdelikte größeren allgemeinen Deliktsgruppen unterzuordnen, nicht gemacht worden. Wir haben hier im Kriminalgesetzbuch von 1838 wie auch im Strafgesetzbuch von 1855 und dem hierin mit letzterem wörtlich übereinstimmenden revidirten Strafgesetzbuch von 1868 ein selbständiges Kapitel über Religionsdelikte,[3]) das im Kriminalgesetzbuch die Überschrift: „Von Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Religion“ und im Strafgesetzbuch die gleiche Überschrift mit dem Zusatz „. . . . und einigen verwandten Verbrechen“ trägt. Alle drei sächsischen Gesetze behandeln an dieser Stelle auch den Meineid, und zwar bildet dieses Delikt in seinen verschiedenen Formen den Hauptgegenstand der betreffenden

[1]) Art. 192, welcher lautet: „wer öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung herabwürdigt . . .“. Zu Art. 192 gehörig ist auch Art. 447 zu rechnen, der Geistlichen, welche unter Mißbrauch ihres Amtes in öffentlichen Vorträgen sich zu Schmähungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften hinreißen lassen, noch besondere Nebenstrafen androht.

[2]) Art. 284 Z. 2.

[3]) 8. Kap. des Kriminal- und des Strafgesetzbuches.

Kapitel.[1]) Man wird aber zu sagen haben, daß der Meineid hier nur formell als Religionsverbrechen behandelt worden ist, wie daraus hervorgeht, daß die Versicherung an Eidesstatt dem wirklichen, unter Anrufung Gottes erfolgenden Eide ganz gleich gestellt war[2]) und daß im sächsischen Strafgesetzbuch auch die nicht eidliche wahrheitswidrige Aussage vor einer öffentlichen Behörde[3]) mit dem Meineide zusammenbehandelt wurde. Von den Religionsdelikten handelten im Kriminalgesetzbuch nur 5, im Strafgesetzbuch überhaupt nur 3 Artikel. Ersteres stellte unter Strafe: Gotteslästerung,[4]) Störung oder Verhinderung gottesdienstlicher Handlungen[5]) und öffentliche Herabwürdigung der Religion;[6]) letzteres gab einen sehr ausgedehnten Strafschutz gegen Schmähungen in Beziehung auf Religion und Kultus[7]) und bedrohte Störung oder Verhinderung gottesdienstlicher Handlungen[8]) mit Strafe. Voraussetzung zur Anwendung dieser Strafbestimmungen war nach dem Strafgesetzbuch ausnahmslos eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft.[9])

Das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig von 1840 reihte die Religionsdelikte — ihrem Wesen wenig

---

[1]) Im Kriminalgesetzbuch Art. 183—188, im Strafgesetzbuch Art. 221—231.

[2]) Cr. G. B. Art. 186; Str. G. B. Art. 228.

[3]) Str. G. B. Art. 229, vgl. auch Art. 230 und 221.

[4]) Art. 189.

[5]) Art. 190—192.

[6]) Art. 193.

[7]) Art. 232, welcher lautet: Wer zum öffentlichen Ärgernisse, in Wort oder Schrift, über Gott oder göttliche Dinge oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religionslehren oder Gebräuche herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Äußerungen sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind oder eine kirchlich-symbolische Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist . . . u. s. w.

[8]) Art. 233.

[9]) Art. 234.

Rechnung tragend — an verschiedenen Stellen größeren allgemein bezeichneten Verbrechensgruppen ein. Als „Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe“ wurde die Störung des Gottesdienstes (gewaltsame und auch nicht gewaltsame bloß ungebührliche Störung)[1]) behandelt; unter den „Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung“ erschien als „Störung der religiösen Ordnung“[2]) Gotteslästerung, Herabwürdigung von Gegenständen der religiösen Verehrung und Erweckung von Religionshaß.

Hinsichtlich des Allgemeinen Kriminalgesetzbuchs für das Königreich Hannover von 1840 ist zu bemerken, daß hier eine ausdrückliche Strafbestimmung gegen Gotteslästerung nicht vorhanden war. Dieses Delikt wurde aber wohl meistens durch die wenig bestimmt ausgedrückte Strafbestimmung über „Verletzung der einer Religion, deren Übung im Schutze des Staates steht, gebührenden Ehrfurcht“[3]) mit getroffen. Im übrigen begnügte sich das hannöversche Gesetzbuch mit Poenalisirung von Störung des Gottesdienstes.[4])

Zahlreiche der deutschen Strafrechtskodifikationen der folgenden Jahre schließen sich bei Behandlung der Religionsdelikte den oben angeführten Kodifikationen mehr oder weniger eng an. Insbesondere haben die Strafgesetzbücher der thüringischen Staaten fast sämtlich das sächsische Kriminalgesetzbuch zum Muster genommen[5]) und ebenso ging der als Strafgesetzbuch in den einzelnen Thüringer Staaten publizierte Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die thüringischen Staaten von 1849 mit dem sächsischen Strafgesetzbuch von 1855 hinsichtlich der Religionsdelikte und namentlich der Be-

---

[1]) 2. Buch. Titel 1. Kap. 3. § 104.

[2]) 2. Buch. Titel 1. Kap. 4. § 117.

[3]) Art. 193.

[4]) Art. 194.

[5]) So auch schon das Str. G. B. für das Großherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach von 1839, ferner das Krim. G. B. f. d. Herzogt. S.-Altenburg von 1841, d. Str. G. B. f. d. Herzogt. S.-Meiningen von 1844, d. Krim. G. B. f. d. Fürstent. Schwarzburg-Sondershausen v. 1845.

handlung des Meineids als eines zu den Religionsdelikten gehörigen Verbrechens konform.[1])

Von grundlegender Bedeutung für das heutige Reichsstrafgesetzbuch ist bezüglich der Religionsdelikte das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851, das auch einer Reihe von Strafgesetzbüchern kleinerer Einzelstaaten schon zum Vorbild gedient hat.[2]) Das preußische Gesetzbuch trägt im 10. Titel des 2. Teils die Überschrift „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen." Nach § 135 wurde mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht, „wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder in anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt." Nach § 136 setzte sich gleich hoher Bestrafung[3]) aus, „wer einen anderen mittels Tätlichkeiten oder Drohung zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ferner wer durch Erregung von Lärm oder Unordnung in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten den Gottesdienst selbst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört." Zu den Religionsdelikten ist hier im Gegensatze zu der Mehrzahl der anderen

---

[1]) Vgl. den Thüring. Entw. 2. Tl. 8. Kap.: „Von Verletzungen des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion" Art. 172—184.

[2]) z. B. für das Str. G. B. f. d. Herzogt. Anhalt-Bernburg v. 1852, das Str. G. B. für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont von 1855, das Str. G. B. f. d. Großherzogt. Oldenburg von 1858 und das Str. G. B. f. d. freie Hansestadt Lübeck von 1863.

[3]) Mindestmaß war hier jedoch ein Monat Gefängnis.

deutschen Strafgesetzbücher auch der Leichendiebstahl und der Diebstahl aus Gräbern gezogen worden, der nach § 137 mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft wurde. Lag dieser Handlung gewinnsüchtige Absicht zu Grunde, so war zugleich auf „zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte“ zu erkennen.[1])

Schließlich sei hier noch das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861 angeführt. Dasselbe stellt die Religionsdelikte wie das frühere bayrische Strafgesetzbuch unter die Friedensstörungen,[2]) ist aber bei Behandlung dieser Delikte wesentlich auch vom preußischen Strafgesetzbuch von 1851 beeinflußt. Strafbar ist hier Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes,[3]) öffentliche Herabwürdigung der Religion sowie Verübung von beschimpfendem Unfug in religiösen Versammlungsorten[4]) und Ärgernis erregendes, ungebührliches Verhalten in Kirchen;[5]) strafbar sind überall nur Angriffe auf die im Staate anerkannten Religionsgesellschaften.

II. Die Religionsdelikte des Reichsstrafgesetzbuchs.

A. Begriff und Stellung der Religionsdelikte im System des Gesetzbuchs.

Unter den Strafrechtslehrern des 19. Jahrhunderts haben Feuerbachs Auffassung der Religionsdelikte namentlich Mitter-

---

[1]) Auf das preuß. Str. G. B. in seinem Verhältnis zum R. Str. G. B. werde ich bei Besprechung der einzelnen Religionsdelikte zurückkommen.

[2]) 2. Abtlg. 6. Hauptst.: „Friedensstörungen und Eigengewalt.“

[3]) Art. 158.

[4]) Art. 159.

[5]) Art. 160.

maier, Roßhirt und Wächter zu widerlegen versucht. Mittermaier[1]) hebt hervor, daß der Grund der Strafbarkeit der Gotteslästerung darin liege, daß der Staat das höchste Interesse habe, das religiöse Gefühl der Bürger zu schützen, welches durch Schmähung dessen, was dem Volk als heilig gelte, verletzt werde; Roßhirt[2]) erklärt, daß die Blasphemie, durch welche die auf den Glauben gegründete Sittenlehre erschüttert werde, einen Angriff auf den innern Frieden und die Rechtsordnung im Staate enthalte; Wächter[3]) in teilweiser Übereinstimmung mit Roßhirt ist der Ansicht, daß eine öffentliches Ärgernis erregende Gotteslästerung deshalb gestraft werden müsse, weil durch eine solche Handlung die allgemeine Sittlichkeit gefährdet werde. Auch die Ansichten der Juristen der Gegenwart über die Religionsdelikte sind verschieden. Schütze[4]) sieht die Angriffe auf Gegenstände der religiösen Verehrung und die Störungen der gemeinsamen Religionsübung als Delikte, die sich mittelbar gegen die öffentliche Ordnung richten, an. H. Meyer[5]) rechnete die Religion zu den Bestandteilen der öffentlichen Sittlichkeit und behandelte die Delikte gegen die Religion zusammen mit den Delikten gegen die Sittlichkeit im engeren Sinne in einem Kapitel. Wach[6]) lehrt, die Religionsdelikte — abgesehen von dem Falle des § 168 Str.G.B. — stellen Angriffe auf das religiöse Gemeinschaftsleben in seinen verschiedenen Bestandteilen dar. Von Kohler[7]) wird hervorgehoben, der Staat habe ein Interesse daran, daß die religiösen Ueberzeugungen und ebenso die äußeren kirchlichen Einrichtungen wegen ihres sittlichen Wertes unangetastet bleiben; deshalb müßten öffentliche Angriffe auf die Religion, die ja zu den Grundlagen jedes Staats-

---

[1]) Feuerbach Anm. I. S. 489.
[2]) Roßhirt 3. Tl. S. 141.
[3]) Wächter S. 513.
[4]) Schütze S. 345.
[5]) H. Meyer Lehrbuch 2. Aufl. S. 632; jetzt anders.
[6]) Wach S. 167.
[7]) Kohler I. S. 164; ebenso Bott S. 15.

wesens gehöre, bestraft werden. v. Roehland[1]) widerum faßt die Religionsdelikte als soziale Delikte auf, deren Angriffsobjekt die bürgerliche Gesellschaft, repräsentirt durch die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften, sei. Müller[2]) in Anlehnung an Kohler führt aus, neben der materiellen Welt bestehe eine Welt der Ideen; wie in jener seien auch in dieser schutzbedürftige Rechtsgüter enthalten; und zwar gehören zu den letzteren vornehmlich die religiösen Ideen, die als hohe, allgemeine Kulturinteressen Anspruch auf Strafschutz haben; der Inhalt und Ausdruck der religiösen Ideen sei aber als die Religion, verstanden im subjektiven Sinne als Verbindung des Menschen mit Gott, zu bezeichnen, und sonach sei die Religion selbst Rechtsschutzobjekt bei den Religionsvergehen. Von einer Reihe Juristen[3]) wird als Strafgrund bei den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, die Verletzung des religiösen Gefühls Anderer bezeichnet. Beling[4]) meint, daß nach der bestehenden Fassung der Religionsdelikte in unserem Strafgesetzbuch nur das Delikt der Gotteslästerung unter dem Gesichtspunkte der Verletzung des religiösen Gefühls betrachtet werden könnte; denn hier allein werde tatbestandlich der Erfolg der Gefühlsverletzung mit dem Erfordernis des Ärgernisgebens verlangt. Im Gegensatz zu diesem als „Erfolgsdelikt" zu bezeichnenden Reat stünden die zweite und dritte Alternative des § 166, die rein „gedankliche Wertungsdelikte" darstellten; denn hier komme es nicht darauf an, ob eine Gefühlsverletzung, also ein Erfolg eingetreten sei, sondern der Tatbestand sei erfüllt, wenn eine Handlung gegenüber bestimmten Objekten beschimpfenden Charakter habe, also eine gewisse Eigenschaft an sich trage. Als Angriffsobjekt scheide daher das religiöse Gefühl aus. Beling sieht im zweiten Tatbestande von § 166

[1]) v. Rohland S. 141.

[2]) Müller S. 20 und 26.

[3]) Vgl. Hälschner S. 703; Merkel S. 371; Binding Lehrbuch S. 177. Oppenheim S. 305.

[4]) Beling S. 18.

daher die Religionsgesellschaften, ihre Einrichtungen und Gebräuche, im letzten Teile des Paragraphen die Kirchen und die anderen religiösen Versammlungsorte als die Angriffsobjekte an.[1])

Es steht wohl außer Zweifel, daß in den im 11. Abschnitte des Reichsstrafgesetzbuchs aufgestellten Tatbeständen nicht Beleidigungen Gottes selbst oder der bestehenden Religionsgemeinschaften erblickt werden können. Eine solche Auffassung wäre schon mit der Ausdrucksweise des Gesetzes unvereinbar; denn es wäre sonst unerfindlich, weshalb das Gesetz bei der Gotteslästerung Erregung eines Ärgernisses fordert und weshalb die Bestrafung nach § 166 erst bei beschimpfenden Äußerungen, Beschimpfungen und beschimpfendem Unfug, also bei Invektiven, die stärker sind als gewöhnliche Beleidigungen, eintritt. Auch müßten dann die in unserer Strafgesetzgebung bei der Behandlung der Beleidigung befolgten allgemeinen Grundsätze auf die Religionsdelikte Anwendung finden, was aber — wie Wach[2]) hervorhebt — schlechterdings unmöglich ist.[3]) Ebensowenig entspräche es dem Wesen dieser Delikte, wenn man sie als Friedensverletzungen auffassen wollte. Der Frieden unter den Religionsparteien würde durch die bestehenden Strafdrohungen nur sehr unvollkommen gewahrt werden, denn alle die gegen eine vom Gesetz geschützte Religionsgesellschaft oder ihre Kultstätten gerichteten Angriffe, die sich nicht in der vom Gesetz im einzelnen geforderten beschimpfenden oder gewalttätigen Form äußern, sind straflos, wenn sie auch in

---

[1]) vgl. Beling S. 4 und 16.

[2]) Wach S. 166.

[3]) Als Injurie sieht offenbar das Italienische Strafgesetzbuch vom 26. 11. 1888 die Religionsdelikte an, welches in Art. 136 die in beleidigender Absicht verursachte Störung der Religionsübung einer der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften unter Strafe stellt und in Art. 137 denjenigen bedroht, der in beleidigender Absicht öffentlich den Bekenner einer gesetzlich anerkannten Religion verhöhnt, wobei die Strafverfolgung in letzterem Falle sogar nur auf Klage des Verletzten eintritt.

noch so hohem Maße Erbitterung und Unfrieden unter den Religionsparteien verursachen.

Desgleichen kann der Staat nicht strafend vorgehen, um die Religion um ihrer selbst willen gegen Angriffe, die ihr Ansehen schmälern könnten, zu schützen; denn die Religion ist weder ein Rechtsgut noch ein individuelles Recht, das Gegenstand eines strafbaren Angriffs sein könnte. Die Religion steht außerhalb des Rechtsgebiets, sie gehört allein dem Wirkungskreis der Kirche an, welche die Aufgabe hat, die Religion, also — wie eingangs definirt worden ist — das Verhältnis des Menschen zu Gott auszubilden und für dessen Erhaltung zu sorgen. Der Staat hält sich davon fern einen Einfluß auf die religiöse Betätigung seiner Untertanen auszuüben, die staatlichen Zwangsmittel finden keine Anwendung um den Einzelnen zur Erfüllung seiner kirchlichen Verpflichtungen anzuhalten. Der Staat verlangt von niemand die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis, wie er auch die Betätigung irreligiöser Überzeugungen nicht verbietet. Wenn er aber trotzdem gegen Handlungen einschreitet, welche die Religion und das, was mit ihr zusammenhängt, zum Angriffspunkte haben, so tut er dies, weil er in den von ihm inkriminirten Handlungen Eingriffe in das Leben und zwar in die religiöse Lebensbetätigung seiner Mitglieder beziehentlich der zur Pflege gemeinsamer Religionsübung gebildeten religiösen Vereinigungen erkennt und weil er es für seine Pflicht hält, diese Eingriffe zu ahnden. Nicht zutreffend erscheint es, als Strafgrund hier die Verletzung des religiösen Gefühls anzusehen. Wenn auch die gesetzgebenden Faktoren bei Aufstellung der einschlagenden Gesetzesbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches anscheinend von dem Gedanken geleitet worden sind, dem religiösen Empfinden einen Strafschutz zu gewähren,[1]) so ist doch dieser Gedanke durch die gegenwärtigen Strafbestimmungen nicht rein zum Ausdruck gekommen; denn nur bei dem Delikt der

[1]) Vgl. die Motive zum revidirten Entwurf S. 96.

Gotteslästerung, bei dem zur Strafbarkeit gefordert wird, daß ein Ärgernis gegeben, also jemand in seinem religiösen Gefühle verletzt werde, kann man das religiöse Gefühl als Angriffsobjekt ansehen. In den übrigen hier in Frage kommenden Tatbeständen tritt das Moment der Gefühlsverletzung vollkommen zurück; zahlreiche Fälle, durch die das religiöse Empfinden aufs tiefste getroffen wird, stehen sogar außerhalb des vom 11. Abschnitt des R.Str.G.B. beherrschten Kreises. Indem der Staat aber die anerkannten Religionsgesellschaften, ihre Einrichtungen und Gebräuche, sowie die Kirchen- und religiösen Versammlungsgebäude gegen grobe Verunglimpfungen schützt, indem er die ungestörte Kultübung durch Strafdrohungen zu gewährleisten sucht, indem er ferner an Sonn- und Festtagen die Vornahme von Handlungen verbietet, die mit der religiösen Feier an diesen Tagen im Widerspruch stehen, und endlich auch indem er öffentliche Lästerreden gegen den Mittelpunkt alles religiösen Lebens, das göttliche Wesen, ahndet, so schreitet er damit gegen Angriffe auf das religiöse Leben der Allgemeinheit in seinen einzelnen Beziehungen ein; und so können wir in diesem Sinne das religiöse Gemeinschaftsleben als Angriffsobjekt bei den Delikten, welche sich auf die Religion beziehen, bezeichnen.[1])

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält in seinem 11. Abschnitt in § 166—168 eine Reihe sehr verschiedenartiger Tatbestände. Nicht alle in diesem Abschnitt aufgeführten Delikte haben es aber mit der Religion zu tun. Und zwar scheidet der § 168 aus dem Kreise der Religionsvergehen im eigentlichen Sinne aus. Die in diesem Paragraphen unter Strafe gestellten Frevel gegen Leichen und Gräber enthalten keinen An-

[1]) Vgl. Wach. S. 167: „Es handelt sich bei den Religionsdelikten — — — um Angriffe auf das religiöse Gemeinschaftsleben sei es in seiner Betätigung (§ 167), sei es in seinem Mittelpunkt und Lebenskern (durch Gotteslästerung) oder in seiner inneren und äusseren Organisation und Ausgestaltung (durch Beschimpfung) oder in seinen Kultstätten (durch beschimpfenden Unfug § 166)".

griff auf das religiöse Leben, sein Tatbestand weist überhaupt keine religiösen Beziehungen auf; hier wird vielmehr die allgemeine menschliche Empfindung der Ehrfurcht, die der Mensch gegenüber dem Andenken Verstorbener hat, berührt. Diese Empfindung bezeichnen wir als das Gefühl der Pietät gegen die Toten.[1]) Dieses Pietätsgefühl mag bei dem Einzelnen zwar oft mit religiösen Vorstellungen vermischt sein oder religiösen Motiven entspringen, es erweist sich aber bei genauer Analysirung als von den religiösen Empfindungen völlig verschieden; die Handlungen, welche also eine Pietätsverletzung enthalten, berühren das religiöse Leben nicht. Richtiger erscheint es daher, dem § 168 in einem besonderen Abschnitt über Pietätsverletzungen seinen Platz anzuweisen. Wenn man aber dieses den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, immerhin verwandte Delikt von jenen nicht trennen will, so müßte wenigstens die Überschrift des 11. Abschnitts des Strafgesetzbuchs genauer gefaßt werden und den Zusatz „und Pietätsverletzungen" erhalten oder etwa „Vergehen, welche sich auf die Religion und das Pietätsgefühl beziehen" lauten.

An dieser Stelle sei auch der § 189 des R.Str.G.B. erwähnt. Die Meinungen über das Wesen und den Strafgrund dieses Delikts sind geteilt. Von Wahlberg[2]) wird hervorgehoben, es sei der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß die Strafbestimmungen über Angriffe auf den Gräberfrieden und das Andenken der Toten gleichen Motiven entspringen und nicht dem Schutze der Ehre, sondern beide dem Schutze des Pietätsgefühls der Lebenden dienen. Olshausen[3]) ist der Ansicht, daß es sich auch bei dem Delikt des § 189 — wie in den Motiven ausgesprochen sei — um Verletzungen des religiösen Gefühls handle, mit dem die überleben-

---

[1]) Vgl. Crusen S. 5; ebenso Binding Lehrb. S. 188; s. auch hierzu Beling S. 4 Note 1).

[2]) Wahlberg, v. H. Hdbch. S. 273.

[3]) Olshausen S. 729 Anm. 1 zu § 189.

den Familienangehörigen des Verstorbenen gedenken. Berner[1]) erklärt, es liege hier ein Analogon der Verleumdung, nicht aber ein wirklicher Angriff auf die Ehre vor. Die gesetzgebenden Faktoren haben geschwankt, wo sie die Verunglimpfung des Andenkens der Toten unterbringen sollten. Der revidirte Entwurf[2]) führte dieses Delikt in dem Abschnitt über die Religionsvergehen auf, der Reichstag aber entschied sich dafür, diesen Paragraphen der Beleidigung anzugliedern.

Der Standpunkt, den das Gesetz einnimmt, erscheint gerechtfertigt. Die in § 189 inkriminirte Tat charakterisirt sich als eine Kundgebung grober Mißachtung in Beziehung auf eine andere Person; sie bleibt daher ebenso wie die Handlung des § 187, dessen Tatbestand sich mit dem des § 189 (abgesehen von dem Fall der Kreditgefährdung) deckt, ihrem Wesen nach stets eine Beleidigung, mag auch das Objekt nicht mehr die Person, von welcher die verleumderische Tatsache behauptet wurde, sein, — denn der Tote, der nicht mehr Rechtssubjekt ist, hat kein Recht und kann daher nicht mehr verletzt werden — sondern die Familie,[3]) die in ihrer Ehre verletzt wird.

An verschiedenen Stellen im System zerstreut enthält das Strafgesetzbuch noch eine Reihe von Tatbeständen, die in gewisser Weise auch Beziehung zur Religion haben und die teils als selbständige Straftaten formulirt, teils als Qualifikationen anderer Delikte unter Strafe gestellt sind. Bei allen diesen Delikten ist das religiöse Moment als mitbestimmend zur Strafbarkeit in Betracht gekommen. Es sind hier zu erwähnen: Das Stehlen von Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude (§ 243 Nr. 1); die Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate bestehen-

---

[1]) Berner S. 480.

[2]) Vgl. Motive z. d. Entw. eines Str.G.B. f. d. N.D.B. S. 98.

[3]) wie auch Hälschner S. 199 (II. Bd.) und v. Liszt S. 348 annehmen

den Religionsgesellschaft oder von Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder von Grabmälern (§ 304); das Inbrandsetzen von zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäuden (§ 306 Nr. 1); sowie die Fälle in §§ 130a, 174 Nr. 1 und 338, soweit die Handlungen von Religionsdienern bezw. Geistlichen begangen werden. Dabei braucht aber wohl kaum bemerkt zu werden, daß die bei der Poenalisirung dieser Handlungen zwar mit berücksichtigten religiösen Motive nicht als ausschlaggebend für die Bestimmung des Charakters dieser Delikte anzusehen sind. Der Kirchendiebstahl bleibt seinem Wesen nach natürlich Diebstahl, die Beschädigung einer res sacra Sachbeschädigung und das Anzünden einer Kirche Brandstiftung, wie ja auch Handlungen, die den Tatbestand anderer Verbrechen bilden (z. B. Mord, Unzucht, Diebstahl, Beleidigung, Meineid), dadurch daß hier die Strafdrohung zugleich einen mittelbaren Schutz für das religiöse Leben, für die Religion mitenthält, ihren Charakter nicht ändern.

Daß der Meineid, der früher vielfach zu den Religionsdelikten gerechnet wurde, nicht als solches aufzufassen ist, ist wohl heutigen Tages nicht mehr zweifelhaft. Wenn auch in der Eidesformel die Berufung auf das höchste Wesen religiöser Verehrung enthalten ist und beim Hinweis auf die Bedeutung des Eides Bezug genommen wird auf die Religiosität des Schwurpflichtigen, so straft der Staat Eidesverletzungen doch lediglich deshalb, weil die eidliche Bekräftigung gewisser unwahrer Aussagen und der Bruch bestimmter eidlicher Versprechen eine nicht straflos zu lassende Verletzung der unter bestimmten Umständen vom Gesetz auferlegten Pflicht, die Wahrheit zu sagen enthält, nicht etwa wegen des Mißbrauchs mit dem Namen Gottes.

Als Religionsdelikte in der festgestellten Bedeutung kommen sonach nur die Vergehen der §§ 166 und 167 und ferner noch die in § 366 Nr. 1 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen in Betracht. Auch diese letztere Strafdrohung dient dem Schutze des religiösen Gemeinschaftslebens,

da die Allgemeinheit Anspruch darauf hat, daß der Sonntag und der kirchliche Festtag und an diesen insbesondere die Stunden des Gottesdienstes nicht durch weltliches, die Andacht der Gläubigen störendes Getriebe entweiht werden.

Aufgabe der folgenden Erörterung soll es nun sein, diese unter dem aufgeführten Gesichtspunkte als Religionsdelikte anzusehenden Delikte der §§ 166, 167 und 367 Nr. 1 im einzelnen zu untersuchen.

B. Die einzelnen Religionsdelikte.

1. Gotteslästerung.

In § 166 sind drei verschiedene Gruppen strafbarer Handlungen unter eine gemeinsame Strafdrohung gestellt: erstens die Gotteslästerung, zweitens die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, ihrer Einrichtungen und Gebräuche und an dritter Stelle die Verübung von beschimpfendem Unfug in Kirchen oder in anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten.

Nach § 166 macht sich zunächst strafbar, „wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt."

Die Frage, in welchem Sinne der Begriff „Gott" aufzufassen sei, ist bei der knappen Ausdrucksweise des Gesetzes sehr verschieden beantwortet worden. Die Kontroverse dreht sich darum, ob man unter Gott ganz allgemein den Gegenstand höchster religiöser Verehrung in irgend einer philosophischen Begriffsbestimmung zu verstehen hat oder ob dem Begriffe die konkrete Auffassung der im Staate anerkannten Religionsgemeinschaften zu Grunde liegt oder ob schließlich die Gottheit als höchstes persönliches Wesen, als Gott im monotheistischen Sinne ohne Rücksicht auf seine Gestaltung in der Lehre der einzelnen Religionsgesellschaften zu fassen ist. Alle drei Möglichkeiten haben ihre Verteidiger gefunden.

Die erstgenannte Auffassung wird damit begründet, daß das Gesetz schlechthin von Gott spricht, sodaß es zulässig sein müsse, dem Ausdruck jede sprachlich nur irgend mögliche Deutung zu geben. Eine derartige Verallgemeinerung kann aber nicht der Sinn des Gesetzes sein; sie führt vor allem auch zu unhaltbaren Konsequenzen in der Praxis. Jede ganz unbestimmte und vage, z. B. pantheistische oder deistische Gottesidee würde unter dem Schutze des Gesetzes stehen; der Richter würde zur Feststellung, ob der Begriff „Gott" in dem von ihm zu beurteilenden Falle gegeben sei, oft schwierige philosophische Deduktionen vornehmen müssen, die der Gesetzgeber ihm in dieser Allgemeinheit weder zumuten noch überlassen darf.

Die zweite Meinung, daß dem Gottesbegriffe die Auffassung der christlichen Kirchen und der anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaften zu Grunde zu legen sei, ist die von der Praxis des Reichsgerichts,[1]) welches sich an Entscheidungen des früheren preußischen Obertribunals[2]) angeschlossen hat, vertretene. Dieser Ansicht sind auch Olshausen,[3]) Oppenhoff,[4]) Frank,[5]) Fuld,[6]) Berner,[7]) v. Liszt,[8]) Meves,[9]) Kahl,[10]) Kloeppel[11]) u. a. Die Vertreter dieser Auslegung sind von dem berechtigten Streben geleitet, einen möglichst festen, präcis bestimmten Gottesbegriff zu gewinnen. Fuld[12]) glaubt aus dem

---

[1]) S. Entsch. d. R.G. v. 3. 3. 1882, Bd. 6 S. 77.

[2]) Vgl. Erkenntnis d. Kgl. Pr. O.-Appellationsgerichts v. 15. 2. 1873 in Goltdammers Archiv Bd. 21 S. 198 und weiter Goltd. Archiv Bd. 23 S. 122, B. 24 S. 567.

[3]) Olshausen I S. 616 Anm. 2.

[4]) Oppenhoff S. 409 Anm. 2.

[5]) Frank S. 226 Anm. I.

[6]) Fuld Archiv S. 143 ff. und Magazin S. 93 ff.

[7]) Berner S. 442.

[8]) v. Liszt S. 398.

[9]) Meves S. 333.

[10]) Kahl S. 388.

[11]) Kloeppel S. 430.

[12]) Fuld Archiv S. 143; ebenso auch Kahl S. 388.

engen Zusammenhang, in dem die Delikte des ersten und zweiten Teils des § 166 stehen, schließen zu müssen, daß ebenso wie nur die christlichen Kirchen und die anderen mit Korporationsrechten begabten Religionsgesellschaften gegen beschimpfende Verunglimpfungen ihrer selbst, ihrer Einrichtungen und Gebräuche geschützt seien, auch bei der Gotteslästerung von dem Begriffe „Gott" auszugehen sei, den die christlichen Kirchen und die anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaften in ihren Glaubensbekenntnissen niedergelegt haben. Diese Schlußfolgerung ist aber durch die Fassung des Gesetzes nicht gerechtfertigt. Die Gotteslästerung ist im Reichsstrafgesetzbuch gerade als besonderes Delikt behandelt worden und hat mit der Beschimpfung der christlichen Kirchen etc. nur die Strafdrohung gemein. Vorbildlich ist hierin § 135 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 gewesen, bei dessen Redaktion zur Begründung der Trennung dieser beiden Delikte ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß der Begriff der Gottheit allen im Staate bestehenden Religionsgesellschaften so gemeinsam und ein so ursprünglicher sei, daß man ihn nicht als einen Gegenstand der Lehre oder als eigentümliches Dogma dieser oder jener Religionspartei betrachten könne; das Vergehen der Gotteslästerung treffe daher nicht die einzelne Religionsgesellschaft, sondern sie alle zusammen.[1]) Es erscheint mir darnach nicht richtig, den Begriff „Gott" im Sinne der im Bundesgebiet mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften zu fassen, vielmehr dürfte man die Gottheit abstrakt im Sinne des Monotheismus aufzufassen und darunter also das höchste persönliche Wesen im Gegensatz zur unpersönlichen Gottesvorstellung des Pantheismus zu verstehen haben. Diese Auslegung kommt auch der Vorstellung am nächsten, die wir Menschen uns machen, wenn wir ganz allgemein von Gott

---

[1]) Goltdammer, Materialien zum Str.G.B. f. d. preuß. Staaten. Tl. II S. 262.

reden, ohne an die bestimmte Ausgestaltung dieses Begriffs im Dogma der einzelnen Religionsgesellschaft zu denken. Dieser Ansicht sind namentlich Binding,[1]) Hälschner,[2]) Kohler,[3]) Merkel,[4]) H. Meyer,[5]) Villnow[6]) und Bott.[7]) Die Lästerung Christi und des heiligen Geistes ist daher im allgemeinen nicht als Gotteslästerung anzusehen; jedoch wird man hierin wohl regelmäßig eine strafbare Herabwürdigung der christlichen Kirche zu erblicken haben. Als Gotteslästerung kann die Beschimpfung Christi — wie Kohler[8]) hervorhebt — und ebenso des heiligen Geistes nur aufgefaßt werden, wenn Christus bezw. der heilige Geist gerade in seiner Eigenschaft als Gott-Sohn bezw. Gott-Heiliger Geist zum Gegenstande der Invektive gemacht wird.

Die strafbare Handlung besteht in einer Lästerung Gottes. Mit Beziehung auf Gott bedeutet „lästern" nach dem Sprachgebrauche: die Nichtachtung oder Geringschätzung des Gottesglaubens in frivoler, schmähender Weise zum Ausdruck bringen, etwas Lasterhaftes, d. i. etwas Frevelndes dem von allen Gläubigen heilig gehaltenen Gottesgedanken entgegensetzen. Bloße Flüche sind keine Gotteslästerung, denn sie sind nicht der Ausdruck einer Nicht- oder Mißachtung Gottes, sondern nur Äußerungen des Unwillens oder der Erregung, bei denen der Fluchende sich meistens nichts Böses denkt. In dem bloßen Bestreiten der Existenz Gottes oder in dem Äußern antireligiöser Ansichten liegt an sich noch keine Lästerung, wenn diese Äußerungen sich davon frei halten, eine Gott verachtende oder ihn herabzuwürdigen bestrebte Gesinnung zur Schau zu tragen; das Recht der freien Meinungsäußerung

---

[1]) Binding. Lehrb. S. 179.
[2]) Hälschner II S. 704.
[3]) Kohler I S. 165.
[4]) Merkel S. 371.
[5]) H. Meyer S. 754.
[6]) Villnow S. 528.
[7]) Bott S. 22.
[8]) Kohler I S. 167.

auch in religiösen Dingen wird durch den § 166 nicht beeinträchtigt. Die Strafbarkeit von Lästerungen ist jedoch nicht davon abhängig, daß der Täter selbst an den Gott, den er lästert, glaubt. Auch der Atheist macht sich strafbar, wenn er Gott lästert, mag er auch selbst der Meinung sein, daß der Gegenstand seiner Schmähung gar nicht existire. Er weiß aber, daß die anderen Menschen mit diesem Begriffe die Vorstellung des Heiligsten und Höchsten verknüpfen und muß deshalb die religiösen Empfindungen Anderer berücksichtigen. Das Gesetz sagt auch: „wer . . . Gott lästert" und nicht etwa: „wer . . . seinen Gott lästert"; schon hieraus verbietet es sich, eine Differenzirung nach der Religion oder dem religiösen Standpunkte des Täters zu machen.[1])

Nicht jedes Lästern ist strafbar, sondern nur dasjenige, welches in der vom Gesetz geforderten Form von beschimpfenden Äußerungen erfolgt. Daraus ergibt sich, daß „lästern" und „beschimpfen" nicht gleichbedeutende Ausdrücke sind.

Unter Äußerungen sind nicht schlechthin alle Gedankenäußerungen, wie Kloeppel[2]) meint, zu verstehen. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bedeuten Äußerungen lediglich Worte, seien es gesprochene oder geschriebene. Bildliche Darstellungen gehören also nicht zu den Äußerungen, wenn es auch bedauerlich ist, daß Gotteslästerungen, die in solchen Darstellungen enthalten sind, außerhalb der Strafdrohung des Paragraphen stehen. Verschiedene Juristen[3]) rechnen allerdings die bildlichen Darstellungen zu den Äußerungen. Meves ist der Meinung, man müsse das Gesetz hier ausdehnend interpretiren um den Erfordernissen des Lebens gerecht zu werden. Kohler sieht sogar symbolische Handlungen als Äußerungen im Sinne des Gesetzes an. Nun fallen zwar

---

[1]) Vgl. Olshausen S. 617 Anm. 5.

[2]) Kloeppel S. 429 ff.

[3]) So: Berner S. 442; Schütze S. 346; Kohler I S. 169; Kloeppel S. 429 ff. Meves S. 336; Dagegen: Binding Lehrbuch S. 178; Hälschner II S. 706; v. Liszt S. 398; Olshausen S. 617 Anm. 4; Frank S. 226 I.

unter die Handlungen auch die Äußerungen, umgekehrt umfaßt der engere Begriff der Äußerungen aber bei weitem nicht alle Handlungen. Von „Handlungen“ spricht im Gegensatz zu unserer Strafbestimmung § 183 Str.G.B. Weitgehenderen Strafschutz als das Reichsstrafgesetzbuch gewährte das preußische Strafgesetzbuch von 1851, welches in § 135 neben „Worten und Schriften“ ausdrücklich noch „andere Darstellungen“ aufführte.

Besser wäre es, wenn das Gesetz von beschimpfenden Handlungen oder Beschimpfungen schlechthin und nicht von beschimpfenden Äußerungen spräche; bei der jetzigen Fassung ist z. B. die Beschimpfung eines Christusbildes durch eine Tätlichkeit nur als grober Unfug strafbar; denn auch der zweite Teil des § 166 wird in diesem Falle, in dem der Tatbestand der Gotteslästerung nicht gegeben ist, nicht aushelfend eingreifen können.

Zur Strafbarkeit ist weiter erforderlich, daß die Äußerung beschimpfend sei. Die Worte „in beschimpfenden Äußerungen“ sind im Entwurfe noch nicht enthalten; erst der Reichstag hat ihre Aufnahme auf einen Antrag des Abgeordneten Lasker hin beschlossen, damit nicht leichtfertige Redensarten, die im Volke gang und gäbe seien, ohne daß der Sprecher sich Arges dabei denke, unter Strafe fielen. Das Moment des Beschimpfens ist sonach in allen drei Tatbeständen des § 166 hervorgehoben und damit der Grundgedanke festgehalten worden, daß nur solche Angriffe gegen die Religionsgemeinschaften und ihren Gott sowie gegen die religiösen Kultstätten strafbar sind, die sich in einer besonders groben und stark verletzenden Form äußern, denn beschimpfend sind Äußerungen dann, wenn in ihnen eine gewisse Rohheit zum Ausdruck gelangt, mit Beziehung auf unsern Paragraphen, wenn durch die Äußerungen in brutaler Form das Hochzuhaltende und zu Verehrende in das Niedrige, Gemeine herabgezogen wird. Es genügt nicht, daß die Äußerungen einen stark herabwürdigenden Inhalt haben; zum Begriffe des Beschimpfens gehört eine die Mißachtung kundgebende rohe

äußere Form.[1]) Dies ergibt sich schon aus der sprachlichen Bedeutung des Wortes „beschimpfen", das abgeleitet ist von „schimpfen". Mit „schimpfen" oder „Schimpfworte ausstoßen" ist aber im gewöhnlichen Leben stets gemeint: etwas Verletzendes in groben, brutalen Worten aussprechen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß beschimpfende Äußerungen jedesmal Schimpfworte sein müssen. Es ist auf den Sinn der gebrauchten Worte und den Eindruck, den diese auf die Außenwelt machen, Bedacht zu nehmen. Wenn zu erkennen ist, daß in einer Äußerung eine gemeine und rohe Denkungsweise sich deutlich kundgegeben hat, so wird das Moment des Beschimpfenden als vorhanden anzusehen sein. Beschimpfend können insbesondere auch solche Redeweisen sein, welche die Gottheit in Verbindung oder in Vergleich zu niedrigen, gewöhnlichen Dingen setzen und damit eine grobe Nichtachtung oder Verächtlichmachung des über die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens erhabenen göttlichen Wesens zum Ausdruck bringen. Als beschimpfende Äußerungen stellen sich unter Umständen auch Travestieen und frivole Witzeleien dar. Der Richter wird aber im Einzelfalle stets zu entscheiden haben, ob in der Äußerung eine derartige Rohheit der Ausdruckweise liegt, daß sie sich als beschimpfend kennzeichnet.[2])

Der Gotteslästerer macht sich nur strafbar, wenn seine

---

[1]) So auch das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen und die herrschende Lehre; vgl. Entsch. d. R. G. v. 11. 3. 1882 E. Bd. 6 S. 88; Entsch. v. 21. 2. 1884 E. Bd. 10 S. 146; Entsch. v. 24. 11. 1891 E. Bd. 22 S. 240; Entsch. v. 5. 2. 1885 R. Bd. 7 S. 84 und Olshausen S. 616 Anm. 3 mit den dort angeführten Zitierungen. A. A. insbesondere Oppenhoff S. 410 Anm. 8: „Die Beschimpfung einer Kirche etc. setze nicht notwendig eine an sich beleidigende Form voraus, es genüge, wenn der Inhalt der Rede etc. beschimpfender Natur sei. S. auch Beling S. 9 und 14.

[2]) Auch die Behauptung und Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen kann sich als beschimpfende Äußerung darstellen; vgl. Entsch. d. R. G. v. 2. 6. 1896 E. Bd. 28 S. 408 und Entsch. d. R. G. v. 5. 11. 1898 E. Bd. 31 S. 306.

Äußerung öffentlich erfolgt. Das Gesetzbuch hat absichtlich keine Definition der „Öffentlichkeit“ gegeben, denn der Begriff derselben hat je nach dem Zusammenhange, in dem er bei den verschiedenen Delikten vorkommt, verschiedenen Umfang. Die Motive[1]) sprechen sich daher auch nur im allgemeinen hierüber aus; es wird in Übereinstimmung mit ihnen eine Handlung dann als öffentlich verübt anzusehen sein, wenn sie in einer Art und Weise begangen ist, daß sie von einem größeren, nicht bestimmt begrenzten und jedermann zugänglichen Personenkreise wahrgenommen werden konnte. Die Motive sagen hierzu weiter: „wenn eine Handlung so vorgenommen wurde, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und — von Zufälligkeiten abgesehen — auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so ist keine Öffentlichkeit anzunehmen.“ Der Gegensatz liegt also darin, ob die Handlung von einem individuell bestimmten Personenkreise, zu dem der Täter in einer näheren, gewissermaßen persönlich vertrauten Beziehung steht und den er in seiner Abgeschlossenheit von der Außenwelt übersehen kann, wahrgenommen wird oder wenigstens wahrgenommen werden kann oder ob sie über einen solchen, in bestimmter Weise begrenzten Privatkreis hinaus für die Allgemeinheit wahrnehmbar ist. Nicht erforderlich ist, daß die Äußerung an einem allgemein zugänglichen Ort erfolge; es kann Öffentlichkeit auch sehr wohl vorliegen, wenn die Äußerung in einem der Allgemeinheit nicht unbeschränkt zugänglichen Raume gefallen ist, z. B. in einem Fabriksaale, zu dem nur die Arbeiter der betreffenden Fabrik Zutritt haben[2]) oder in einem Versammlungslokale, wenn zu der darin abgehaltenen Zusammenkunft nur Personen, die einem bestimmten Stande oder einer bestimmten politischen Parteirichtung angehören, Einlaß gewährt worden ist.[3]) In diesen Fällen wäre es falsch anzunehmen, daß das Merkmal der Öffentlichkeit

[1]) Motive z. revid. Entw. S. 87.
[2]) Entsch. d. R. G. v. 23. 11. 1891 E. Bd. 22 S. 241.
[3]) Entsch. d. R. G. v. 5. 1. 1891 E. Bd. 21 S. 256.

deshalb fehle, weil nicht jeder beliebige Dritte zu den betreffenden Räumen Zutritt hatte und die Äußerung vernehmen konnte; es handelt sich hier um Gruppen von Personen, die nur das gemeinschaftliche Arbeitsverhältnis oder die Gemeinsamkeit ihrer politischen Bestrebungen oder ihrer Standesinteressen zusammengeführt hat; diese Personen stehen aber nicht in engeren, persönlichen Beziehungen zu einander, zum Teil kennen sie einander wohl gar nicht; sie bilden also keinen nach außen hin scharf abgegrenzten individuell bestimmten Personenkreis, welcher allein die Annahme der Öffentlichkeit ausschließt. Andrerseits kann sehr wohl eine an einem allgemein zugänglichen Ort ausgestoßene Gotteslästerung nicht als öffentlich verübt anzusehen sein, wenn nämlich nach Lage des Falls die Äußerung außer den unmittelbar Beteiligten niemandem — wenigstens soweit zu übersehen war, niemandem — zu Ohren kommen konnte; z. B. wenn die Äußerung auf menschenleerer Straße erfolgte oder wenn sie derart leise gegenüber einem Anderen ausgesprochen wurde, daß sie höchstens von einem zufällig nahe vorüberkommenden Dritten noch gehört wurde.

Wenn die Gotteslästerung in einer Druckschrift enthalten ist, wird Öffentlichkeit dann gegeben sein, wenn die Schrift dem Publikum zugänglich gemacht, also verbreitet worden ist. Dies ist der Fall nach der Judikatur des Reichsgerichts, sobald der Verleger auch nur an einen Abnehmer Exemplare zum Zwecke des Weitervertriebs abgelassen hat; denn es ist ja nicht erforderlich, daß eine von den unbestimmt vielen Personen die lästerliche Äußerung tatsächlich vernommen habe; es genügt die Möglichkeit, daß jemand unter den obwaltenden Umständen die Worte höre oder lese.[1])

Endlich verlangt das Gesetz noch, daß durch die Gotteslästerung ein Ärgernis gegeben werde. Diese Bestimmung ist ebenfalls erst durch Beschluß des Reichstags in den Paragraphen aufgenommen worden. Sie bedeutet, daß Be-

[1]) Entsch. d. R. G. v. 23. 12. 1881 E. Bd. 5 S. 357.

strafung nur eintritt, wenn jemand durch die Äußerung tatsächlich in seinem religiösen oder sittlichen Empfinden verletzt worden ist. Die Handlung muß also den Erfolg gehabt haben, daß wenigstens eine Person an den Worten des Täters Anstoß genommen hat, und dieser Erfolg muß ausdrücklich festgestellt werden.[1]) Und zwar muß die Ärgernis gebende Wirkung bei einer Person eingetreten sein, welche die Äußerung selbst wahrgenommen hat; es genügt nicht, daß die Gotteslästerung nachträglich jemandem bekannt geworden ist und auf diesen vielleicht eine Ärgernis erregende Wirkung ausgeübt hat. Es muß öffentlich ein Ärgernis, aber nicht ein öffentliches Ärgernis gegeben werden, so daß der Täter sich auch strafbar macht, wenn bloß derjenige an seinen Äußerungen Anstoß nimmt, an den allein die lästernden Worte gerichtet waren, wofern die Äußerung nur — damit dem Erfordernis der Öffentlichkeit Genüge geschehe — in der Weise gemacht wird, daß auch unbeteiligte Dritte sie wahrnehmen konnten. Bedenklich ist es allerdings, daß die Strafbarkeit von dem oft zufälligen Umstand abhängig gemacht ist, daß unter den Personen, die eine gottlästernde Äußerung vernehmen, sich gerade jemand befindet, auf dessen ethisches Empfinden die Lästerung verletzend wirkt. Das Gesetz sollte berücksichtigen, daß das gesprochene Wort weitergetragen wird und fortwirkend auch auf die Personen Eindruck macht, die feiner empfinden als diejenigen etwa, die dem Gotteslästerer zugehört haben ohne Anstoß an seinen Äußerungen zu nehmen. Es sollte deshalb der frivole Gottverächter auch dann bestraft werden, wenn er lediglich vor seinen Gesinnungsgenossen, die vielleicht gar Gefallen an seinen Worten finden, lästert. Unzulässig ist es indessen, die Worte: „wer . . . ein Ärgernis gibt“ dahin zu interpretiren, daß man sagt, es

[1]) Beling spricht daher hier von einem „Erfolgsdelikt“ im Gegensatz zu den Delikten im zweiten und dritten Teile des § 166, die er als bloße Tätigkeitsdelikte oder rein gedankliche „Wertungsdelikte“ bezeichnet, da in letzteren tatbestandlich kein Erfolg, d. i. keine bestimmte Wirkung erfordert werde. (Beling S. 18 und 7.)

genüge, daß die Äußerung geeignet sei ein Ärgernis zu geben. Sehr mit Unrecht wird diese Auslegung von einer Anzahl Juristen vertreten.[1]) Nach dieser Auffassung könnte man mit Kloeppel[2]) allerdings dahinkommen, dem Passus überhaupt die Bedeutung eines besonders festzustellenden Tatbestandsmerkmals abzusprechen. Kloeppel sagt zwar richtig, daß jede beschimpfende gottlästernde Äußerung an sich notwendig geeignet sein müsse Ärgernis zu erregen; er folgert aber daraus fälschlich, daß das Gesetz, indem es sagt: „ein Ärgernis gibt", nur diese notwendige Beschaffenheit der Äußerung als Ärgernis gebend bezeichne. Weshalb der Gesetzgeber aber dann noch für nötig befunden haben sollte, ausdrücklich hervorzuheben, daß eine in beschimpfenden Äußerungen öffentlich erfolgte Gotteslästerung die Eigenschaft habe, Ärgernis bei allen anständig Gesinnten zu erregen, ist nicht recht erklärlich. Der Charakter der Handlung ist durch die Ausdrücke „lästern" und „beschimpfend" genügend gekennzeichnet. Die Worte „ein Ärgernis gibt" wären nach dieser Auffassung überhaupt überflüssig. Der allein richtige Sinn dieses Ausdrucks ist daher der, daß jemand an der Äußerung wirklich Ärgernis genommen haben muß.[3])

Nur die vorsätzliche Gotteslästerung ist strafbar. Der Vorsatz umfaßt hier das Bewußtsein des beschimpfenden Charakters der Äußerung verbunden mit dem Wissen dessen, daß die Äußerung öffentlich wahrnehmbar sei. Eine besondere Absicht zu lästern ist nicht erforderlich. Der Vorsatz braucht

---

[1]) So: v. Schwarze Anm. 6; Wahlberg v. H. Hdbch. S. 267; Kloeppel S. 429, 431; desgl. Entsch. d. O. — Trib. v. 13. 5. 1868 in Goltd. Archiv Bd. 16 S. 214.

[2]) Kloeppel a. a. O.

[3]) So auch das Reichsgericht und die Mehrzahl der Rechtslehrer. Vgl. Entsch. d. R. G. v. 10. 10. 1887 E. Bd. 16, S. 248 und Entsch. v. 17. 6. 1897 E. Bd. 30 S. 199 u. 200; Binding Lehrb. S. 178; Berner S. 442; Hälschner II S. 706; Meves S. 338; Kohler I S. 171; Olshausen S. 618 Anm. 7; Oppenhoff S. 410 Anm. 4; Fuld Archiv S. 143 und Magazin S. 101.

sich auch nicht auf die Ärgernis gebende Wirkung zu erstrecken.[1])

2. Beschimpfung der Religionsgesellschaften.

Die zweite Gruppe der nach § 166 strafbaren Handlungen bilden Beschimpfungen von Religionsgesellschaften. Das Gesetz sagt: „wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft."

Religionsgesellschaft ist eine teils zu juristischer Persönlichkeit ausgestaltete, teils als nicht rechtsfähiger, also bloßer Privatverein bestehende Vereinigung von Personen zwecks Pflege der Religion, oder — wie Religion oben definirt worden ist — der Verbindung des Menschen mit Gott, nach bestimmten Lehr- und Glaubenssätzen und in bestimmten Kultformen. Der Begriff der Religionsgesellschaften ist erst in neuerer Zeit entstanden; das römische und das kanonische Recht kannten ihn nicht. Nach kanonischem Recht waren alle religiösen Bildungen, die außerhalb der einen „Kirche" standen, lediglich dem kirchlichen Strafrecht verfallen; Häresie war, wie wir gesehen haben, eines der schwersten kirchlichen Delikte. Die Bildung selbständiger Religionsgesellschaften ist erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die in Religionssachen damals erst prinzipiell zur Anerkennung gelangende Toleranz[2]) ermöglicht worden. Jetzt steht in allen deutschen Staaten verfassungsmäßig die Bildung von Religionsgesellschaften, soweit diese mit den Gesetzen und dem Zwecke des Staates vereinbar sind, frei. Zu den Religionsgesellschaften in diesem Sinne gehören natürlich in erster Linie die Landeskirchen,

---

[1]) So auch Binding Lehrb. S. 178. Entgegengesetzter Meinung: Beling S. 18; Olshausen (S. 618 Anm. 8) hält — m. Era. mit Unrecht — das Bewußtsein von der Möglichkeit Ärgernis zu erregen, Frank (S. 226 I) das Wissen von diesem Erfolg für erforderlich; Hälschner (II S. 706) verlangt sogar die Absicht die Gottheit herabzuwürdigen.

[2]) 1781 das Toleranzedikt unter Josef II.

die auf Grund historischer Entwicklung eine Sonderstellung im Staate einnehmen und zu den Korporationen des öffentlichen Rechts gehören.

Das Strafgesetz schützt jedoch nicht alle religiösen Vereinigungen, sondern nur die christlichen Kirchen und diejenigen anderen Religionsgesellschaften, welche besondere staatliche Anerkennung erhalten haben. Eine solche Schranke ist, wie oben dargelegt worden ist,[1]) schon in den meisten deutschen Landesstrafgesetzbüchern gezogen worden. Für das Reichsstrafgesetzbuch ist das preußische Strafgesetzbuch von 1851[2]) vorbildlich gewesen, welches gleichfalls nur Schmähungen in Beziehung auf eine mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft mit Strafe bedrohte.

Daß diese Beschränkung auf eine Gruppe bestimmter, vom Staate bevorzugter Religionsgemeinschaften auch in unserem Gesetzbuche beibehalten worden ist, ist vielfach getadelt worden. Man hat eingewendet, wenn das Gesetz gegen Verletzungen der Religionsgesellschaften einschreiten wolle, so liege kein berechtigter Grund vor, den gesetzlichen Schutz nur solchen religiösen Vereinigungen zu gewähren, die der Staat ausdrücklich bestätigt habe; die durch die Verfassungen gewährleistete Religionsfreiheit bedinge, daß der Staat auch auf dem Gebiete des Strafrechts nicht einzelnen Religionsparteien eine bevorzugte Stellung einräume. Weiter ist angeführt worden, daß das Gesetz inkonsequent verfahren sei, da diese Beschränkung sowohl im dritten Teile des § 166 wie in § 167 nicht enthalten sei.

M. E. ist jedoch der Standpunkt, den das Gesetz eingenommen hat, gerechtfertigt. Wenn der Staat auch die Ausübung jeder Religion gestattet, soweit sie nicht Ordnung und Sitte oder gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, so kann er doch nicht die Aufgabe haben, auch solche die Pflege der Religion in irgend einer Form bezweckende Vereinigungen

---

[1]) s. S. 22 u. 23.
[2]) § 135.

die nur geringe oder gar keine Bedeutung oder Verbreitung in seinem Gebiete gefunden haben und deren Kultformen womöglich im Widerspruch zu dem religiösen Denken der Mehrzahl der Bevölkerung stehen, in seinen besonderen strafrechtlichen Schutz zu nehmen. Wenn hier eine feste Abgrenzung nicht durch das Gesetz vorgenommen worden wäre, hätte ferner der Richter jedesmal die Aufgabe, zu untersuchen, ob die Beschimpfung, die er zu beurteilen hat, eine Gesellschaft trifft, die nach ihren Lehr- und Glaubenssätzen auch wirklich den Charakter einer Religionsgesellschaft hat. Wie in den Motiven [1]) ausgesprochen worden ist, ist aber der Wille des Gesetzgebers, daß die Entscheidung dieser Frage dem Tatrichter nicht überlassen werde. Eine andere, jedoch unrichtige Begründung dafür, daß der Gesetzgeber nur die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften gegen Beschimpfungen schützt, findet sich bei Schütze.[2]) Hier wird ausgeführt, daß nur die Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten eine sogenannte „Gesamtehre“ haben und darum als solche allein beschimpft werden können, während die Religionsgesellschaften ohne diese Rechte eine Gesamtehre nicht besitzen und demzufolge nicht Angriffsobjekte einer Beschimpfung sein können. Diese Begründung beruht auf der falschen Voraussetzung, daß Kollektivkörper ebenso wie der einzelne Mensch passiv beleidigungsfähig und daher auch beschimpfungsfähig seien. Überdies sieht Schütze Beschimpfungen fälschlich als etwas den Beleidigungen Gleichgeartetes, als einen stärkeren Grad der Beleidigung an. Beschimpfen ist aber — besonders in Beziehung auf eine Abstraktion wie die Religionsgesellschaften — etwas anderes als eine Beleidigung in besonders grober Form, etwas was die Ehre überhaupt nicht angeht. Es ist daher keineswegs erforderlich, daß eine Religionsgesellschaft, um Gegenstand einer Beschimpfung zu sein, die Rechte einer Person erwerbe. Auch der Vorwurf, daß der Gesetzgeber nicht konsequent verfahren

[1]) S. Motive z. gedr. Entw. S. 148.
[2]) Schütze S. 346 Nr. 5.

sei, weil er im Gegensatz zu dieser Strafbestimmung im letzten Teile von § 166 und ebenso im § 167 von der Beschränkung auf die korporativen Religionsgesellschaften abgesehen habe, ist unberechtigt. Eine Kirche oder ein anderer, zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort wird von allen sittlich denkenden Menschen als eine geweihte Stätte mit religiöser Scheu angesehen werden, unbekümmert darum welche Gemeinde darin ihren Kultus ausübt. Eine Verunglimpfung dieser Kultstätten wird den Unwillen der Allgemeinheit, namentlich auch derjenigen Personen erregen, die nicht Mitglieder jener Religionsgesellschaft sind, welcher der beschimpfte Ort angehört; ein an solchen Orten begangener beschimpfender Unfug legt daher ausnahmslos dem Staate die Pflicht auf, den Täter zu bestrafen. In § 166 zweitem Teil kommen dagegen Handlungen in Frage, die lediglich diejenigen Religionsgemeinschaften treffen, gegen welche die Beschimpfung gerichtet ist. Hier ist es berechtigt, nur den Religionsgesellschaften Strafschutz zu gewähren, die in der Allgemeinheit eine Rolle spielen und durch deren Beschimpfung eine Vielheit von Personen getroffen wird.

Begründet ist der Wegfall jener Beschränkung im Falle des § 167. Die durch die Verfassungen garantirte Freiheit der Religionsübung verpflichtet den Staat, einem jeden die ungestörte Ausübung seines Gottesdienstes zu gewährleisten und denjenigen zu bestrafen, der einen Anderen in der freien Betätigung seines Gottesdienstes hindert oder der den Gottesdienst selbst stört. Hierbei kann der Staat keine Ausnahme machen und etwa die Anhänger einzelner Religionsgesellschaften vor anderen bevorzugen.

Die Frage, in welcher Beziehung die Gesetzesworte „eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft“ zu einander stehen, ist verschieden beantwortet worden. Die Einen[1]) sind der Meinung, die Worte „oder

[1]) So: Berner S. 443; Kohler I S. 174; Villnow S. 531; Bott S. 31; Kloeppel S. 430.

eine andere“ . . . bis . . . „Religionsgesellschaft“ seien nicht auf die „christlichen Kirchen“ in der Weise zurückzubeziehen, daß auch für die christlichen Kirchen das Erfordernis zu gelten habe, daß sie mit Korporationsrechten versehen innerhalb des Bundesgebietes bestehen müßten, sondern beide Ausdrücke seien von einander unabhängig, so daß alle christlichen Kirchen ohne Rücksicht darauf, ob sie Korporationsqualität besitzen, und neben ihnen noch diejenigen anderen Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte erhalten haben, gegen beschimpfende Angriffe auf sie selbst oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche geschützt sind.

[1]) Die entgegengesetzte, von der Mehrzahl der Juristen vertretene Ansicht geht dahin, daß auch die christlichen Kirchen, um des Schutzes des Strafgesetzes teilhaftig zu werden, Korporationsrechte innerhalb des Bundesgebietes erlangt haben müssen.

Zur Begründung der ersteren Auffassung wird angeführt, daß der Gesetzgeber neben den anderen Religionsgesellschaften die christlichen Kirchen nicht noch besonders erwähnt haben würde, wenn er nicht gewollt hätte, daß außer den im Begriff „mit Korporationsrechten etc. bestehenden Religionsgesellschaften“ miteingeschlossenen korporativen christlichen Religionsgemeinden auch diejenigen christlichen Bekenntnisse geschützt werden sollten, die im Bundesgebiete keine besondere staatliche Anerkennung erhalten haben; denn sonst wäre es ja ganz überflüssig, die christlichen Kirchen noch besonders zu erwähnen.[2])

Die gegenteilige Ansicht wird namentlich mit dem Hinweis auf die Gesetzesworte „eine andere“ begründet, aus denen mit Notwendigkeit zu schließen sei, daß auch die christlichen Kirchen die für die anderen Religionsgesellschaften geforderte Korporationsqualität besitzen müßten. Meines

---

[1]) So: Binding Lehrbuch S. 180; Frank S. 226 II; Olshausen S. 618 Anm. 9; Oppenhoff S. 410 Anm. 5; Meves S. 345; v. Liszt S. 398; Schütze S. 346; Hälschner II S. 707.

[2]) Vgl. besonders Villnow S. 532.

Erachtens ist diese letztere Auffassung aus dem angegebenen Grunde die richtigere. Sie entspricht auch mehr dem Zwecke des Gesetzes, das in dieser Strafbestimmung nur solchen religiösen Vereinigungen Schutz verleihen will, die im Volke besondere Verbreitung und Bedeutung gewonnen haben.

Zu den christlichen Kirchen gehören daher nur die in Deutschland historisch entwickelten und in den Gesetzgebungen verschiedener Staaten (z. B. Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen) als „privilegirte“ oder „öffentliche“ Korporationen bezeichneten großen christlichen Bekenntnisse: die römisch-katholische und die protestantische Kirche und zwar letztere als lutherische, reformirte und unirte Kirche. Dagegen sind die griechisch-katholische, die anglikanische, presbyterianische Kirche, welche in keinem der Bundesstaaten Korporationsrechte erlangt haben, vom Strafschutz des Paragraphen ausgenommen. Zu den anderen innerhalb des Bundesgebietes mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften sind zu rechnen: die Synagogengemeinden, die fast in allen Bundesstaaten Korporationsrechte besitzen, die Baptistengemeinden, Herrnhuter Gemeinden, Altlutheraner, Böhmischen Brüder und Mennoniten, welchen in Preußen Korporationsrechte verliehen worden sind, sowie die Deutschkatholiken, die in Sachsen durch das Gesetz vom 2. November 1848 als christliche Kirchengesellschaften aufgenommen worden sind.[1])

Die Korporationsrechte werden von den Staaten nicht an die Konfessionen als Ganzes verliehen, sondern nur an die einzelnen Gemeinden. Sobald daher eine einzige Religionsgemeinde Korporationsrechte im Bundesgebiet erlangt hat, steht die ganze Religionsgesellschaft, zu der diese Gemeinde gehört, unter dem Schutze des Paragraphen. Und zwar genügt es, daß eine Religionsgesellschaft nur in einem Bundesstaate Korporationsrechte besitzt, damit Bestrafung des Delikts im ganzen Gebiete des deutschen Reichs mit Einschluß der

[1]) Falsch Villnow S. 532, der die Deutschkatholiken für nicht hierher gehörig ansieht.

deutschen Schutzgebiete eintritt. Der Gesetzgeber hat deshalb nicht den Ausdruck „im Bundesgebiete“ gewählt, sondern die Wendung „innerhalb des Bundesgebietes“, d. h. in irgend einem der nach Art. 1 der Reichsverfassung zum Bundesgebiete gehörigen Staaten oder in den noch dazugekommenen Landesteilen[1]) (aber unter Ausschluß der deutschen Schutzgebiete). Es ist also nicht erforderlich, das die den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmende Religionsgesellschaft auch gerade in dem Bundesstaate, in dem das Delikt begangen ist oder in dem es zur Aburteilung gelangt, Korporationsrechte besitze.

Streit ist weiter über die Frage entstanden, ob die Altkatholiken unter dem Schutze des § 166 zweiter Teil stehen. Diese Frage ist in mehreren Preßprozessen akut geworden, die bald nach dem vatikanischen Konzile, das jene Spaltung in der katholischen Kirche hervorgerufen hat, geschwebt haben und ist in den Erkenntnissen des Obertribunals Berlin vom 24. Mai 1873 und 20. Oktober 1874 bejahend,[2]) dagegen in der Entscheidnng des bayrischen Kassationshofes vom 15. September 1873 in verneinendem Sinne[3]) entschieden worden. Beide entgegengesetzten Entscheidungen gehen richtig davon aus, daß die Altkatholiken nicht eine besondere außerhalb einer der christlichen Kirchen stehende Religionsgesellschaft bilden. Der Streit dreht sich daher nur darum, ob die Altkatholiken als zu der römisch-katholischen Kirche gehörig zu rechnen sind oder nicht. Hierüber ist zu sagen

Die staatliche Anerkennung der katholischen Kirche in Deutschland beruht auf Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten, in denen der katholischen Kirche teils als katholischer Landeskirche teils ihren Gemeinden ohne diesen Rang die Rechte einer öffentlichen Kirchengesellschaft vielfach mit besonderen Privilegien verliehen worden sind; und zwar sind maßgebend: in Bayern die Gesetze vom 24. März 1809 und 26. Mai

[1]) Vgl. Reichsgesetz v. 25. 6. 1873 § 2 bezügl. Elsaß-Lothringen.
[2]) Vgl. Goltdammer Bd. 21, S. 231ff.
[3]) Vgl. Stenglein Ztschr. f. Gerichtspraxis Bd. 3. S. 101.

1818, die kurzweg als „Religionsedikt“ bezeichnet werden und Bestimmungen über die Rechte der bestehenden öffentlichen und Privatkirchengesellschaften enthalten; in Preußen das Religionspatent vom 30. März 1847; in Baden das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine betreffend; in Sachsen das Mandat vom 16. Februar 1807, wonach die römisch-katholische Kirche als christliche Religionsgesellschaft in Sachsen aufgenommen worden ist. Alle diese Akte der Landesgesetzgebungsgewalt sind aber ergangen, ehe der Altkatholizismus als solcher in Gegensatz zu der päpstlichen Partei trat. Bis 1870 herrschte in der katholischen Kirche im wesentlichen nur die eine auf den Glaubenssätzen des Konzils zu Trident beruhende Lehrmeinung, und diese katholische Kirche hat in Deutschland durch die Landesgesetzgebung staatliche Anerkennung und durch das Reichsstrafgesetzbuch besonderen Schutz erhalten. Jede Religionsgemeinde, welche nun diejenigen Lehren vertritt, die den Sätzen des Tridentiner Konzils entsprechen, und welche einen Gottesdienst ausübt, der sich in solchen Formen äußert, wie sie der katholischen Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestaltung als eigentümlich zu gelten haben, muß daher als solche angesehen werden, die Anspruch auf den strafrechtlichen Schutz hat, den das Strafgesetzbuch der katholischen Kirche gewährt, solange sie nicht selbst erklärt hat, daß sie der katholischen Kirche nicht mehr angehören wolle oder solange von der Landesstaatsgewalt nicht gesetzlich bestimmt worden ist, daß einzelne bestimmte Vereinigungen außerhalb der katholischen Kirche stehen. Die Altkatholiken haben nun selbst keineswegs ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt; sie haben lediglich den Beschlüssen des Vatikanums ihre Anerkennung versagt, halten aber genau an allen vor der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas bestehenden Lehren der katholischen Kirche fest und beobachten dieselben Kultformen wie die herrschende Richtung. Sie stehen auf dem Standpunkte, den die Gesamtheit der katholischen Kirche eingenommen hatte zur Zeit

als ihr die staatliche Anerkennung zuteil wurde. Der Umstand, daß die Anhänger der altkatholischen Gemeinden von der herrschenden katholischen Kirchengewalt als Häretiker als aus der Kirche ausgeschieden betrachtet werden und daß ihre Priester mit dem großen Kirchenbanne belegt worden sind, kann aber auf ihre bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß haben; denn diese Rechte können ihnen nicht durch Akte eines kirchlichen Gewalthabers, sondern nur durch Anordnung der Staatsgewalt ebenso verliehen wie entzogen werden. Da aber auch durch die Landesgesetzgebungen bisher nicht festgestellt worden ist, daß den altkatholischen Gemeinden die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nicht mehr zukomme, haben daher rechtlich die Altkatholiken als Mitglieder der katholischen Kirche zu gelten. Der Streit darüber, welche Bedeutung die Nichtanerkennung der Beschlüsse des vatikanischen Konzils seitens eines Teiles der katholischen Christen hat und welche der beiden Parteien die wahre katholische Kirche repräsentirt, liegt ausschließlich auf kirchlichem Gebiete.

Einzelne Bundesstaaten haben übrigens bereits gesetzlich festgestellt, daß die altkatholischen Vereinigungen als zur katholischen Kirche gehörig anzusehen sind. So ist den altkatholischen Gemeinden in Preußen durch das Gesetz vom 4. Juli 1875 ausdrücklich als Zweig der katholischen Kirche staatliche Anerkennung zuteil geworden, nachdem schon der erste im Jahre 1873 gewählte altkatholische Bischof als katholischer Bischof anerkannt worden war. Ferner sind in Baden die Altkatholiken durch Gesetz vom 15. Juni 1874 und Verordnung vom 27. Juni 1874 der römisch-katholischen Kirche völlig gleichgestellt und ebenso ist in Hessen die altkatholische Kirche durch Min.-Erlaß vom 23. Dezember 1873 als katholische Kirche anerkannt worden. Den entgegengesetzten Standpunkt hat nur Bayern eingenommen, das durch Min.-Entscheidung vom 15. März 1890 die Altkatholiken ihrer religiösen Rechte entkleidet und sie „vorläufig auf die einfache Hausandacht“ beschränkt hat.[1]) Damit ist ausgesprochen,

daß die Altkatholiken in Bayern nicht mehr Mitglieder der katholischen Kirche sind. Der durch das Strafgesetzbuch gewährte Schutz wird aber auch in Bayern ebenso wie in allen anderen Teilen des Reichs den Altkatholiken zuteil, denn es genügt ja die Anerkennung einer Religionsgemeinde in einem Bundesstaate, damit die Verfolgung einer gegen sie gerichteten Beschimpfung im ganzen Bundesgebiete eintritt.

Mit der Frage, ob die Altkatholiken staatsrechtlich Angehörige der katholischen Kirche seien, ist die Frage, ob eine Beschimpfung derselben oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche als Beschimpfung der katholischen Kirche zu strafen sei, ohne weiteres zu bejahen. Es wäre verfehlt, die Altkatholiken nur dann als unter dem Schutze des § 166 stehend anzusehen, wenn die Beschimpfung zugleich einen Angriff auf die katholische Kirche im allgemeinen, die Kirche als Ganzes enthält, ihnen aber den Schutz des Gesetzes zu versagen, wenn sie als besondere, der vatikanischen Partei gegenüberstehende Richtung, als die altkatholische Kirche im Gegensatz zur römisch-katholischen Kirche angegriffen werden. Eine solche Unterscheidung würde darauf hinauslaufen, daß der Richter anerkennen würde, nur die die Beschlüsse des vatikanischen Konzils billigende Partei sei die wahre und alleinige Vertreterin der katholischen Kirche, während doch rechtlich beide Teile als Repräsentanten dieser Kirche zu gelten haben und daher der Schutz von § 166 beiden in gleicher Weise zukommen muß.[2])

Der strafbare Angriff muß sich entweder gegen die Religionsgesellschaft als solche oder gegen ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche richten. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf hatte neben den „Einrichtungen und Gebräuchen“ in Anlehnung an § 135 des preußischen Strafgesetzbuchs auch

---

[1]) Vgl. Kahl S. 207ff; sowie Haager, Altkatholiken, der diese Frage eingehend erörtert.

[2]) Unrichtig Bott S. 34; dagegen zutreffend Haager, Altkatholiken S. 19.

die „Lehren und die Gegenstände der Verehrung“ genannt. Diese Worte sind vom Reichstag gestrichen worden, „aus Furcht der wissenschaftlichen Forschung und der Kritik zu enge Fesseln anzulegen.“ Darnach bleiben — abgesehen von den Handlungen, die sich als Beschimpfungen der Religionsgesellschaften selbst charakterisiren — nur die Angriffe gegen Bestandteile der äußeren Ordnung und Organisation der Kirchen strafbar; die den Gläubigen besonders heiligen Gegenstände der Verehrung, sowie dasjenige, was die Grundlage jeder Religionsgesellschaft bildet, die Glaubenssätze und Lehren, also das, woraus die Einrichtungen und Gebräuche erst hervorgegangen sind, ebenso die tatsächlichen Ereignisse der Kirchengeschichte können dagegen in den meisten Fällen ungestraft beschimpft werden.

Unter Einrichtungen sind alle die von der kirchlichen Autorität ausgehenden allgemeinen Ordnungen und Formen zu verstehen, die zur Organisation der Religionsgesellschaften gehören; anders ausgedrückt: das, was die Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften und ihr Verhältnis zu ihren Mitgliedern nach außen regelt.[1]) Gebräuche dagegen beruhen auf tatsächlicher Übung; sie umfassen das, was als Verkörperung des religiösen Lebens der Religionsgesellschaften im Kultus allgemein geübt wird.[2]) Der Gebrauch muß zwar auch die Billigung der betreffenden kirchlichen Autorität erhalten haben; er braucht aber nicht dogmatisch festgesetzt zu sein. Meves[3]) will unter den „Gebräuchen“ nur die Ritualhandlungen bei den Religionsübungen der Religionsgesellschaften verstanden wissen, damit eine feste Unterscheidung der allerdings oft in einander übergehenden Begriffe „Einrichtungen“ und „Gebräuche“ möglich sei. Zu einer solchen einschränkenden Auslegung scheint

---

[1]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 9. 11. 1886 R. Bd. 8 S. 693 und Entsch. v. 4. 2. 1895 E. Bd. 26 S. 436.

[2]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 13./20. 2. 1893 E. Bd. 24 S. 16.

[3]) Meves S. 348.

mir jedoch keine Notwendigkeit vorzuliegen; es dürfte daher richtiger sein, unter den „Gebräuchen“ alle kirchlichen Gebräuche zu verstehen. Auch die Amtstracht der evangelischen Geistlichen ist z. B. ein Gebrauch der evangelischen Kirche.[1])

Wenn gefordert wird, daß die Einrichtung oder der Gebrauch allgemein angeordnet sei bezw. geübt werde, so ist damit nicht gemeint, daß nur dasjenige als Einrichtung oder Gebrauch anzusehen sei, was bei allen Gemeinden der betreffenden Religionsgesellschaft ohne jede Abweichung und Ausnahme sanktionirt ist oder in Uebung steht; vom Strafschutze des Gesetzes sind vielmehr nur solche Tatsachen ausgenommen, die sich im Verhältnis zur Gesamtheit als ganz vereinzelte Einrichtungen oder Gebräuche einer einzelnen Kirchengemeinde darstellen.[2]) Die Einrichtungen und Gebräuche müssen also der Religionsgesellschaft als solcher eigentümlich sein; es darf sich nicht um Erscheinungen handeln, die nur einzelnen Gemeinden oder gar nur einzelnen Mitgliedern einer solchen eigen sind, die daher nur lokale Bedeutung oder subjektive Beziehung haben. Sonach fällt das Predigtamt[3]) als Einrichtung der evangelischen Kirche unter das Gesetz, nicht aber das Predigen des Einzelnen oder der Inhalt einer einzelnen Predigt; ferner sind als Einrichtungen geschützt: die Konzile im allgemeinen, das Papsttum, die Geistlichkeit, im Gegensatz zum einzelnen Konzil, dem lebenden oder einem bestimmten verstorbenen Papst, einem bestimmten Geistlichen.[4]) Als Gebrauch genießt den Schutz des Gesetzes das Gebet[5]) als allgemeines Kirchengebet gegenüber dem Beten des Einzelnen, der Kultus der Reliquienverehrung gegenüber der Verehrung einer einzelnen bestimmten

---

[1]) S. Entsch. d. R. G. v. 11. 3. 1882 E. Bd. 6. S. 89.

[2]) Vgl. Kohler I S. 178.

[3]) Entsch. d. R. G. v. 8. 11. 1883 E. Bd. 9 S. 159.

[4]) Vgl. Wach S. 170.

[5]) Nach Entsch. d. R. G. v. 28. 4. 1898 die bei Beerdigungen üblichen Formen und Gebete. (E. Bd. 31 S. 134.)

Reliquie.[1]) Die Reliquie selbst ist als Gegenstand der Verehrung der katholischen Kirche nicht Objekt eines strafbaren Angriffs.

Nicht erforderlich ist, daß die Einrichtung oder der Gebrauch der Religionsgesellschaft wesentlich sei.

Als strafrechtlich zu schützende Einrichtungen bezw. Gebräuche hat die Praxis der höchsten Gerichtshöfe außer den in Vorstehendem angeführten mit Recht anerkannt: das apostolische Glaubensbekenntnis,[2]) die Reichung des Abendmahls,[3]) die Sonntagsheiligung,[4]) den Marienkultus,[5]) das Priestertum,[6]) die Messe,[7]) das Institut der kirchlich approbirten Orden[8]) (nicht aber den einzelnen Orden), den Ablaß,[9]) den Coelibat,[10]) das Mönchswesen,[11]) die Heiligenverehrung[12]) u. a. Nicht zu billigen ist die Entscheidung des früheren Ober-Tribunals zu Berlin vom 27. 4. 1876,[13]) wonach auch die den evangelischen Geistlichen gestattete Ehe für eine

---

[1]) Zu weit gehend erscheint jedoch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. 11. 1891 (E. Bd. 22 S. 238 und ebenso E. Bd. 24. S. 16). Das Reichsgericht hat hier eine gelegentlich der Ausstellung des heiligen Rocks zu Trier erfolgte Beschimpfung der Verehrung des heiligen Rocks als Beschimpfung eines Gebrauchs der katholischen Kirche für strafbar erklärt.

[2]) Entsch. d. R. G. v. 30. 11. 1881 R. Bd. 3 S. 755.

[3]) „ d. R. G. v. 23. 12. 1881 E. Bd. 5 S. 354.

[4]) „ d. R. G. v. 9. 11. 1886 R. Bd. 8 S. 692.

[5]) „ d. R. G. v. 8. 11. 1880 E. Bd. 2. S. 428.

[6]) „ d. R. G. v. 8. 6. 1895 E. Bd. 27 S. 284.

[7]) Erk. des Kgl. O.-Tribun. Berlin v. 27. 9. 1876 Bd. 17 S. 604 in Oppenhoff, Rechtsprech. d. O.-Trib. in Strafsachen.

[8]) Entsch. d. R. G. v. 27. 3. 1900 E. Bd. 33 S. 223.

[9]) Stenglein, Ztschr. f. Ger.-Prax. u. Rechtswissensch. N. Folge Bd. 4 S. 135.

[10]) Erk. d. O.-Tribunals Berlin v. 23. 10. 1872: Oppenhoff, Rechtsprechg. d. O.-Trib. Bd. 13 S. 584.

[11]) Beschl. d. O.-Trib. Berlin v. 29. 10. 1875: Oppenhoff, Rechtsprechg. Bd. 16 S. 705.

[12]) Erk. d. O.-Trib. Berlin v. 29. 5. 1868: Oppenhoff, Rechtsprechg. Bd. 9 S. S. 352.

[13]) Oppenhoff, Rechtsprechg. Bd. 17 S. 286.

durch § 166 geschützte Einrichtung erklärt wird. Die Ehe der Geistlichen in der evangelischen Kirche erscheint im Gegensatz zu dem Coelibat doch nicht als etwas, was auf einer Anordnung der kirchlichen Autorität beruht, sondern sie ist nur, wie Villnow[1]) zutreffend bemerkt, etwas, was in der evangelischen Kirche wie manches Andere nicht unzulässig ist, etwas was zu der Organisation der Kirche in keiner Beziehung steht. Als zu weitgehend erscheint es mir auch, die Veranstaltung von Hauskollekten zu kirchlichen Zwecken als einen „Gebrauch" im Sinne unseres Paragraphen anzusehen,[2]) während das Einsammeln von Opfergaben während des Gottesdienstes als etwas in der christlichen Kirche jederzeit allgemein Übliches mit Recht als kirchlicher „Gebrauch" zu gelten hat.[3]) Bei der Vornahme von Hauskollekten fehlt aber m. Era. die für die „Gebrauchs"eigenschaft einer Handlung erforderliche enge Beziehung zu dem Kultus; man kann daher hier nicht von einem kirchlichen Gebrauche reden.

Ein strafbarer Angriff auf die Religionsgesellschaften als solche liegt vor, wenn durch die Tat das Wesen der christlichen Kirchen oder der anderen Religionsgemeinschaften, die Kirchen als Ganzes getroffen werden. Der Angriff braucht sich nicht nur in direkten Schmähungen der betreffenden Religionsgesellschaft zu äußern, sondern er kann unter Umständen auch in einer Herabwürdigung der Lehren oder des Bekenntnisses enthalten sein.[4]) Und zwar wird man in Handlungen dieser Art eine Beschimpfung der Religionsgesellschaft selbst zu erblicken haben, wenn ein Glaubensbekenntnis als solches oder Lehren von derart fundamentaler Bedeutung zum Gegenstande von Invektiven gemacht werden, daß dadurch notwendig die Religionsgemeinschaft als solche

---

[1]) Villnow S. 535. Dieser Ansicht auch Beling S. 20.
[2]) So: Entsch. d. R. G. v. 30. 11. 1880 R. Bd. 2 S. 582
[3]) Soweit auch Kohler I S. 178.
[4]) Olshausen S. 619 Anm. 11a; Hälschner II S. 708.

mit getroffen wird. So kann der Angriff auf das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes[1]) eine Beschimpfung der katholischen Kirche, die Schmähung der heiligen Schrift[2]) als der Grundlage des christlichen Glaubens eine Beschimpfung der christlichen Kirchen in sich schließen. Sogar in der Beschimpfung der zehn Gebote[3]) hat die Praxis eine Beschimpfung der christlichen Kirchen wie auch der jüdischen Religionsgesellschaft erblickt, da im Dekalog die von jenen Religionsgemeinschaften anerkannten Fundamentalsätze des sittlichen Handelns enthalten seien.

Wenn schon die Annahme derartiger indirekter Beschimpfungen der Religionsgesellschaften nicht unbedenklich ist, da die Gefahr nahe liegt, daß dabei Angriffe auf Gegenstände, welche ausdrücklich vom Strafschutze des § 166 ausgeschlossen sein sollen, mit unter Strafe gestellt werden,[4]) so ist doch entschieden zu weitgehend die Auslegung des Begriffs der Beschimpfung von Religionsgesellschaften bei Kloeppel,[5]) der der Meinung ist, daß jedwede Beschimpfung, sei es einer Lehre oder eines Gegenstandes der Verehrung, sei es einer Einrichtung oder eines Gebrauchs notwendig auch eine Beschimpfung der betreffenden Religionsgesellschaft selbst enthalte. Die Verhandlungen des Reichstags ergeben, daß mit der Abänderung des Entwurfs zur jetzigen Fassung des Gesetzes nicht etwa nur redaktionelle Änderungen vorgenommen werden sollten, sondern daß die Absicht vorlag, den Strafschutz einzuschränken, dadurch daß man die Lehren und die Gegenstände der Verehrung außerhalb des von § 166 beherrschten Kreises stellte.[6]) Kloeppel befindet sich auch im

---

[1]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 1. 12. 1894 E. Bd. 26 S. 295.

[2]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 12. 11. 1885 R. Bd. 7 S. 659.

[3]) Stenglein Ztschr. f. Ger.-Prax. u. Rechtswissensch. N. Folge Bd. 5 S. 44; vgl. auch Entsch. d. R. G. v. 4. 2. 1895 E. Bd. 26 S. 436.

[4]) Frank (S. 227) und Binding (Lehrbuch S. 180) verwerfen deshalb überhaupt die Annahme der indirekten Beschimpfung der Religionsgesellschaften; ebenso Bott S. 37.

[5]) Kloeppel S. 429.

[6]) Vgl. Wach S. 164.

Irrtum, wenn er meint, daß in den beiden ersten Teilen des § 166 nur scheinbar zwei, in Wirklichkeit aber nur ein Tatbestand enthalten sei, der die Beschimpfung der religiösen Gemeinschaften in verschiedenen Formen umfasse. Man kann schlechterdings nicht sagen, daß durch die Lästerung Gottes, die der Täter vielfach ohne jede Beziehung zu einer der kirchlichen Gesellschaften ausstoßen wird, diese unbedingt mit beschimpft werden. Wollte man dies letztere annehmen, so könnte man ja jede Gotteslästerung aus dem Gesichtspunkte des zweiten Teils beurteilen und könnte verurteilen, wenn eine öffentliche Beschimpfung Gottes vorläge; man brauchte aber nicht zu prüfen, ob durch die Handlung ein Ärgernis gegeben wäre und man müßte mit Kloeppel annehmen, daß die Worte „ein Ärgernis gibt“ nicht die Bedeutung eines ausdrücklich festzustellenden Erfolges haben, eine Annahme, die aber, wie oben nachzuweisen versucht worden ist, unrichtig ist.

Ob damit, daß im Reichsstrafgesetzbuche die Strafbarkeit auf Angriffe gegen die Religionsgesellschaften selbst und ihre Einrichtungen und Gebräuche beschränkt worden ist, ein Fortschritt gegenüber früheren weitergehenderen Strafbestimmungen der Landesgesetzgebungen zu erblicken ist, erscheint sehr fraglich. Namentlich wird vielfach als Lücke empfunden, daß die Gegenstände der Verehrung und die Lehren der Kirchen meist ungestraft beschimpft werden können. Es wird zwar demjenigen, der sich in Schmähungen über eine Lehre, einen heiligen Gegenstand oder das Bekenntnis einer Religionsgesellschaft äußert, nicht stets gelingen, der in § 166 angedrohten Strafe zu entgehen; denn einmal kann, wie wir gesehen haben, seine Handlung leicht die Religionsgesellschaft selbst treffen, andrerseits kann auch die Beschimpfung einer Einrichtung oder eines Gebrauchs in der Form der Herabwürdigung einer Lehre oder eines Gegenstands der Verehrung erscheinen. Letzteres ist der Fall, wenn die einzelne Erscheinung nicht als solche beschimpft wird, sondern der Angriff sich als mittelbar gegen die mit

der betreffenden Lehre etc. zusammenhängende Einrichtung bezw. den Gebrauch gerichtet darstellt. Eine Schmähung der Mutter Gottes kann einen Angriff auf die Einrichtung des Marienkultus, eine Verhöhnung der Lehre vom Ablaß die Beschimpfung des Gebrauchs des Ablasses einschließen. In allen solchen Fällen wird aber notwendige Voraussetzung der Strafbarkeit sein, daß der Zusammenhang zwischen der angegriffenen Lehre und dem Gebrauch, in dem jene sich etwa äußert, unzweifelhaft feststeht, und ferner, daß insbesondere der Täter diesen Zusammenhang kennt und nachweislich den Willen hat, mit der Lehre auch ihre praktische Anwendung, den Gebrauch, zu treffen.[1][2] Wer dagegen ohne Kenntnis dieser Beziehung in frech beschimpfender Weise den Glauben an die Auferstehung der Toten und an ein ewiges Leben oder die Lehre von der Dreieinigkeit, von der Erbsünde oder der Rechtfertigung allein durch den Glauben verhöhnt, wer gemeine Schmähungen über die Mutter Gottes oder einen der Heiligen ausstößt, geht straflos aus.[3]

Dies ist entschieden ein Mangel des Gesetzes. Die wichtigsten geistigen Grundlagen einer Religionsgesellschaft, ihre Lehren, bedürfen ebenso wie die Gegenstände, die von den Gläubigen mit Verehrung und heiliger Scheu betrachtet werden, nicht minder des Strafschutzes als die äußeren Einrichtungen und Gebräuche. In neuerer Zeit ist dagegen vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, den Kreis der durch § 166 bedrohten Handlungen einzuschränken. So ist im Januar 1905 von der deutschen und freisinnigen Volkspartei

---

[1]) So auch Wach S. 169.

[2]) In gleicher Weise wird zur Strafbarkeit indirekter Beschimpfungen der Religionsgesellschaften selbst durch Angriffe auf die Lehren oder die Gegenstände der Verehrung der Nachweis erforderlich sein, daß der Täter sich des Zusammenhanges der Lehre zur Religionsgesellschaft bewußt war.

[3]) Auch die Beschimpfung Luthers als des Stifters der lutherischen Kirche enthält nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. 11. 1883 (E. Bd. 9 S. 158) keine Beschimpfung, die nach § 166 strafbar wäre.

im deutschen Reichstag der Initiativantrag gestellt worden, aus dem § 166 die ganze zweite Alternative, also die Worte: „oder wer öffentlich“ . . . bis . . . „Gebräuche beschimpft“ zu streichen, wobei insbesondere angeführt wurde, daß durch den Paragraphen in der bestehenden Form und zwar durch den angezogenen Passus der konfessionelle Frieden gefährdet sei.[1]) Eine Änderung des § 166 in dem vorgeschlagenen Sinne ist jedoch nicht zu befürworten. Es ist nicht erfindlich, wieso die erwähnte Strafbestimmung den konfessionellen Frieden störe; ein strafrechtlicher Schutz gegen frivole Herabwürdigung der Religionsgesellschaften erscheint aber dringend notwendig. Zu erwägen wäre höchstens, ob man — wie auch vorgeschlagen worden ist — nur die Worte: „oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche“ streichen sollte und lediglich die öffentliche Beschimpfung der christlichen Kirchen und der anderen korporativen Religionsgesellschaften unter Strafe gestellt ließe. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß der Kern des religiösen Gemeinschaftslebens oft gerade am empfindlichsten durch Verunglimpfungen von Einrichtungen oder Gebräuchen und namentlich auch von Lehren oder Gegenständen religiöser Verehrung getroffen wird. Da hier die allein auf Beschimpfung der Religionsgesellschaften selbst abgestellte Strafdrohung nur unter Umständen wirksam ist, wie oben ausgeführt worden ist, so erscheint die Beibehaltung der Einrichtungen und Gebräuche im Wortlaute des § 166 geboten. Damit macht sich aber zugleich die Wiederaufnahme der Lehren und der Gegenstände der Verehrung erforderlich. Bei der jetzigen Fassung des Gesetzes besteht der nicht zu verkennende Übelstand, daß die katholische Kirche vor der evangelischen Kirche bevorzugt ist; denn für die letztere gelten in der Hauptsache nur die allgemein christlichen Einrichtungen und Gebräuche wie das apostolische Glaubensbekenntnis, die Predigt und das Abendmahl; die katholische

[1]) Vgl. die stenograph. Berichte des Reichstags vom 13. und 16. Januar 1905.

Kirche hat dagegen fast alle ihr irgendwie wesentlichen Teile ihrer Gemeinschaftsordnung zu Einrichtungen oder Gebräuchen auszugestalten vermocht. Die Besorgnis, daß die freie Forschung und die Kritik beeinträchtigt würden, wenn auch die Beschimpfung der Lehren unter Strafe gestellt würde, ist m. Era. unbegründet, da das vom Gesetz geforderte Merkmal des Beschimpfens genügt, um strafwürdige Handlungen von einer berechtigten wissenschaftlichen Meinungsäußerung und einer erlaubten Kritik zu unterscheiden; denn nur die Beschimpfung ist strafbar, nicht auch eine noch so scharfe Kritik, wofern diese sich einer sich als „Beschimpfung" charakterisirenden Ausdrucksweise enthält.

Das Gesetz sagt hier besser als im ersten Teile des Paragraphen nur: „wer beschimpft"; die Strafbarkeit ist also nicht auf beschimpfende Äußerungen beschränkt. Bestrafung tritt daher auch ein, wenn mittels bildlicher Darstellungen oder symbolischer Handlungen eine der christlichen Kirchen usw. beschimpft wird.

Der Angriff kennzeichnet sich als beschimpfend, wenn er sich — ebenso wie im Falle des § 166 erster Teil — als Ausdruck des grob Herabwürdigenden, des Bestrebens, in schmähsüchtiger Weise den betreffenden Gegenstand in den Staub zu ziehen, darstellt. (Man vergleiche hierüber das oben Ausgeführte). Auch hier ist es Sache jedesmaliger tatsächlicher Feststellung und Würdigung, ob eine Handlung als „beschimpfend" anzusehen ist. Maßgebend sind dabei nur subjektive Merkmale; es ist zu eruiren, ob der Täter in schmähsüchtiger Gesinnung gehandelt, ob er den Willen zu „beschimpfen" gehabt hat.

In einem bloßen Verhöhnen oder Verspotten ist an sich noch kein Beschimpfen zu erblicken. Die Worte: „wer . . . verspottet" sind aus dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf ausdrücklich gestrichen worden, damit der Kreis der nach § 166 strafbaren Handlungen eingeschränkt werde. Doch auch Verspottungen, Travestirungen, Verhöhnungen charakterisiren sich als Beschimpfungen, wenn sie in grob entwür-

digender, roher Form erscheinen. Ebenso verhält es sich mit Handlungen, die als Ausdruck der Frivolität, Geringschätzung oder Herabwürdigung festgestellt worden sind. Das Frivole, das sich in feiner, pikanter Form äußert, eine Herabwürdigung oder Geringschätzung, die nur der Ausdruck des Mangels an Achtung ist oder die lediglich in der Unterlassung einer Ehrfurchtsbezeugung besteht, ist keine Beschimpfung. Zu einer solchen wird sie erst, wenn das den Begriff des Beschimpfens bildende grob Beschmutzende, das ins Gemeine Ziehen in der Art und Weise, wie die Handlung begangen wird, zum Ausdruck kommt.[1])

Die Kritik wird aber in ihrer berechtigten Freiheit nicht beschränkt, wenn auch von ihr verlangt wird, daß sie sich grob verletzender Formen enthalte. Die von dem ehrlichen Streben getragene Absicht, vermeintliche oder wirkliche Mißstände, die sich etwa bei der Handhabung kirchlicher Einrichtungen oder bei der Ausübung von Kultgebräuchen herausgestellt haben könnten, aufzudecken und zu bekämpfen, kann sich sehr wohl und zwar auch in einer, im Kampfe der Ueberzeugungen unvermeidlichen starken Ausdrucksweise betätigen ohne mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten. Eine Streitschrift verläßt aber den Boden sachlicher und zulässiger Kritik und wird zur Beschimpfung, wenn sich darin die Gesinnung kundgibt, das, was sie bekämpft, gemein verunglimpfen und tendenziös in roher Weise herabwürdigen zu wollen. In diesem Fall tritt mit Recht Strafe ein.

Es tritt hierbei die Frage auf: Wie hat sich der Strafrichter gegenüber dem niemals ruhenden Kampfe der Konfessionen unter einander zu verhalten? Trifft die Strafe des § 166 Absatz 2 auch den Angehörigen einer Konfession, der sich in einer den Bekenntnisschriften und den Quellen der Lehre seiner Kirche entsprechenden Weise gegen eine andere Religionsgesellschaft, ihre Einrichtungen und Gebräuche äußert?[2])

---

[1]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 5. 11. 1898 E. Bd. 31 S. 306.

[2]) Vgl. über diese Frage Wachs ausführliche Erörterungen: Wach S. 172 ff.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die katholische Kirche oft mit Ausdrücken, die an sich nichts mehr als Beschimpfungen sind, in ihren Quellen alles das verurteilt, was gegen ihre Lehren verstößt, unbekümmert darum, ob solche Erscheinungen etwa vom Staate gebilligt und gesetzlich geregelt oder vielleicht im Dogma einer anderen Religionsgesellschaft sanktionirt sind. Die katholische Kirche erklärt die Ehe eines Katholiken, die nicht von einem katholischen Priester eingesegnet worden ist, für ein Konkubinat, ein unsittliches Zusammenleben, mag auch diese Ehe civilrechtlich gültig geschlossen sein und ihre kirchliche Weihe durch den Geistlichen eines anderen Bekenntnisses erhalten haben. Die ganze evangelische Glaubenslehre ist für die katholische Kirche eine Irrlehre; die nicht katholischen Christen bezeichnet sie als Ketzer und zieht gegen diese oft mit den stärksten Ausdrücken zu Felde. Andrerseits ist daran zu erinnern, daß auch die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche es an schmähenden Ausdrücken gröbster Art gegenüber Einrichtungen der katholischen Kirche nicht haben fehlen lassen. Die schmalkaldischen Artikel z. B. ergehen sich in einer Flut von Schimpfworten über die katholische Messe; sie bezeichnen diese als Drachenschwanz, schändlichen, lästerlichen, verfluchten Jahrmarkt. Ferner nennt der Heidelberger Katechismus die päpstliche Messe eine vermaledeite Abgötterei und dergl. mehr.

Soll nun der Geistliche, der solche Aussprüche öffentlich, zum Beispiel von der Kanzel herab, wiederholt, deswegen auf Grund von § 166 zur Verantwortung gezogen werden? Das Reichsgericht hat bisher erst ein Mal Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen und hat sie in seinem Urteile vom 2. November 1891 allerdings in bejahendem Sinne beantwortet, indem es ausführt,[1]) „es sei unzutreffend, daß die Verkündung der katholischen Lehre durch den berufenen Priester nicht gleichzeitig eine Beschimpfung evangelischer

[1]) s. Wach S. 173.

Einrichtungen sein und durch § 166 bedroht sein könne; richtig sei nur, daß sie es nicht sein solle und, wenn sie es im Einzelfalle ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 166 St. G. B. zutreffen, Strafe eintreten müsse, da im Reich alle Bekenntnisse gleichen Schutz genießen." Diese Auffassung, die das Reichsgericht in der erwähnten Entscheidung dazu geführt hat, einen katholischen Priester, der in einer Predigt die nach evangelischem Ritus getraute Ehe eines Protestanten mit einer Katholikin seines Sprengels als schwere Sünde, Seelenmord an den Kindern der Ehegatten, Konkubinat u. a. mehr bezeichnet hatte, der Beschimpfung einer Einrichtung der evangelischen Kirche für schuldig zu erklären, ist m. Era. jedoch unrichtig. Der Staat hat die beiden großen christlichen Bekenntnisse anerkannt und ihnen sogar eine privilegirte Stellung vor anderen Religionsgemeinschaften eingeräumt. Vor allem ist ihnen die Freiheit ihrer Lehre zugestanden worden. Die Diener der Kirchen, die dazu berufen sind, deren Glaubenssätze zu vertreten und zu lehren, müssen daher auch das Recht haben, diese Sätze offen auszusprechen. Dadurch daß sie dieses ihr Recht und zugleich ihre Pflicht ausüben und das predigen, was nach der Überzeugung, die sie sich angeeignet haben, Wahrheit ist, können sie aber unmöglich eine strafbare Beschimpfung begehen. Ihre Handlung ist nicht rechtswidrig; insbesondere fehlt ihr die Vorsätzlichkeit, die zur Strafbarkeit nach § 166 unbestritten erforderlich ist. Zum Vorsatz gehört hier aber der Wille, in grober Form etwas Schmähendes zu sagen. Fehlt dem Handelnden dieser Wille, ist er sich nicht bewußt, daß sein Verhalten ein den betreffenden Gegenstand roh herabwürdigendes, also beschimpfendes ist, so ist Bestrafung ausgeschlossen. Der Mangel dieses Willens wird aber anzunehmen sein, wenn ein Religionsdiener streng gemäß dem Bekenntnis und den Vorschriften seiner Kirche deren Lehren predigt und wenn er dabei seiner ernsten religiösen Überzeugung Ausdruck verleiht. Ob dieses der Fall ist, wird aus der Art und Weise, wie er sich ausdrückt, namentlich aus der Form, in der er

solche Aussprüche der Bekenntnisschriften seiner Kirche, die im Munde des Unberufenen allerdings leicht zur strafbaren Beschimpfung werden können, verwendet, unschwer zu erkennen sein. Mit Recht fallen dagegen solche Äußerungen unter das Gesetz, aus denen deutlich hervorgeht, daß der Täter damit nicht seine heilige Überzeugung von der Wahrheit der Lehren und Schriften seiner Kirche hat aussprechen wollen, sondern daß er diese Lehrsätze nur dazu mißbraucht um unter einem Deckmantel in blindem religiösen Eifer Schmähungen auszustoßen, welche sich deutlich als Ausdruck einer niedrigen, roh herabzuwürdigen bestrebten Gesinnung kennzeichnen, und von denen der Täter sich wohl bewußt ist, daß sie von Andersdenkenden als Beschimpfungen empfunden werden. Schroffe Ausdrücke allein können in diesem Streit der religiösen Überzeugungen das Kriterium dafür, ob Beschimpfung vorliegt oder nicht, also nicht bilden; es kommt vielmehr auf die Gesinnung an, die der Handelnde offenbart.

Wach[1]) führt hierzu an, daß Äußerungen der soeben erörterten Art auch ganz abgesehen von der Frage ihrer Rechtswidrigkeit nicht unter das Strafgesetz fallen; denn das, was nur Äußerung der heiligsten Überzeugung oder der kirchlichen Vorschrift sei, könne unmöglich als schnöde, roh, gemein, brutal, niedrig, entwürdigend angesehen werden, also ein Beschimpfen enthalten. Entgegengesetzter Ansicht in dieser Frage ist Binding,[2]) der es als strafbare Beschimpfung auffaßt, „wenn Glieder der einen Kirche der anderen vorwerfen, sie diene statt Gott dem Satan — trotz der üblichen aber üblen Grobheit religiöser Kritik."

Vor eine mit der hier erörterten Frage eng zusammenhängende Entscheidung ist im Jahre 1902 das Landgericht zu Leipzig gestellt worden, das zu prüfen hatte, ob die in Tolstojs vielbesprochener „Antwort an den Synod" enthaltenen Ausfälle gegen die griechisch-katholische Kirche und

---

[1]) Wach S. 177.

[2]) Binding Lehrbuch S. 181.

mit ihr, wie die Anklage angenommen hatte, gegen die christlichen Kirchen insgesamt strafbare Beschimpfungen dieser Kirchen enthalten. Das Instanzgericht[1]) hat entschieden, daß in jener Schrift keine nach § 166 strafbare Handlung zu erblicken sei, und hat sich auf den von Wach vertretenen und oben dargelegten Standpunkt gestellt: Da Tolstoj in seiner Polemik gegen die orthodoxe Kirche lediglich seine innere heilige Überzeugung von der Wahrheit seiner Religionsauf-auffassung ausspreche, seien in den von ihm gebrauchten scharfen Ausdrücken keine Beschimpfungen enthalten. Das Urteil geht aber noch einen Schritt weiter als Wach: Nicht nur das Befehden einer der anerkannten Religionsgesellschaften vom Standpunkt einer anderen Religionsgesellschaft aus in den den Lehrquellen der letzteren entsprechenden Formen schließt die Anwendung des § 166 aus; eine Beschimpfung ist nach der Entscheidung des Leipziger Gerichts auch nicht vorhanden, wenn jemand in ernster Verteidigung seiner privaten heterodoxen Anschauung über Christus und Christi Lehre gegen die herrschende Kirche und ihre Auffassung des Christentums sich schroffer Ausdrücke bedient, wie Tolstoj getan hat. So befriedigend das Urteil des Leipziger Gerichts für den objektiv denkenden Kritiker auch ist, die darin niedergelegte Auslegung des Beschimpfungsbegriffs führt zu Konsequenzen, die Vielen nicht unbedenklich erscheinen mögen. Wie Reichel[2]) zutreffend bemerkt, können Äußerungen wie diejenigen Tolstojs, der immer noch auf dem Boden des Christentums steht, auch von einem überzeugten Atheisten, Buddhisten oder Materialisten ausgehen; ebenso wie den Bekennern des Christentums müßte dann gerechter Weise auch einer antichristlichen Bekennerschaft das Recht eingeräumt werden, ihre Überzeugungen frei zu äußern. § 166 Absatz 2 würde daher nur Anwendung finden, wenn sich durch die

---

[1]) Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts zu Leipzig vom 9. Juli 1902. Vgl. hierüber Reichel S. 104 ff.

[2]) Reichel S. 113.

Handlung unzweideutig ein schmähsüchtiger Gesinnung entspringendes, tendenziöses Herabsetzen einer Religionsgesellschaft oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche kundgibt. Bestrafung würde hingegen nicht eintreten können, wenn dem Täter nicht widerlegt werden kann, daß er in Verfechtung seiner religiösen Überzeugung gehandelt habe, mögen die von ihm gebrauchten Ausdrücke auch noch so verletzend sein. Beling, der für diese Auslegung des Beschimpfungsbegriffs warm eintritt, hebt mit Recht hervor, daß da, wo jemand nur seine ehrliche Überzeugung von der Unheiligkeit z. B. einer kirchlichen Einrichtung ausspricht, kein Beschimpfungsvorsatz gegeben sei: „Vorsätzlich beschimpfen", sagt Beling,[1]) „kann man nur Dinge, die man nicht selber kraft eigener religiöser Überzeugung für gottlos hält. Wer eine von Anderen als heilig verehrte Einrichtung selbst für das Widerspiel des Göttlichen, für Abgötterei und Götzendienst hält, der hat keinen Beschimpfungsvorsatz, wenn er sich an jener vergreift. Ihm stellt sich die Einrichtung als eine tief verletzende dar, die schimpflich ist, die nicht er beschimpft."

Es wäre zu wünschen, daß die Praxis zu einer solchen Interpretation des Begriffs der Beschimpfung gelangte. Entschließt sie sich hierzu, so wäre auch den seit dem Bestehen des § 166 oftmals erhobenen Klagen derer, die in diesem Paragraphen immer noch eine unzulässige Beschränkung der freien Meinungsäußerung erblicken, die Spitze abgebrochen.

Auch hier ist erforderlich, daß die Handlung öffentlich begangen werde.[2]) Dagegen verlangt das Gesetz hier nicht, daß ein Ärgernis gegeben werde. Der zweite Teil des § 166 steht dadurch in auffälligem Gegensatze zu dem Delikte der Gotteslästerung. Es ist entschieden ein Mißverhältnis, daß der Angriff auf eine vielleicht ganz unwesentliche Einrichtung

[1]) Beling S. 12.

[2]) Vgl. das S. 44 f. hierüber Gesagte.

einer kirchlichen Gesellschaft schon dann strafbar ist, wenn lediglich öffentlich beschimpft wird, während bei der Lästerung Gottes, der den Anfang und Urgrund jeder Religion bildet, zur Strafbarkeit noch dazukommen muß, daß jemand ein Ärgernis an der Handlung genommen habe. Empfehlenswerter ist der Standpunkt des Preußischen Strafgesetzbuchs, insofern dieses weder bei der Gotteslästerung noch bei den unter Strafe gestellten Angriffen auf die Religionsgesellschaften das Moment des Ärgernisgebens verlangt.

Bei einer Revision des Reichsstrafgesetzbuchs, bei der eine Abänderung des § 166 in seinen beiden ersten Bestandteilen mit in erster Linie in Frage kommen wird, wäre nach dem, was in Vorstehendem ausgeführt worden ist, also zu berücksichtigen, daß die Gotteslästerung ohne Rücksicht auf den Erfolg des Ärgernisgebens sowie auch dann, wenn durch irgend welche Handlungen — also nicht mit der Beschränkung auf Äußerungen — beschimpft wird, strafbar sein müßte. Hinsichtlich der zweiten Alternative des Paragraphen müßten neben den „Einrichtungen“ und „Gebräuchen“ auch die „Lehren“ und die „Gegenstände der Verehrung“ in den Tatbestand wieder aufgenommen werden.

3. Verübung von beschimpfendem Unfug in Kirchen.

Wenig Anlaß zu Kontroversen hat der letzte der drei Mischtatbestände des § 166 gegeben. Es sollen hier Handlungen geahndet werden, die sich als grobe Ausschreitungen an Orten, die der Gottesverehrung gewidmet sind, darstellen. Das Gesetz sagt: „ . . . . wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt.“

Das Delikt steht in engem Zusammenhange mit der zweiten Alternative des § 167 und hätte daher richtiger auch dort seinen Platz gefunden. Es handelt sich hier nicht, wie in den beiden ersten Teilen des § 166, um beschimpfende Handlungen speziell gegen die staatlich anerkannten Religionsgesellschaften in ihrem Mittelpunkte, Gott, oder in ihrer inneren

oder äußeren Organisation, als vielmehr um allgemeine Verletzungen des religiösen Lebens durch unangemessenes Verhalten an geheiligten Orten. Es wird hier kein Unterschied gemacht, ob der Versammlungsort einer im Staat anerkannten Religionsgesellschaft angehört oder nicht. Das Gesetz verlangt nicht einmal, daß es sich um den Versammlungsort einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft handelt wie in § 167; auch die Kultstätten solcher Religionsgemeinschaften, die im Inlande nicht bestehen, sind daher geschützt. Kohler[1]) meint zwar, das Erfordernis des Bestehens der Religionsgesellschaft im Inlande müsse aus § 167 herübergezogen werden, da nicht angenommen werden könnte, daß unter Umständen, nämlich wenn es sich um einen Angriff in einem Versammlungsort einer nicht im Inlande bestehenden Religionsgesellschaft handelt, eine direkte Kultstörung nach Maßgabe von § 167 straflos sei, während die in § 166 Absatz 3 enthaltene indirekte Kultstörung strafbar sei. M. Era. ist diese Auslegung jedoch nicht in Einklang mit dem Wortlaute des Gesetzes zu bringen, denn dieses erwähnt bei den anderen Delikten des 11. Abschnitts die Beziehung zu dem im Staate bestehenden bezw. korporativen Religionsgesellschaften stets ausdrücklich und hätte dieselbe zweifellos auch im dritten Teile des § 166 zum Ausdruck gebracht, wenn es auch hier diese Beschränkung gewollt hätte. Die herrschende Meinung geht denn auch dahin, daß das Bestehen der Religionsgesellschaft im Inlande nicht gefordert werden müsse.[2])

Außer in Kirchen, worunter die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude der „christlichen Kirchen", also der römisch-katholischen, der evangelisch-lutherischen und -reformirten Kirche sowie der unirten Kirche zu verstehen sind, kann das Delikt in irgend einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte verübt werden. Der mit § 135 des preußischen Gesetzbuchs übereinstimmende Schlußsatz

---

[1]) Kohler I S. 185 und 200.

[2]) Entsch. d. R. G. v. 2. 6. 1899 E. Bd. 32 S. 213; Olshausen S. 623 Anm. 16c.

des § 144 des (ersten) Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund faßte die Bestrafung desjenigen, der „in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt," ins Auge. Seine jetzige Fassung hat dieser Teil des § 166 in dem (zweiten) dem Reichstag vorgelegten Entwurf erhalten. Der Tatbestand des Delikts ist also erweitert worden; die Strafbarkeit hängt nicht davon ab, daß der beschimpfende Unfug an dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen begangen wird, sondern der Nachdruck liegt auf den Örtlichkeiten, die um ihrer religiösen Bestimmung willen geschützt werden.[1])

Ein Ort ist als zu religiösen Versammlungen bestimmt anzusehen, wenn sein wesentlicher Zweck der ist, zu religiösen Zusammenkünften verwendet zu werden. Die betreffende Lokalität braucht diesen Zweck aber nicht dauernd zu haben;[2]) es genügt zwar nicht eine einmalige Benutzung etwa zu einer Tauf- oder Begräbnisfeierlichkeit (das Gesetz spricht ausdrücklich von der Mehrzahl: „Versammlungen"), wohl aber reicht aus, wenn der Ort zur Abhaltung regelmäßig wiederkehrender religiöser Versammlungen während eines gewissen Zeitraums bestimmt ist. Dabei muß diese Zweckbestimmung erkennbar sein, d. h. ein Ort, welcher nicht dauernd zur Abhaltung religiöser Versammlungen dient, z. B. ein Saal eines Gasthofs oder einer Schule, in dem nur vorübergehend gemeinsame religiöse Andachtsübungen abgehalten werden, muß einmal durch seine räumliche Beschaffenheit auf den religiösen Zweck, dem er dient, hinweisen und gehört ferner zu den vom Gesetz geschützten Orten nur so lange, als er dieses Gepräge trägt. Eine ausschließliche Benutzung des Ortes zu religiösen Versammlungen ist nicht erforderlich; der Gasthofssaal kann sehr wohl Sonntags einer Gemeinde zu ihren gottesdienstlichen Übungen über-

[1]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 9. 2. 1892 E. Bd. 23 S. 104 und Entsch. v. 12. 1. 1897 E. Bd. 29 S. 334.

[2]) Falsch v. Schwarze Anm. 13 zu § 166.

lassen sein und an Werktagen profanen Zwecken dienen. Er ist dann eben nur für die Zeit geschützt, während der er für den Gottesdienst vorgerichtet ist.[1])

Religiöse Versammlungen sind nicht nur Versammlungen zum Zwecke des Gottesdienstes, sondern überhaupt alle Versammlungen, die zwecks Vornahme religiöser Handlungen stattfinden; auch Privatkapellen zur Abhaltung einer Hausandacht und Betsäle sind zu den vom Gesetz berücksichtigten Orten zu rechnen.

Nicht erforderlich ist, daß zur Zeit der Tat ein religiöser Akt an dem Orte stattfindet; es handelt sich hier nicht um eine Störung gottesdienstlicher Handlungen wie in § 167, sondern der Täter wird bestraft, weil er an einem Ehrerbietung heischenden Orte sich grob herabwürdigende Handlungen hat zu Schulden kommen lassen.

Der Ort muß eine gewisse Abgeschlossenheit nach außen haben; er braucht zwar nicht regelmäßig ein Gebäude zu sein; doch muß sich einem jeden sofort die Vorstellung aufdrängen, daß er sich an einem Orte befindet, der dem Profanen entzogen ist und religiösen Zwecken dient. Irrt der Täter über diese Qualität des Ortes, so würde er wegen § 59 des Strafgesetzbuchs straflos bleiben oder wenigstens aus § 166 nicht gestraft werden können. Eine öffentliche Straße, über welche herkömmlich kirchliche Prozessionen oder Wallfahrten gehen, ist, selbst wenn sie auf die Dauer dieser Prozessionen für den allgemeinen Verkehr gesperrt ist, als ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort nicht anzusehen,[2]) ebensowenig der Platz im Freien, auf dem, wenn auch wiederholt, ein Gottesdienst abgehalten wird.[3])

---

[1]) Vgl. Oppenhoff S. 413 Anm. 18.

[2]) So Entsch. d. R. G. v. 9. 4. 1896 E. Bd. 28 S. 303.

[3]) Vgl. auch Entsch. d. R. G. v. 12. 1. 1897 E. Bd. 29 S. 336, wonach ein zwischen städtischen Straßen gelegener unbebauter Platz, auf welchem eine religiöse Gemeinde regelmäßig ihre religiösen Versammlungen abgehalten hat, nicht die Eigenschaft eines zu solchen Versammlungen bestimmten Ortes hat.

Bestritten ist die Frage, ob auch die Friedhöfe zu den hier in Frage kommenden Orten zu rechnen sind. Sie wird von Hälschner[1]) verneint mit der Begründung, daß aus der Ausdrucksweise des Gesetzes, welches sagt: „in einer Kirche oder in einem anderen“ u. s. w., folge, daß die in Frage kommenden Orte geschlossene Gebäude sein müssen. Eine gewisse Abgeschlossenheit des Ortes ist, wie bereits erwähnt wurde, nun allerdings erforderlich; dieselbe braucht aber nicht derart zu sein, daß man unter den Orten lediglich Gebäude zu verstehen hätte. Sprachlich zulässig ist es auch, von einer Handlung in einem Friedhof zu reden, wobei man an die denselben wohl regelmäßig umschließende Mauer oder Umzäunung denkt, wenn es auch präciser ist, von der Verübung eines Delikts auf einem Friedhof zu sprechen. Das Wort „in“ ist hier aber überhaupt nicht im strengsten Sinne des Wortes aufzufassen.[2])

Das Reichsgericht hat dagegen wiederholt ausgesprochen, daß die Friedhöfe — abgesehen von dem möglichen, aber seltenen Falle, daß es sich um Begräbnisplätze handelt, welche lediglich zur Beerdigung von Leichen dienen — als zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte anzusehen sind, da sie neben der Bestimmung, die letzte Ruhestätte der Toten zu bilden, auch noch die weitergehendere Bestimmung hätten, zu kirchlichen Begräbnissen zu dienen, bei denen man den zum Gebet versammelten Leidtragenden den Charakter einer religiösen Versammlung nicht absprechen könne.[3])

Nun ist wohl unbestritten, daß, wenn auch eine Beerdigungsfeierlichkeit als solche nicht gottesdienstlich, nicht

---

[1]) Hälschner II S. 711.

[2]) Entsch. d. R. G. v. 12. 1. 1897 (E. Bd. 29 S. 335) betont ausdrücklich, daß aus dem Gebrauch des Wortes „in“ nicht zu folgern ist, daß das Gesetz nur umschlossene Räume meine.

[3]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 27. 3. 1885 R. Bd. 7 S. 196; ebenso schon Entsch. v. 27. 11. 1882 R. Bd. 4 S. 848 und ferner Entsch. v. 14. 6. 1895 E Bd. 27 S. 296. Derselben Ansicht auch Frank S. 228 III und ähnlich Kohler I S. 194.

religiös ist,[1]) so doch die nach kirchlichem Ritus dabei vor sich gehende Bestattungszeremonie eine gottesdienstliche Verrichtung darstellt und daß demnach den hierbei anwesenden Leidtragenden der Charakter einer religiösen Versammlung — wie das Reichsgericht ausgesprochen hat — zukommt. Es ist auch zutreffend, daß die Friedhöfe neben ihrer eigentlichen Bestimmung, Unterbringungsort für Leichen zu sein, in der Regel auch noch zur Abhaltung der bei kirchlichen Begräbnissen üblichen religiösen Begräbniszeremonie dienen. Allein man kann deshalb noch nicht sagen, daß die Friedhöfe in gleicher Weise wie etwa die Kirchengebäude als zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte im Sinne des Gesetzes ohne weiteres anzusehen sind. Es muß bei einem Orte der Verwendungszweck zu religiösen Versammlungen sichtbar in die Erscheinung treten; der Besucher muß durch das religiöse Gepräge eines solchen Ortes vor unheiligen Handlungen zurückschrecken. Ein solches Gepräge trägt aber ein Friedhof im allgemeinen nicht, er gewinnt es nur, wenn und solange auf ihm eine mit religiösen Gebräuchen verbundene Begräbnisfeier abgehalten wird. Und daher erscheint es mir als das Richtige, einen Friedhof, auf dem regelmäßig religiöse Bestattungszeremonieen abgehalten zu werden pflegen, nur dann zu den in § 166 drittem Teil berücksichtigten Orten zu rechnen, solange auf ihm eine religiöse Feier stattfindet.[2]) Die hiernach strafbaren Handlungen werden daher regelmäßig mit den in § 167 zweitem Teil bedrohten ideell konkurriren.

Gleichgültig ist es, ob der Friedhof im Eigentum einer politischen Gemeinde bezw. einer Privatperson steht oder ob er einer religiösen Körperschaft gehört. Den Friedhöfen politischer Gemeinden gibt der Umstand, daß auf ihnen bei Beerdigungen herkömmlicher Weise religiöse Akte vorgenommen werden, die Eigenschaft eines zu religiösen Ver-

[1]) Man denke an die Beerdigungsformen bei Begräbnissen von Dissidenten oder von Verbrechern, bei denen religiöse Gebräuche nicht vorgenommen werden.

[2]) So auch Meves S. 352.

sammlungen bestimmten Ortes in gleicher Weise wie den sogenannten konfessionellen Friedhöfen.[1])

In der Praxis und der Literatur steht ferner unbestritten fest, daß das Delikt des § 166 Absatz 3 ebenso wie dasjenige des § 167 zweite Hälfte trotz der Bezeichnung „in einer Kirche oder in einem anderen . . . Orte" nicht innerhalb dieser Örtlichkeiten selbst begangen worden sein muß, sondern daß es genügt, wenn dort der Erfolg der Handlung eingetreten ist.[2])

Als Unfug ist an sich alles das, was wider Fug und Recht ist, also das Unrecht schlechthin, zu bezeichnen. Im Sprachgebrauche hat das Wort aber eine engere Bedeutung und zwar die von „unpassendem, ungebührlichem Treiben" erhalten. Was im einzelnen Falle hiernach als Unfug anzusehen ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen, insbesondere nach dem Orte, an dem die Handlung begangen wird. Liszt[3]) definirt daher Unfug zutreffend als „jedes der Zweckbestimmung des Ortes widersprechende Betragen." Beschimpfender Unfug ist ein solches unpassendes, unziemliches Verhalten, das sich durch eine gewisse Rohheit der Form charakterisirt, und zwar muß sich das grob Entwürdigende der Handlung, das das Merkmal des Beschimpfenden bildet, speziell gegen die religiöse Beziehung des Ortes richten.[4]) Der Täter muß seine Nichtachtung dessen, was Anderen als heilig gilt, zum Ausdruck bringen. Bestrafung würde daher nicht einzutreten haben, wenn jemand in einer Kirche einen Anderen grob beleidigt,[5]) falls durch die Art, wie sich der Täter äußert, nicht auch die Allgemeinheit berührt wird.

---

[1]) Olshausen S. 623 Anm. rechnet jedoch nur die konfessionellen Friedhöfe hierher.

[2]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 27. 11. 1882 R. Bd. 4 S. 848; Entsch. v. 7. 3. 1904 E. Bd. 37 S. 150.

[3]) v. Liszt S. 399.

[4]) Vgl. Kohler I S. 200; Olshausen S. 624 Anm. 18.

[5]) Siehe auch Entsch. d. R. G. v. 9. 1. 1899 E. Bd. 31 S. 411.

Der Begriff des beschimpfenden Unfugs hat mit dem des groben Unfugs des § 360 Nr. 11 nichts gemein. Beschimpfender Unfug ist insbesondere nicht ein stärkerer Grad des groben Unfugs; § 360 Nr. 11 ist keineswegs dem § 166 letztem Teil subsidiär. Bei beiden Delikten sind natürlich die allgemeinen Merkmale des Unfugs die gleichen, aber auch nur diese. Grober Unfug sind Handlungen, die sich gegen den Bestand der öffentlichen Ordnung richten; der Begriff „Unfug" des § 166 erhält seine genaue Bestimmung einmal durch den adjektivischen Zusatz „beschimpfend" und zum andern durch die Bezeichnung des Ortes, an dem er verübt wird. Darnach stellt er sich als eine gegen die Heiligkeit des Ortes gerichtete Handlung dar. Die Bedenken, die Stooß[1]) gegen die Verwendung des Begriffes „Unfug" an dieser Stelle des Gesetzes hat, weil die Auslegung dieses Begriffes, wie die Handhabung des „groben Unfug-Paragraphen" in der deutschen Strafrechtspflege lehre, zu unheilvollen Folgen führe, vermögen daher nicht geteilt zu werden, da eine genügende Präzisirung dieses Begriffes gegeben ist und das Delikt eine ganz andere Angriffsrichtung als der „grobe Unfug" hat.

Der beschimpfende Unfug braucht nicht an körperlichen Gegenständen begangen zu werden.[2]) Die frühere Fassung des Paragraphen, in der ausdrücklich „Gegenstände, welche dem Gottesdienst gewidmet sind," als Objekt des beschimpfenden Unfugs bezeichnet waren, ist gerade verworfen; es kommt vielmehr lediglich die Beziehung zu dem Orte, an dem der Unfug verübt wird, in Frage.[3]) Das Delikt kann also durch Handlungen jeder Art und zwar ebensowohl durch ein Tun wie durch ein Unterlassen begangen werden. Kohler[4]) hebt aber mit Recht hervor, daß nicht jedes ungehörige Benehmen

[1]) Stooß Ztschr. S. 167.

[2]) Unrichtig Hälschner II S. 712.

[3]) Anders liegt der Fall bei den §§ 130a, 135, 168, wo der beschimpfende Unfug gegenüber einem bestimmten Objekt begangen werden muß.

[4]) Kohler I S. 200.

schon beschimpfender Unfug ist und daß beispielsweise nicht unter diesen Begriff fällt, wenn jemand eine Kirche betritt ohne die Kopfbedeckung abzunehmen oder wenn einer in der leeren Kirche Tabak raucht.

Enthält die Handlung zugleich eine Beschädigung besonders befriedeter Gegenstände, so konkurrirt das Delikt mit dem des § 304. Wird durch die Handlung der Gottesdienst oder eine einzelne gottesdienstliche Verrichtung gestört, so liegt Idealkonkurrenz mit § 167 vor.

Auch das Delikt des § 166 dritter Teil muß vorsätzlich begangen werden. Der Täter muß wissen, daß der Ort seiner Handlung ein zu religiösen Versammlungen bestimmter ist und daß er dort etwas grob Ungebührliches tut; mit anderen Worten: er muß sich des beschimpfenden Charakters seiner Handlung bewußt sein.

Eine besondere Absicht zu beschimpfen wird auch hier nicht verlangt; desgleichen braucht dieses Delikt nicht öffentlich begangen zu werden.

4. Kultstörungen.

Der § 167 dient dem Schutze des Gottesdienstes; die reale Störung des Kultus, turbatio sacrorum, die Kohler treffend als das Religionsdelikt κατ' ἐξοχην bezeichnet, ist hier unter Strafe gestellt. Die Grenzen der Strafbarkeit sind bei diesem Delikt weiter gezogen als hinsichtlich der nach § 166 strafbaren Beschimpfungen; denn die Beschränkung auf die innerhalb des Bundesgebiets mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften findet hier nicht statt. In der Ausübung ihres Kultus sollen auch die Mitglieder der nicht mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften gegen unrechtmäßige Beeinträchtigungen geschützt werden. Es wird nur verlangt, daß die Religionsgesellschaft im Staat bestehe, d. h. daß ihre Gemeinden im Inlande ständig ihren Kultus ausüben und daß dieser Kultus „Gottesdienst" in dem vom Gesetz verstandenen Sinne ist. Wenn in einem

Bundesstaate zur Existenz einer Religionsgesellschaft staatliche Genehmigung erforderlich ist, so genießt eine Gemeinde, welche diese staatliche Genehmigung nicht erhalten hat, den Schutz des § 167 nicht, denn dann ist nur ein religiöser Privatverein vorhanden, es besteht keine Religionsgesellschaft als solche.[1]) Die Religionsgesellschaft muß in dem Bundesstaate bestehen, in welchem die Handlung begangen wird. Auf diese Auslegung weisen mit Notwendigkeit die Worte „im Staate bestehenden" hin, die das Gesetz im Gegensatz zu dem Ausdruck des § 166 „innerhalb des Bundesgebietes" etc. gebraucht.[2]) Der Gesetzgeber ist hierbei offenbar von der Erwägung ausgegangen, daß eine Religionsgesellschaft, welche in einem Bundesstaate keine Existenz hat, besonderen Schutz für ihren Kultus im Gebiete dieses Staates billiger Weise nicht beanspruchen kann. Alle hiernach nicht in den Rahmen des § 167 fallende Beeinträchtigungen der Religionsübung können daher nur als Nötigung, Hausfriedensbruch oder grober Unfug strafbar sein.

a) Hinderung der Religionsausübung.

Das Gesetz unterscheidet in § 167 zwei Arten strafbarer Handlungen: 1. Die Hinderung jemandes an der Ausübung des Gottesdienstes einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft; 2. Die Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes selbst oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte.

Im ersteren Falle richtet sich der Angriff also gegen eine einzelne Person oder namentlich auch gegen mehrere, einzeln bestimmte Personen, die den Gottesdienst ausüben.

„Gottesdienst" ist eigentlich jeder der Gottheit geweihter Dienst. In unserem Sprachgebrauch hat der Ausdruck

---

[1]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 11. 7. 1898 E. Bd. 31 S. 238.
[2]) So auch Villnow S. 581 und Oppenhoff S. 415 Anm. 3.

„Gottesdienst“ jedoch eine engere Bedeutung erhalten. Man hat darunter nur die Art der Gottesverehrung zu verstehen, die nicht von dem Einzelnen, sondern von den Angehörigen einer Religionsgemeinschaft gemeinsam nach bestimmten, rituell vorgeschriebenen Formen geübt wird.[1]) Die Privatandacht des Einzelnen ist daher nicht Gottesdienst. Zum Wesen des Gottesdienstes gehört sonach, daß alle Mitglieder der Religionsgesellschaft als solche bei den als „Gottesdienst“ angesagten Versammlungen Zutritt haben im Gegensatz zu den einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen, bei denen nur ein bestimmter Kreis von Personen beteiligt und eventuell auch nur zugelassen ist.[2]) Ob im Einzelfall ein Gottesdienst vorliegt, ist nach den Satzungen der betreffenden Religionsgesellschaft zu entscheiden. Gegenüber der von Olshausen[3]) wiedergegebenen Definition des Reichsgerichts, welches als Gottesdienst „die Vereinigung von Mitgliedern einer der christlichen Konfessionen oder einer anderen im Staate bestehenden Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung in dem dazu bestimmten Raume nach den Vorschriften und Gebräuchen und in den Formen ihrer Gemeinschaft“ bezeichnet hat,[4]) ist einzuwenden, daß eine Feier auch dann den Charakter als Gottesdienst behält, wenn sie nicht in dem für die gottesdienstlichen Versammlungen gewöhnlich bestimmten Raume, sondern etwa auf freiem Felde oder auf Deck eines Schiffes stattfindet.[5])

Unter Ausübung des Gottesdienstes ist nach der herrschenden Lehre sowohl die Vornahme der rituell vorge-

---

[1]) So auch Meves S. 537.

[2]) Über den Unterschied zwischen Gottesdienst und gottesdienstlicher Verrichtung s. u. Seite 87.

[3]) Olshausen S. 625 Anm. 2a.

[4]) Entsch. d. R. G. v. 9. 6. 1885 R. Bd. 7 S. 363.

[5]) Noch anders definirt Binding (Lehrbuch S. 181) den Gottesdienst als die von der Anstalt geordnete Verehrung Gottes. Nicht nur die Abhaltung an dem gewöhnlichen gottesdienstlichen Orte, sondern auch die Versammlung der Gemeinde sind nach Binding unwesentliche, wenn auch regelmäßige Merkmale.

schriebenen Handlungen durch den Geistlichen und die ihm beigeordneten Personen als auch die Verrichtung der Andacht der Gemeinde, also die aktive und die passive Teilnahme am Gottesdienste zu verstehen.[1]) Die Auffassung Bindings und Kohlers,[2]) die unter der Ausübung des Gottesdienstes nur die Tätigkeit des Geistlichen bezw. nur desjenigen, der überhaupt aktiv am Gottesdienste teilnimmt, verstanden wissen wollen, ist m. Era. zu eng. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 19. April 1888[3]) zutreffend ausgesprochen, daß die Andacht der Gemeinde zum Gottesdienste gehöre, da eine religiöse Erbauung ohne Andacht nicht denkbar sei.[4])

Die Handlung besteht in einem Hindern mittels einer Tätlichkeit oder Drohung. „Hindern" ist nicht gleichbedeutend mit „verhindern." Bei der Hinderung kommt es nicht darauf an, ob dieselbe den Erfolg gehabt hat, dem Anderen die Ausübung des Gottesdienstes unmöglich zu machen; eine Hinderung oder Behinderung im Gegensatz zu einer Verhinderung ist schon eingetreten, wenn der Täter jemandem die Ausübung des Gottesdienstes wesentlich erschwert. In diesem Falle liegt also nicht nur ein Versuch, der straflos sein würde, vor.[5]) Ob der Gottesdienst schon begonnen hat oder nicht, ist gleichgültig.

Auffällig ist, daß das Gesetz hier als Mittel der Hinderung eine Tätlichkeit oder Drohung bezeichnet und sich nicht der sonst üblichen Wortverbindung von Gewalt und Drohung bedient. Die Motive geben keinen Aufschluß darüber, was den Gesetzgeber zu der gewählten Fassung veranlaßt habe. Tätlichkeit und Gewalt sind jedenfalls nicht gleichbedeutende

---

[1]) Vgl. Frank S. 229.

[2]) Binding Lehrbuch S. 182 und Kohler I S. 190.

[3]) E. Bd. 17 S. 316.

[4]) Klarer drückt sich der code pénal Art. 260 aus, der ausdrücklich anführt . . . aura . . . empêché une ou plusieurs personnes d'exercer l'un des cultes autorisés, d'assister à l'exercice de ce culte . . .

[5]) So auch die herrschende Lehre. A. A. v. Schwarze Anm. 5 zu § 167; Wahlberg v. H. Hdbch. S. 269; Hälschner II S. 714.

Ausdrücke.[1]) Dies zeigt schon eine Vergleichung mit § 185 Str.G.B., wenn man dort statt „Tätlichkeit“ das Wort „Gewalt“ setzen wollte; von einer Beleidigung begangen mittels Gewalt kann man schlechterdings nicht reden. „Tätlichkeit“ kann man mit vorsätzlich rechtswidriger Einwirkung auf die Person eines Anderen definiren.[2]) Ob die Tätlichkeit im übrigen die Merkmale einer Realinjurie oder die einer Mißhandlung trägt, ist belanglos, da sie hier nur als Mittel zu einer Hinderung in Frage kommt. Die Tätlichkeit gedacht als Zwangsmittel ist ein engerer Begriff als Gewalt. Erstere umfaßt nur die Fälle, wo die Hinderung durch Anwendung körperlicher Kraft verübt wird, während Gewalt sich auch noch in anderer Form als ein als vis absoluta wirkender Zwang äußern kann. Wenn jemand z. B. einen Anderen durch Anwendung narkotischer Mittel betäubt oder wenn er ihn einschließt, so würde Gewalt vorliegen, von Tätlichkeit würde man aber in diesen Fällen nicht recht reden können.[3]) Das Delikt des § 167, begangen mittels Hypnose, läßt sich aber kaum denken. Der Gesetzgeber hat daher wohl um einen präcisen Ausdruck zu gebrauchen hier das Wort „Tätlichkeit“ und nicht „Gewalt“ gewählt.

Wenn in § 339 Absatz 3 bei der Verweisung auf § 167 in Bezug auf das Mittel der Hinderung bezw. Störung von Gewalt und Drohung die Rede ist, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß Tätlichkeit und Gewalt identische Begriffe seien, sondern dies ist vielmehr als eine Inkorrektheit des § 339 anzusehen.

Unter Drohung ist nach der allgemeinen Meinung die Ankündigung der Zufügung irgend eines Uebels für den Fall, daß der Angegriffene den Gottesdienst ausübe, zu verstehen.

---

[1]) Mit Unrecht hält v. Liszt S. 548 beide Begriffe für identisch.

[2]) Vgl. Binding Lehrb. S. 171 und Olshausen S. 389 Anm. 2.

[3]) Binding (Lehrbuch S. 182) meint jedoch, daß die Einsperrung, auch wenn sie ohne unmittelbaren Angriff auf den Körper geschah, zur Tätlichkeit gerechnet werden müsse; vgl. auch Kohler I S. 188; dagegen: Meves S. 362.

Das angedrohte Uebel kann eine an sich rechtmäßige Handlung sein; es braucht nicht wie bei der Nötigung mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gedroht zu werden, sondern es genügt ebenso wie bei der Erpressung das Inaussichtstellen von irgend etwas, was nachteilig, was von Uebel ist.[1]) Daß das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst treffe, ist nicht erforderlich, ebensowenig, daß die Drohung ernst gemeint sei; dieselbe muß nur auf den Bedrohten eingewirkt haben. Seinem Wesen nach charakterisirt sich das Delikt als ein besonderer Fall der Nötigung.

Taugliches Mittel ist auch eine Drohung mit einem Nichttun, einem Bestehenlassen des gegenwärtigen Zustandes in solchen Fällen, in denen der Drohende mit der Unterlassung zugleich seine Pflicht zum Handeln bewußt verletzt, denn dann wird man ein Nichttun einem positiven Handeln für gleichbedeutend zu erachten haben. In weitergehenderem Umfange eine Drohung mit einem Unterlassen als hinreichend anzusehen, dürfte indes nicht zulässig sein, denn dem Begriffe der Drohung ist wesentlich, daß der Drohende den Eintritt des von ihm angekündigten Uebels durch seine positive Tätigkeit hervorrufen werde. Daher wird auch eine auf Nichtbeseitigung eines schon vorhandenen Uebels gerichtete Drohung nur genügen, wenn es sich um ein Uebel handelt, dessen Fortbestand von der Tätigkeit des Drohenden selbst abhängt.[2])

Ein Beamter kann nach § 339 Absatz 3 das Delikt des § 167 auch ohne durch eine Tätlichkeit oder Drohung „durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben“ begehen. In den letzteren Worten ist jedoch nur ein besonderer Fall einer gewöhnlichen Drohung hervorgehoben.

Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 in § 136 und ebenso schon der code pénal in Art. 260 hatten auch den Zwang zur Ausübung des Gottesdienstes unter Strafe gestellt.

---

[1]) So jetzt auch Binding Lehrbuch S. 182.

[2]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 25. 6. 1886 E. Bd. 14 S. 264.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat diese Bestimmung nicht aufgenommen; wie die Motive angeben, lag kein praktisches Bedürfnis zur Beibehaltung dieses Delikts vor. Bestrafung kann in diesen Fällen daher nur nach § 240, eventuell auch nach § 239 eintreten.

b) Störung des Gottesdienstes.

Die zweite Gruppe der nach § 167 strafbaren Handlungen bildet die Störung oder die Verhinderung des Gottesdienstes selbst oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen. Aus der Nebeneinanderstellung dieser beiden letzten Ausdrücke folgt, daß mit den einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen nicht die einzelnen Teile des Gottesdienstes gemeint sind. Man hat unter gottesdienstlichen Verrichtungen vielmehr solche die Verehrung und Anbetung Gottes bezweckende und in den rituellen Formen sich vollziehende Kulthandlungen zu verstehen, die außerhalb des ordentlichen Gottesdienstes vorgenommen werden und die einem besonderen religiösen Bedürfnis Einzelner dienen.[1]) Ein Geistlicher muß im Verlaufe des Aktes mitwirken, wenn er auch nicht aktiv tätig geworden zu sein braucht und ebensowenig während der ganzen Feier ununterbrochen zugegen sein muß, denn durch die Beteiligung des Geistlichen erhält die Handlung erst den speziell religiösen Charakter.[2]) Die Eidesabnahme vor Gericht ist daher keine gottesdienstliche Verrichtung. Eine solche bezw. ein Gottesdienst liegt jedoch schon vor, wenn die Versammelten (z. B. bei einer Trauung oder bei dem sonntäglichen Gottesdienst) einen Gemeindegesang anstimmen, bei dem der Geistliche ja in der Regel nicht zugegen ist. Nicht nötig ist, daß die Handlung sakramentalen Charakter habe,[3]) wofern sie nur gemäß den liturgischen Regeln der betreffenden Religions-

---

[1]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 28. 6. 1892 E. Bd. 23 S. 200 und Entsch. v. 14. 5. 1901 E. Bd. 34 S. 266.

[2]) Aehnlich Kohler I S. 186.

[3]) So Entsch. d. R. G. v. 14. 6. 1895 E. Bd. 27 S. 297.

gesellschaft vor sich geht.[1]) Die gottesdienstliche Verrichtung verliert ihren Charakter als solche jedoch dann noch nicht, wenn etwa der Geistliche gegen einzelne rituelle Vorschriften verstößt. Als gottesdienstliche Verrichtungen haben hiernach insbesondere die Taufe, die Konfirmation sowie die Firmelung, die kirchliche Trauung und die religiöse Begräbnisfeier zu gelten.

Strafbar ist die Verhinderung oder die Störung des betreffenden Kultaktes selbst; d. h. es müssen die bei dem gottesdienstlichen Akt beteiligten Gemeindeglieder, wenn es sich um einen Gottesdienst handelt, also die zu dem Gottesdienst versammelte Gemeinde, von der Störung betroffen werden. Dabei ist es unwesentlich, ob zugleich auch der amtirende Geistliche in der Ausübung seiner Kultfunktionen beeinträchtigt wird. Ist dieses der Fall, so wird vielfach auch der Tatbestand der ersten Alternative des § 167 gegeben sein, wie denn überhaupt die beiden Tatbestände dieses Paragraphen sich teilweise decken. Die Störung u. s. w. braucht nicht alle zu dem religiösen Akt Versammelten zu berühren; der Gottesdienst ist auch schon gestört, wenn nur ein Teil der Andächtigen, eine zur gemeinsamen Erbauung versammelte Mehrheit von Personen in ihrer Gottesverehrung abgelenkt wird, wofern nur die Handlung einen allgemeinen Charakter hat. Die Störung eines Einzelnen ist indes regelmäßig nicht als Störung des Gottesdienstes selbst anzusehen, denn es kann schlechterdings nicht von einer Störung durch Erregung von Lärm oder Unordnung die Rede sein, wenn nur ein Einzelner in seiner Andacht beeinträchtigt worden ist.[2])

Den Gottesdienst verhindern bedeutet: Die Abhaltung desselben unmöglich machen. Der Begriff des Verhinderns ist enger als der des Hinderns im ersten Teile des Paragraphen; zur Verhinderung ist erforderlich, daß der angestrebte Erfolg

---

[1]) Die Hausandacht ist daher, da sie nicht auf dem Ritus einer Religionsgesellschaft beruht, keine gottesdienstliche Verrichtung.

[2]) Vgl. Entsch. d. R. G. v. 19. 4. 1888 E. Bd. 17 S. 316 sowie Goltd. Archiv Bd. 39 S. 210. A. A. Meves S. 359.

erreicht wird. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, daß die Vornahme des betreffenden Aktes infolge der Handlungsweise des Täters überhaupt unterbleiben müsse; es genügt vielmehr eine Verhinderung nur vorübergehender Art.[1]) Als Störung eines gottesdienstlichen Aktes ist jedes Einwirken auf die Beteiligten in einer ihre Aufmerksamkeit und ihre Andacht ablenkenden Weise anzusehen. Der äußere Verlauf der Kulthandlung braucht dabei nicht gehemmt zu werden. Aus der Bedeutung der Ausdrücke „verhindern" und „stören" ergibt sich sonach, daß man von einer Verhinderung an dem zu beginnenden und von einer Störung des schon begonnenen Kultaktes zu sprechen hat.

Ein Mangel des Gesetzes ist es, daß die Strafbarkeit in diesem Teile des Paragraphen auf kultstörende Handlungen in einer Kirche oder in einem anderen religiösen Versammlungsorte beschränkt ist. Wenn jemand bei einem auf freiem Felde abgehaltenen Gottesdienste die Teilnehmer durch irgend eine Lärm erregende Handlung in ihrer Andacht stört oder wenn er in eine Prozession derart Verwirrung hineinbringt, daß ihr Fortgang unterbrochen wird, so müßte er ebenso bestraft werden wie jemand, der die in einer Kirche abgehaltene gottesdienstliche Feier stört. In solchen Fällen kann den Täter aber höchstens die viel zu milde Strafe des § 360 Nr. 11 treffen.

Welches Mittel der Störenfried anwendet, ist hier gleichgültig. Es ist also jedes Verhalten strafbar, durch das bei der Gemeinde Lärm oder Unordnung hervorgerufen wird, wodurch dann die gottesdienstliche Handlung verhindert bezw. gestört wird. Es gehören also z. B. auch solche Fälle hierher, in denen jemand vor der Kirche während des Gottesdienstes laut umherschreit; ferner wäre strafbar, wer von einem der Kirche benachbarten Hause aus durch die Kirchenfenster der Gemeinde gegenüber Fratzen schneidet oder wer etwa dicht vor der Kirche einen Luftballon steigen ließe.[2])

[1]) So auch Entsch. d. R. G. v. 3. 3. 1887 R. Bd. 9 S. 170.

[2]) Vgl. die bei Kohler I angeführten Beispiele.

„Lärm“ ist jedes laute, auf das menschliche Empfinden unangenehm wirkende Geräusch. Nicht zutreffend ist die Definition Kohlers,[1]) der unter Lärm „ein nicht durch wirtschaftliche Zwecke gerechtfertigtes Geräusch“ verstanden wissen will. Der Donner der Kanone, der Schall des Eisenhammers ist in seiner Wirkung doch immer als Lärm zu bezeichnen, wenn auch diese Geräusche durchaus gerechtfertigt, ja unvermeidlich sind.

„Unordnung“ sind Ungehörigkeiten, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit abzulenken. Die besondere Erwähnung der Worte „durch Erregung von Lärm oder Unordnung“ im Gesetzestext erscheint indessen ziemlich überflüssig. Es müßte genügen, wenn der Paragraph lautete: „wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört;“ denn es dürften kaum Fälle denkbar sein, die als vorsätzliche und rechtswidrige Störungen eines Kultaktes unter Anklage gestellt werden könnten, bei denen die Störung nicht dadurch eingetreten wäre, daß unter den betroffenen Personen entweder Lärm oder Unordnung hervorgerufen worden wäre.[2])

Ebenso ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Wort „vorsätzlich“ hier ausdrücklich aufgeführt wird. Meves[3]) erklärt die Erwähnung dieses Ausdrucks damit, daß bei dem Tatbestande dieses Delikts, da in demselben im Gegensatz zu anderen verwandten Delikten als Mittel der Handlung keine auf ein vorsätzliches Tun hinweisende Ausdrücke wie „Gewalt“, „Tätlichkeit“ oder „Drohung“ bezeichnet seien, doch die Möglichkeit vorhanden sei, daß der Täter auf Grund irgend welcher berechtigter Motive die Erregung von Lärm oder Unordnung bewirkt habe und daß daher die eingetretene Verhinderung oder Störung des gottesdienstlichen Aktes ihm nicht zum Vorsatz zuzurechnen sei. Dem ist aber zu entgegnen, daß eine aus dem Deliktsbegriffe sich ergebende

[1]) Kohler I S. 197 f.
[2]) Vgl. Hälschner II S. 715.
[3]) Meves S. 363.

Voraussetzung der Strafbarkeit die objektive wie subjektive Widerrechtlichkeit der Handlung ist, und ferner, daß da, wo das Reichsstrafgesetzbuch die Schuldseite nicht besonders erwähnt oder wo die Ausdrucksweise des Gesetzes Zweifel über die Art der Verschuldung bestehen läßt, anzunehmen ist, daß die Strafdrohung, abgesehen von einigen der in § 360 ff. enthaltenen sogenannten Polizeidelikten, nur dem vorsätzlichen Delikte gilt.

Zum Vorsatz gehört hier, daß der Täter sich bewußt ist, daß seine Handlung störenden Charakters ist; eine Absicht den Gottesdienst zu verhindern oder zu stören braucht nicht vorhanden zu sein.

Da nur rechtswidrige Handlungen strafbar sind, tritt Bestrafung nicht ein, wenn der Handelnde ein Recht hatte, die störende Handlung vorzunehmen und ebenso dann nicht, wenn er ein Recht hierzu zu haben glaubte. Das letztere folgt aus dem Begriffe des Vorsatzes, dem unbedingt auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als wesentlich anzusehen ist. Der Hausherr, der seine Kinder oder sein Gesinde kraft seiner elterlichen oder seiner dienstherrlichen Gewalt vom Besuch eines Gottesdienstes abhält, der Beamte, der in pflichtmäßiger Ausübung seines Berufs in eine gottesdienstliche Versammlung eingreift, macht sich des Vergehens nach § 167 nicht strafbar.[1]) Die Veranstaltung eines Konzerts oder das Spielenlassen eines Musikwerks in der Nähe eines Gotteshauses am Sonntagmorgen stellt ebenfalls keine strafbare Störung dar, es sei denn, daß damit gerade beabsichtigt werde, die Kirchgänger in ihrer Andacht zu stören.[2])

Straflosigkeit tritt ferner auch ein, wenn eine Notwehrlage gegeben ist; desgleichen in den Fällen der sogenannten Putativnotwehr, denn hier fehlt es an dem Dolus. Bemerkenswert ist die Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. November 1890[3]), in der entschieden wurde, daß ein von einem Kirchen-

[1]) Vgl. Kohler I S. 190 und 192.

[2]) s. Entsch. d. R. G. v. 7. 4. 1904 E. Bd. 37 S. 151.

[3]) E. Bd. 21 S. 170.

besucher gegen den Geistlichen während der Predigt gerichteter Zuruf, der bezweckte, beleidigende Aeußerungen, die der Geistliche jenem Kirchenbesucher gegenüber gebrauchte, abzuwehren, als durch Notwehr gerechtfertigt sei. Die in diesem Urteil niedergelegte, m. Era. durchaus einwandsfreie Ansicht, daß eine Handlung, sobald feststeht, daß dieselbe sich als eine gegen einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff gerichtete maßvolle Verteidigung, also als Notwehrhandlung im Sinne von § 53 Str.G.B. darstellt, schlechthin straflos sei, selbst wenn durch dieselbe gleichzeitig unbeteiligte Dritte verletzt werden — hier nämlich die Gemeinde, die in ihrer Andacht gestört wird —, begegnet in der Literatur jedoch vielfachem Widerspruch.[1])

Wenn jemand während des Gottesdienstes bei Ausbruch eines Brandes Feuerlärm schlägt, liegt ebenfalls keine strafbare Störung vor, da hier eine Notstandshandlung anzunehmen ist.[2])

5. Feiertagsentheiligung.

In § 366 Nr. 1 sind Handlungen mit Strafe bedroht, die den Anordnungen zuwiderlaufen, welche gegen die Störung der Sonn- und Festtagsfeier erlassen sind. Das alttestamentliche Gebot der Heiligung des von Gott eingesetzten Ruhetags[3]) wird auch in der heutigen Rechtsordnung als gültige Norm anerkannt, und zwar sind die Festtagsentheiligungen auch heute noch wegen der religiösen Bedeutung, die der Sonntag und der ihm gleichgestellte Feiertag im Volksleben hat, strafbar. Natürlich ist jetzt die Anschauung überwunden, daß das Angriffsobjekt Gott selbst sei, gegen dessen Gebot gesündigt werde; man hat vielmehr auch bei diesem Delikte

---

[1]) S. Olshausen S. 228 Anm. 12; Oppenhoff S. 150 Anm. 11; v. Liszt S. 147; H. Meyer S. 282; vgl. dagegen v. Calker S. 443 f.

[2]) Entsch. d. R. G. v. 8. 12. 1881 E. Bd. 5 S. 258.

[3]) 2. Mose c. 20 u. a.

das religiöse Gemeinschaftsleben als rechtsschutzbedürftiges Objekt anzusehen.[1])

Die Strafbestimmung des § 366 Nr. 1 ist ein Blankettgesetz, das durch landesrechtliche Anordnungen auszufüllen ist. Diese Anordnungen können sowohl Gesetze als auch Verordnungen sein. In Preußen z. B. bestehen Verordnungen und zwar sind nach der Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten die zum Erlaß der einschlägigen Verordnungen zuständigen Behörden; in Sachsen wird die Materie durch das Gesetz vom 10. September 1870 geregelt; in Bayern gilt die Verordnung vom 30. Juli 1862 und ebenso sind in Württemberg Verordnungen (vom 27. Dezember 1871 und vom 22. Mai 1895) erlassen worden.

Unter den Festtagen sind nur kirchliche Festtage zu verstehen und zwar nur solche, bezüglich derer landesgesetzlich ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß sie gleich den Sonntagen gefeiert werden sollen; es gehören daher ebensowenig nationale oder politische Gedenktage wie rein innerkirchliche Festtage hierher. Und zwar kommen mit Rücksicht auf die weit überwiegende Mehrheit der christlichen Bevölkerung Deutschlands in allen Landesteilen nur christliche Feiertage in Betracht.

Die Störung der Sonn- und Festtagsfeier bedeutet Störung der religiösen Feier dieser Tage. Wie auch in § 1 des sächs. Gesetzes vom 10. September 1870 allgemein ausgesprochen ist, umfaßt sie alles, was die für diese Tage nötige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigt. Aus der Entwicklungsgeschichte der Strafbestimmung[2]) erhellt, daß man unter den Störungen nur solche störende Vorgänge zu verstehen hat, die unmittelbar nach außen hin, also in die Allgemeinheit, die Öffentlichkeit

---

[1]) Als Religionsdelikte sehen auch: Rotering S. 93, Binding Lehrbuch S. 184, Oppenheimer S. 303 diese Übertretungen an.

[2]) Vgl. insbesondere die preußische Kabinetsordre vom 7. 2. 1837.

wirken[1]) und die durch ihre Unangemessenheit namentlich im Hinblick auf den an diesen Tagen stattfindenden Gottesdienst Ärgernis zu erregen geeignet sind. Der Gottesdienst braucht dabei selbst nicht gestört worden zu sein (ist dies jedoch der Fall, so würde man § 167 anzuwenden haben); eine Störung der Sonntagsfeier ist jede allgemeine äußere Beeinträchtigung der feierlichen Ruhe am Sonntag. Die Sonntagsheiligung erfordert das Fernbleiben von jeglichem störendem Lärm, sodann aber auch das Ruhen aller gewöhnlicher Arbeiten des Werktags vor der Öffentlichkeit, z. B. Hantirungen in der Landwirtschaft oder durch Geräusch oder auf sonstige Weise nach außen hin sich bemerkbar machende Arbeiten in Fabriken und Werkstätten.

Daß durch die Zuwiderhandlung die Feier des Sonn- oder Festtags jedesmal wirklich gestört worden sei, braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden; die Praxis wird aber zu prüfen haben, ob die Anordnung, gegen die gefehlt worden ist, ihrem Inhalte nach eine zur Erklärung des Blanketts überhaupt zulässige ist.[2])

Als gültig sind auch Anordnungen anzusehen, die Verbote oder auch Gebote im Hinblick auf die bloße Möglichkeit einer Störung der Festtagsfeier aussprechen. Das Gesetz stellt nicht nur Handlungen, die vollendete Verletzungen sind, unter Strafe, sondern auch solche, die bloß Gefährdungen oder den Versuch einer Verletzung darstellen. Die hier in Frage kommenden Übertretungen sind jedoch keineswegs zu den reinen Polizeidelikten zu rechnen.[3])

Stets werden aber nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen strafbar sein.[4])

---

[1]) S. Entsch. d. R. G. v. 24./30. 10. 1889 E. Bd. 20 S. 90.

[2]) So auch Frank S. 505 I; dagegen: Rotering S. 113, 114.

[3]) Vgl. Binding Lehrbuch S. 177; A. A. Rotering S. 103; Frank S. 505 I.

[4]) So auch Binding Lehrbuch S. 184; A. A. Rotering S. 108, Frank S. 505 I und Olshausen II. Bd. Anm. e zu § 366, der es von dem Inhalte der betreffenden Anordnung abhängig macht, ob nur vorsätzliche oder auch fahrlässige Zuwiderhandlungen strafbar sind.

Nicht als Störung der Sonn- und Festtagsfeier im religiösen Sinne sind Zuwiderhandlungen gegen solche Bestimmungen anzusehen, die lediglich den Schutz des Individuums in seinem Anspruch auf Freiheit von der Verpflichtung zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen bezwecken. Es handelt sich hierbei vielmehr um gewerberechtliche Vorschriften die aus sozialpolitischen Gründen, nämlich im Interesse der körperlichen Gesunderhaltung oder der geistigen Ausbildung der Arbeiter oder der Handlungsgehilfen oder -Lehrlinge erlassen sind. Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen fallen daher nicht unter § 366 Nr. 1 Str. G. B., sondern sind nach der Reichsgewerbeordnung § 146a zu beurteilen.

Aus welchen Gründen die Ausfüllung des Blanketts der Landesgesetzgebung vorbehalten worden ist, ist nicht recht ersichtlich. Konfessionelle Rücksichten können nicht maßgebend gewesen sein, denn es handelt sich darum, lediglich Beeinträchtigungen der allgemeinen Sonn- und Festtagsfeier, Handlungen, die der Würde des Feiertags nicht entsprechen, zu verbieten. Örtliche Umstände, etwa Verkehrsrücksichten, dürften auch nicht die Festsetzung der näheren Verhältnisse durch die Landesregierungen bedingen. Es ist daher zu wünschen, daß die Reichsgesetzgebung, ebenso wie sie die in die lokalen Verhältnisse oft weit tiefer eingreifenden gewerberechtlichen Angelegenheiten geregelt hat, auch die auf die allgemeine Feiertagsheiligung hinzielenden Anordnungen selbst treffe. Aufgabe der Kirchen- und Staatsgewalt müßte es natürlich nur bleiben, zu bestimmen, welche Tage in den einzelnen Bundesstaaten unter Berücksichtigung des Bekenntnisses, dem die Bewohner angehören, als Festtage zu gelten haben.